



Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 24.02.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage
Adelt, Klaus (SPD)	
Personal für Digitalisierung der Schulen im Staatsministerium für Unterricht und Kultus	24
Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entwicklungskosten der BayernApp	75
Arnold, Horst (SPD)	
Bayerische Impfkommision	55
Aures, Inge (SPD)	
Potenzialanalyse Steigerwaldbahn	16
Bayerbach, Markus (AfD)	
Forschungsstand und Kenntnisstand der Staatsregierung zu COVID-19-Mutationen.....	56
Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Impfplanung für Bayern.....	57
Bergmüller, Franz (AfD)	
Maßstäbe für die Durchsetzung einer COVID-19-Testung in Bayern.....	2
Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Islamischer Staat.....	3
von Brunn, Florian (SPD)	
Beschaffung von FFP2-Schutzmasken durch die Staatsregierung im Jahr 2020 – EMIX II	58

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neue Personalstellen Forschungs-Neutronenquelle Heinz-Maier-Leibnitz (FRM II).....	32
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Gesundheitsversorgung für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz	52
Dr. Cyron, Anne (AfD)	
Antikörpertest vor Corona-Impfungen.....	59
Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Öffnungsperspektive für den Breitensport	4
Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fahrradunfälle während der Coronapandemie	5
Duin, Albert (FDP)	
Entlastung von Selbstständigen und Privatversicherten.....	53
Ebner-Steiner, Katrin (AfD)	
Insolvenzen in Bayern.....	23
Fischbach, Matthias (FDP)	
Testkonzept für Schulöffnung	25
Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brutareale der Kiebitze in Seefeld	45
Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Bearbeitungsstand Managementpläne Natura 2000-Gebiete	46
Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Airbus Helicopters	39
Ganserer, Tessa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Diskriminierung von trans* und intergeschlechtlichen Bewerberinnen und Bewer- bern sowie Bediensteten nach der bis 31.12.2020 gültigen Polizei- dienstverordnung 300	6
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Nordische Skiweltmeisterschaft 2021	60
Güller, Harald (SPD)	
Aufnahme von Geflüchteten in Bayern	7
Hagen, Martin (FDP)	
Expertenrat Corona.....	1
Halbleib, Volkmar (SPD)	
Generalsanierung der Hubland-Mensa in Würzburg	17
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Etablierung von Pool-Tests an bayerischen Schulen	61
Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Corona-Testungen	62
Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)	
Politische Stimmen gegen das neue Konzerthaus im Werksviertel.....	33

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Klimaschutzoffensive: Klimafolgen.....	47
Hiersemann, Alexandra (SPD)	
Aufnahme von Geflüchteten aus Moria in Bayern	8
Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)	
Austausch des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration mit Sicherheitsbehörden	9
Karl, Annette (SPD)	
Energieeffizienzfonds Bayern	40
Klingen, Christian (AfD)	
Engagement der Staatsregierung sich Kenntnisse über die Ausbreitung von COVID-19 in ausgewählten Sektoren zu verschaffen	63
Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus anderen Kernkraftwerk-Standorten in Grafenrheinfeld	48
Kohnen, Natascha (SPD)	
Abstandsflächen Art. 6 Abs. 5 Bayerische Bauordnung	18
Krahl, Andreas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Umsetzung der Empfehlung des Deutschen Ethikrates	64
Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einstufung finanzieller Hilfen für Kulturschaffende	34
Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Demonstrations- und Referenzanlage	41
Körper, Sebastian (FDP)	
Öffnungsperspektiven für Unternehmen	42
Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Kontrollen bei Unternehmen	54
Maier, Christoph (AfD)	
Vertrauliche Hintergrundgespräche	10
Mannes, Gerd (AfD)	
Handhabung von Strafanzeigen gegen den Ministerpräsidenten und die Staatsregierung	11
Markwort, Helmut (FDP)	
Unterstützung bei der Durchführung von Antigen-Schnelltests	65
Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Staatliche Wohnungsbaugesellschaften und Sozialgerechte Bodennutzung.....	19
Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Neubesetzung Pädagogische Leitung Gedenkstätte Dachau	26
Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Fehlende Übergangsregelung im Abstandsflächenrecht.....	20
Rauscher, Doris (SPD)	
Finanzamt Ebersberg.....	36

Rinderspacher, Markus (SPD)	
Antisemitische Straftaten in Bayern im Jahr 2020	12
Sandt, Julika (FDP)	
Entgeltgruppen in Ministerien.....	37
Schiffers, Jan (AfD)	
Falsche Coronazahlen von Kliniken durch Doppeldiagnosen	66
Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Niederbayerische Grenzlandräte schlagen Alarm	67
Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entzug von Corona-Duldungen, pandemiebedingte Ermessensduldung mit späterer Nachholung des Visumsverfahrens	13
Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Menge an Corona-Antigen-Schnelltests	68
Schuster, Stefan (SPD)	
Aufnahme von Geflüchteten aus Moria in Nürnberg.....	14
Seidl, Josef (AfD)	
Kenntnisstand der Staatsregierung zum Ursprung ausgewählter COVID-19-Modifikationen	69
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Auflagen in roten Gebieten	51
Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Sequenzierung im Kontext von „Patient 0“	70
Singer, Ulrich (AfD)	
Bedingungen zur Öffnung von Friseurläden	43
Skutella, Christoph (FDP)	
Haltung der Staatsregierung zur Klage der EU-Kommission bzgl. der mangelhaften Umsetzung der Habitat-Richtlinie.....	49
Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Infektionsschutz im Ankerzentrum Bamberg	15
Dr. Spitzer, Dominik (FDP)	
Gurgel-Schnelltests	71
Stachowitz, Diana (SPD)	
Zugausfälle während der Schnee- und Frostperiode Januar und Februar 2021	21
Stadler, Ralf (AfD)	
Kosten der Coronakrise	38
Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einführung des sogenannten Spucktests an Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen	72
Dr. Strohmayer, Simone (SPD)	
Öffnungsperspektive für Schulen ab der Jahrgangsstufe 5.....	27
Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Solarpflicht.....	22

Taşdelen, Arif (SPD)	
Streichung der Faschingsferien 2021	28
Toman, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Pädagogische Assistenz	29
Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Brückenangebote	30
Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Entgelte für Wasserkraftnutzung in Bayern 2020	50
Waldmann, Ruth (SPD)	
Wiederverwertbare, antivirale Schutzmasken.....	73
Dr. Weigand, Sabine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Denkmalschutz Fördermittel Kirchen	35
Wild, Margit (SPD)	
Auswirkungen von Inzidenzwerten auf landkreisübergreifende Schulen	31
Winhart, Andreas (AfD)	
Coronatote ohne positivem PCR-Test am RoMed Klinikum Rosenheim.....	74
Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Einbindung von Akteuren im Tourismus	44

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wie sich die Zusammensetzung des die Staatsregierung beratenden Corona-Expertenrats seit dessen Einrichtung verändert hat, wie häufig sie durch diesen beraten wurde und welche schriftlichen Stellungnahmen die Expertinnen und Experten bislang abgegeben haben (bitte diese übersenden)?

Antwort der Staatskanzlei

Ein Gremium mit der in der Fragestellung genannten Bezeichnung existiert bei der Staatsregierung nicht. Zur Beantwortung wird daher davon ausgegangen, dass der Runde Tisch Corona gemeint ist. Dessen Zusammensetzung ist seit seiner Einrichtung unverändert. Er tagte bislang zwei Mal. Schriftliche Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Darüber hinaus wird auf die Einsetzung des Dreierats Grundrechtsschutz hingewiesen, die zum 27.03.2020 erfolgte und der die Staatsregierung bei wichtigen Leitentscheidungen während der Coronapandemie berät. Auch er ist seit seiner Einsetzung personell unverändert. Mit Vertretern der Staatsregierung erfolgten bislang elf Treffen und eine Videoschaltkonferenz. Im Übrigen wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alexandra Hiersemann vom 14.10.2020 verwiesen (Drs. 18/11125).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)
- Angesichts der Tatsachen, dass der Gesetzgeber oder der Verordnungsgeber in einigen definierten Fallgruppen eine Pflicht eingeführt hat, dass Personen Tests durchzuführen haben, von denen behauptet wird, dass sie ausschließlich lebende COVID-19-Viren nachweisen, der Vize-Vorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Jörg Radek, dem Redaktions-Netzwerk Deutschland (RND) gegenüber am 30.07.2020 mitgeteilt hatte: „Wenn die Verwaltungsanordnung zur Corona-Testpflicht durch Zwang durchgesetzt werden soll, ist das Aufgabe der Polizei. Wir müssen letztlich Recht durchsetzen und am Ende auch mit Zwang.“¹, Bayerns Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann (CSU) unter Bezugnahme auf diese Äußerung Radeks öffentlich ausschloss, dass in Bayern derartige Tests unter Anwendung körperlicher Gewalt stattfinden können, „Die Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ist hier in jedem Fall zu beachten... Eine Testung mittels körperlichen Zwangs dürfte nach unserer Auffassung nicht verhältnismäßig sein und kommt daher für uns grundsätzlich nicht in Frage“² und angesichts der Tatsache, dass am Samstag, den 20.02.2021 der pensionierte Hauptkommissar der Polizei, [REDACTED], der bekanntermaßen aufgrund eines durch Behörden mehrfach überprüften ärztlichen Attests aus gesundheitlichen Gründen wirksam maskenbefreit ist, in Amberg gegen seinen erklärten Willen und im diametralen Gegensatz zur Äußerung des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration „Eine Testung mittels körperlichen Zwangs ... kommt ... für uns grundsätzlich nicht in Frage“ unter Androhung von Zwangsmaßnahmen einer derartigen Zwangstestung unterworfen wurde, frage ich die Staatsregierung, welche Änderungen zur Position des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration „eine Testung mittels körperlichen Zwangs dürfte nach unserer Auffassung nicht verhältnismäßig sein und kommt daher für uns grundsätzlich nicht in Frage“ haben – ausgehend vom Staatsminister des Innern, für Sport und Integration bis hinunter zu jedem der auf der Kundgebung in Amberg verantwortlichen Vertreter der Staatsregierung – eine jede dieser Behörden seit dem Juli 2020 vorgenommen, welche Vertreter der Staatsregierung bzw. Behördenvertreter oder durch diese beauftragte waren beruflich bedingt bei dieser Zwangs-Testung von Herrn [REDACTED] auf COVID-19 mindestens im Umkreis von ca. 5 Metern räumlich mindestens zeitweise anwesend (bitte voll umfänglich, umfassend z. B. Polizei, Gerichte, Verfassungsschutz, Landratsamt, städtische Behörden, Ärztinnen und Ärzte etc. mit deren Stärke aufschlüsseln), aufgrund welcher Tatsachen wurde die Zwangstestung von Herrn [REDACTED] auf COVID-19 am 20.02.2021

¹ <https://www.rnd.de/politik/pflichttest-fur-reiserueckkehrer-bei-verweigerung-ware-laut-polizeigewerkschaft-auch-zwang-moeglich-4JZU65ZIR5GR3NE6TJC7TIIPVQ.html>

² <https://www.rnd.de/politik/bayerns-innenminister-hermann-gegen-corona-pflichttest-fur-reiserueckkehrer-unter-koerperlichem-zwang-25ADWGXJDFHY3BEVWK44XDUPKQ.html>

durch die anwesenden Vertreter der Staatsregierung nicht – der Vorgabe des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration folgend – als unverhältnismäßig unterbunden, obwohl sich nach der Testung erwartungsgemäß herausstellte, dass Herr [REDACTED] COVID-negativ war und damit sowohl diese Zwangs-Testung, als auch die unterstellte COVID-Infektion erwiesenermaßen unzutreffend waren (bitte voll umfänglich aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Durchführung der COVID-19-Testung des Herrn [REDACTED] erfolgte vorliegend auf einer anderen Rechtsgrundlage, hier der Strafprozessordnung, als die damals in Bezug genommenen Testungen bei der Einreise, Rechtsgrundlage waren damals Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit zum Reiseverkehr. Schon aus diesem Grund lässt sich die Aussage zur Verhältnismäßigkeit einer mittels unmittelbarem (körperlichem) Zwang durchgesetzten Testung nicht auf den vorliegenden Fall übertragen.

Während der polizeilichen Maßnahmen gegen Herrn [REDACTED] waren in den Diensträumen der Polizeiinspektion Amberg insgesamt elf Polizeibeamte, eine Richterin des Landgerichts Amberg sowie eine Allgemeinärztin anwesend.

Die Durchführung eines COVID-19-Schnelltests wurde auf Grundlage von § 81a Strafprozessordnung (StPO) richterlich angeordnet und stand im Zusammenhang mit einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Der Schnelltest wurde durch eine hinzugezogene Ärztin vorgenommen. Körperliche Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung des Beschlusses waren nicht erforderlich.

3. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nachdem die Presse über den in Augsburg geborenen Bürger ████████ berichtet hat, der sich vor einiger Zeit radikalisiert, der Terrororganisation Islamischer Staat (IS) angeschlossen und vermutlich bei Gefechten in Syrien gestorben ist, frage ich die Staatsregierung, welche Informationen ihr zu diesem konkreten Fall vorliegen, ob es Anhaltspunkte gibt, wie sich die Person radikalisiert hat und wie viele Fälle von Ausreisen zum Zwecke des Anschlusses an den IS aus Bayern ihr insgesamt bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Fragestellung zielt u. a. auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu einer Einzelperson ab. Unter Berücksichtigung der dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11.09.2014, Vf. 67-IVa-13, RdNr. 36 und vom 20.03.2014, Vf. 72-IVa-12, RdNr. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) kommt eine Beantwortung der Frage insoweit nicht in Betracht, da ein überwiegendes Informationsinteresse nicht erkennbar ist. Allein die Tatsache der erfolgten Presseberichterstattung zur angefragten Person begründet noch kein spezifisches, die Schutzrechte des Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes sind bisher insgesamt 77 Personen tatsächlich aus Bayern in Richtung Krisengebiet ausgereist, um mutmaßlich auf Seiten jihadistischer Gruppierungen an Kampfhandlungen teilzunehmen oder sich für deren Ziele anderweitig einzusetzen. Erkenntnisse zur angefragten Anzahl der aus Bayern ausgereisten Personen, die sich dem sog. Islamischen Staat (IS) angeschlossen haben, liegen nicht vor.

4. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- In Anbetracht der in weiten Teilen Bayerns gesunkenen Corona-Infektionszahlen, der übereinstimmenden Forderungen der bayerischen Vereins- und Verbandssportlandschaft, der öffentlichen Aussagen des Staatsministers des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann, der baldige Lockerungen im Amateursport in Aussicht stellt und der Wertschätzung des Kinder- und Jugendsports vom Leiter der Staatskanzlei und Staatsminister für Bundesangelegenheiten und Medien Dr. Florian Herrmann gegenüber dem Landessportbeirat (Brief vom 11.01.2021), frage ich die Staatsregierung, wie sich der konkrete Stufenplan zur Wiederöffnung des (Breiten-)Sportangebots im Freistaat gestaltet, wovon speziell die Öffnung von Schwimmbädern abhängt und wie die Staatsregierung mögliche und gezielte Wirtschaftshilfen durch den Freistaat bewertet, die sich anhand der Mitgliederverluste eines Sportvereins bemessen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die 45. Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister der Länder hat auf der Grundlage der Ergebnisse einer länderoffenen Arbeitsgruppe zusammen mit dem Deutschen Olympischen Sportbund e. V. am 22.02.2021 den beigefügten Beschluss „Sport und Corona – Stufenweiser Wiedereinstieg in den Sport“ gefasst. Der Beschluss unterscheidet beim stufenweisen Wiedereinstieg zwischen der Sportausübung ohne Kontakt versus mit Kontakt sowie in ungedeckten Sportanlagen versus gedeckten Sportanlagen, eine darüber hinaus gehende, gesonderte Betrachtung von Schwimmbädern wird in diesem Rahmen nicht vorgenommen.

Aufbauend auf diesen Beschluss werden in Anbetracht der gesellschaftlichen und gesundheitlichen Bedeutung des Breitensports möglichst zeitnah stufenweise Lockerungen angestrebt, soweit es die pandemische Entwicklung zulässt. Der Beschluss wurde dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder mit der Bitte um Berücksichtigung bei den anstehenden Beratungen der Ministerpräsidentenkonferenz übermittelt. Die Umsetzung in Bayern wird in einer Arbeitsgruppe zwischen dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Vertretern des organisierten Sports erörtert.

Der Staatsregierung ist bewusst, dass Mitgliedsbeiträge eine wichtige Einnahmequelle für Sportvereine darstellen. Als Anknüpfungskriterium für Wirtschaftshilfen sind sie allerdings nur bedingt geeignet, da sie sich mit der Lockerung der Corona-Maßnahmen auch relativ zügig wieder nach oben bewegen können, sich teilweise kurzfristig gar nicht auf die Einnahmesituation auswirken (oftmals werden Jahresbeiträge erhoben) und dauerhafte Effekte unter Umständen erst mit längerem zeitlichen Abstand sichtbar werden (Jahresbilanzen). Der anhaltend erforderliche Lockdown stellt Vereine und Verbände aber auch im Jahr 2021 vor große Herausforderungen. Der zu befürchtende Mitgliederrückgang spielt dabei eine gewichtige Rolle. Die Staatsregierung verfolgt die Entwicklungen daher äußerst aufmerksam. Für weitere finanzielle Hilfen für den organisierten Sport in Bayern werden derzeit die vorrangigsten Bedarfe ermittelt.

5. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Angesichts der alarmierenden Statistik der Polizei Starnberg, die - pandemiebedingt - eine um 18 Prozent gestiegene Anzahl von Fahrradunfällen im Jahre 2020 aufweist, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Pläne es gibt, wie die durch den Lockdown ausgefallene Fahrrad-Verkehrserziehung für Grundschülerinnen und Grundschüler nachgeholt werden kann (bspw. durch eine Aufstockung von Personal und Ausrüstung, Terminen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Die von der Polizei angebotene und in den schulischen Unterricht eingebettete Jugendverkehrsschule liegt der Staatsregierung sehr am Herzen. Für alle Fragen des schulischen Unterrichts und seiner Gestaltung sind jedoch die Schulen zuständig.

Für die Jugendverkehrsschule kann auf allen stationären und mobilen Anlagen auf den kompletten und seit Jahrzehnten ausreichend dimensionierten Personalbestand der polizeilichen Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher zugegriffen werden.

Seit Montag, 22.02.2021, ist die Präsenz-Ausbildung auch in Jugendverkehrsschulen wieder möglich, sofern im jeweiligen Landkreis/ in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet.

Die Entscheidung über die Durchführung der praktischen Radfahrübungen im Rahmen der Verkehrserziehung in den Klassen 2, 3 und 4 treffen die Schulleitungen insbesondere auf der Basis der geltenden Infektionsschutzmaßnahmen und des aktuellen Rahmenhygieneplans.

Darüber hinaus wissen alle Verantwortlichen – Schulleitungen, Lehrkräfte und Verkehrserzieherinnen und Verkehrserzieher der Polizei – um den hohen Stellenwert der verkehrspraktischen Übungen in den Jahrgangsstufen 2 bis 4 inkl. der Radfahrprüfung in Jahrgangsstufe 4 für die Verkehrssicherheit der Schülerinnen und Schüler. Sie werden daher alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diese Aufgabe unter Berücksichtigung aller erforderlichen Schutzmaßnahmen bestmöglich umzusetzen.

6. Abgeordnete
Tessa Ganserer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die Polizeidienstverordnung 300 (PDV 300), die Dienstfähigkeit und Diensttauglichkeit von Bewerberinnen und Bewerbern sowie Bediensteten bei der Polizei regelt, überarbeitet wurde und ihre Umsetzung zum 01.01.2021 vom zuständigen Arbeitskreis Innere Sicherheit auf Bundesebene empfohlen wird, frage ich die Staatsregierung, wie viele trans* und intergeschlechtliche Bewerberinnen und Bewerber zwischen 2012 und 2020 bei der Bayerischen Polizei als dienstuntauglich abgewiesen wurden, wie vielen trans* Polizeibeamtinnen und -beamten die Diensttauglichkeit wegen einer begonnenen Transition aberkannt wurde und ob die Staatsregierung sich unabhängig von der Anzahl der konkreten Fälle sich für diese pauschalen und diskriminierenden Ausschlussgründe von trans* und intergeschlechtlichen Bewerberinnen und Bewerbern öffentlich entschuldigen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Das Bundesverwaltungsgericht gab mit seinen Urteilen vom 25.07.2013 (BVerwG 2 C 12.11 und BVerwG 2 C 18.12) und vom 30.10.2013 (BVerwG 2 C 16.12) seine bisherige Rechtsprechung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis in wesentlichen Punkten auf und legte fest, dass die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung nunmehr voll gerichtlich überprüfbar ist, „nachhaltige Zweifel“ des Dienstherrn an der Dienstfähigkeit nicht ausreichen und für die Feststellung der erforderlichen überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze tatsächliche Anknüpfungspunkte im Sinne einer fundierten medizinischen Tatsachenbasis und die gebotene konkrete Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich sind.

Die Überarbeitung der bisherigen Fassung der PDV 300 „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ von 2012 wurde Ende 2020 mit dem Einführungsbeschluss des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ der Innenministerkonferenz abgeschlossen.

Das Verfahren zur Inkraftsetzung der neuen Fassung dauert in Bayern noch an. Es wird davon ausgegangen, dass die neue Fassung im Laufe des Frühjahrs 2021 in Kraft treten kann.

Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgehobenen pauschalen Maßstäbe hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis finden in Bayern jedoch bereits seit dem Jahr 2014 keine Anwendung mehr. Stattdessen erfolgt seit dieser Zeit die Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit von Bewerberinnen und Bewerbern durch den Ärztlichen Dienst der bayerischen Polizei unter Berücksichtigung der speziellen funktionalen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalls. Die Prüfung der Eignung trans- und intergeschlechtlicher Personen für den Polizeivollzugsdienst richtet sich somit nach denselben Grundsätzen, die auch bei allen anderen Bewerbern gelten.

Es werden keine Statistiken darüber geführt, aus welchen Gründen Bewerberinnen und Bewerber als polizeidienstuntauglich bewertet und demzufolge nicht in den Po-

lizeivollzugsdienst eingestellt wurden. Gleichmaßen werden keine Statistiken darüber geführt, aus welchen Gründen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Bayerischen Polizei als polizeidienstunfähig beurteilt wurden. Folglich können die Fragen hinsichtlich der Ablehnung von trans- und intergeschlechtlichen Bewerberinnen und Bewerbern sowie der Aberkennung der Diensttauglichkeit von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten aufgrund einer begonnenen Transition nicht beantwortet werden.

7. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD) Da die Staatsregierung im Vorfeld keine genauen Angaben zur Aufnahme der vorgesehenen 100 anerkannten Personen aus Griechenland (als Teil des Verteilungskonzepts des Bundes, in dem insgesamt 1 553 anerkannte Personen aus Griechenland mittels eines Humanitären Aufnahmeprogramms, aufgrund des abgebrannten Flüchtlingslagers Moria, in Deutschland aufgenommen werden) machen konnte, frage ich sie, wie sich die Zahl der 100 Flüchtlinge, die nach Bayern kommen werden, genau zusammensetzt (bitte Angabe inkl. Alter, Geschlecht, Herkunftsland, Vulnerabilität der Geflüchteten mit Aufstellung der jeweiligen Flüchtlingslager in Griechenland aus denen die Geflüchteten kommen) bzw. falls entsprechende Informationen nicht vorliegen, wann mit den Informationen zu rechnen ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die bisher aufgenommenen 35 Personen sowie die bereits feststehenden einreisenden 52 Personen (insgesamt 87 Personen) setzen sich wie folgt zusammen:

Altersspanne	0 – 10 Jahre	11 – 20 Jahre	21 – 30 Jahre	31 – 40 Jahre	41 – 50 Jahre	51 – 60 Jahre	61 – 70 Jahre
Anzahl Personen	31	13	24	9	4	5	1

Geschlecht	Männlich	Weiblich	Divers
Anzahl Personen	41	46	0

Herkunftsland	Anzahl Personen
Afghanistan	26
Demokratische Republik Kongo	2
Somalia	5
Staatenlos	11
Syrien	43

Bisher sind vier medizinische Schwerstfälle nach Bayern eingereist. Im Übrigen haben die Personen zum Teil medizinischen Behandlungsbedarf.

Der Staatsregierung liegen keine Daten hinsichtlich der griechischen Flüchtlingslager vor, aus denen die Flüchtlinge stammen.

Hinsichtlich der verbleibenden 13 Personen liegen derzeit noch keine Informationen vor. Die Personendaten werden erst mit Verteilung auf den Freistaat Bayern durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.

8. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)
- Im Nachgang meiner Anfrage zum Plenum anlässlich der Plenarwoche in der 48. KW 2020, Drs. 18/11674, in der die Staatsregierung einräumte, dass zum damaligen Stand von den vorhergesehenen 100 anerkannten Personen aus Griechenland (als Teil des Verteilungskonzepts des Bundes, in dem insgesamt 1 553 anerkannte Personen aus Griechenland mittels eines humanitären Aufnahmeprogramms aufgrund des abgebrannten Flüchtlingslagers Moria in Deutschland aufgenommen werden), lediglich neun Personen eingereist waren, frage ich die Staatsregierung, wie viele Geflüchtete der 100 anerkannten Personen mittlerweile in Bayern angekommen sind (bitte mit Nennung der Anzahl der aufgenommenen Geflüchteten pro Stadt/ Regierungsbezirk), wann genau die Geflüchteten angekommen sind bzw. ankommen werden (bitte unter Nennung des genauen Zeitplans aufgelistet nach Städten/Regierungsbezirken) und ggf. warum immer noch nicht alle der 100 anerkannten Flüchtlingen in Bayern aufgenommen wurden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Vorab sei klargestellt, dass der jeweilige Umsetzungsgrad der Aufnahme nicht an Bayern liegt. Vielmehr haben sich aufgrund einiger nicht in bayerischer Hand liegender Umstände die ursprünglich deutlich früher geplanten Einreisen nach Deutschland zum Teil erheblich verzögert. Die Staatsregierung hat daher nichts eingräumt, sondern schlicht über den Sachstand informiert.

Aktuell hat Bayern im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) bisher 35 Personen aus drei von vier Transfers aufgenommen. Diese wurden wie folgt auf die Kommunen verteilt:

Regierungsbezirk	Kommune	Anzahl Personen
Oberbayern	München	14
Niederbayern	Passau	4
	Straubing	4
Oberfranken	Bayreuth	3
Unterfranken	Würzburg	2
	Aschaffenburg	3
Schwaben	Augsburg	2
	Landkreis Aichach-Friedberg	3

Die bisherigen Einreisen erfolgten am:

Transfer	Einreisedatum	Weiterleitungsdatum	Anzahl Bayern
2. Transfer	29.10.2020	10.11.2020	9
3. Transfer	10.12.2020	21.12.2020	20
4. Transfer	03.02.2021	03.02.2021	6

Im Rahmen der fünften Einreise der Humanitären Aufnahme aus Griechenland am 17.02.2021 wird Bayern 15 Flüchtlinge aufnehmen. Die Weiterleitung aus dem Grenzdurchgangslager Friedland in den Freistaat Bayern ist für den 01.03.2021 geplant. Die 15 Personen werden wie folgt verteilt:

Regierungsbezirk	Kommune	Anzahl Personen
Oberpfalz	Regensburg	4
Mittelfranken	Erlangen	5
	Fürth	6

Am 25.02.2021 und 04.03.2021 werden zudem zwei Flüge als sog. Direkteinreisen (kein Erstaufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland) erfolgen. Die für Bayern vorgesehenen 37 Personen werden zusammengefasst im Rahmen der Einreise am 04.03.2021 ankommen.

Die Einreise der noch verbleibenden 13 Personen aus dem bayerischen Kontingent wird im Rahmen der weiteren Charterflüge bis Ende März 2021 erwartet.

Die Verteilung auf die Kommunen steht für die künftigen Einreisen noch nicht endgültig fest.

9. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, wann sich das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) mit deutschen Sicherheitsbehörden zu den Themen Wirecard, Herrn Marsalek sowie der Situation des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) ausgetauscht hat (bitte hierzu die jeweiligen Inhalte nennen), wann es sich mit österreichischen Sicherheitsbehörden zu den Themen Wirecard, Herrn Marsalek sowie der Situation des BVT ausgetauscht hat (bitte hierzu die jeweiligen Inhalte nennen) und welche Maßnahmen das StMI nach den jeweiligen Kontakten ergriffen hat?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Aufgrund der Insolvenz der Wirecard AG erfolgte beginnend mit dem 22.06.2020 zur Thematik „Wirecard“ ein Informationsaustausch mit dem Polizeipräsidium München. Die Inhalte sind Gegenstand eines laufenden Ermittlungsverfahrens.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hat zum Thema „Wirecard“ sowohl zur Beantwortung einer großen Anzahl von Anfragen aus dem parlamentarischen Raum als auch im Rahmen der Zulieferungen zum 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages „Wirecard“ eine Vielzahl von Informationserhebungen bei den bayerischen Polizeiverbänden, dem Landeskriminalamt und dem Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) durchgeführt.

Ein Austausch zur Situation des österreichischen Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) erfolgte zu keinem Zeitpunkt.

Im Bereich der Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten liegt die grundsätzliche Zuständigkeit im Übrigen beim Bundesamt für Verfassungsschutz. Dieses nimmt die Aufgabe der Zusammenarbeit für den bundesdeutschen Verfassungsschutzverbund und damit auch für die Landesämter für Verfassungsschutz wahr. Eine Ausnahme bilden die direkt an Bayern angrenzenden Länder. Mit diesen arbeitet das BayLfV auch bilateral bspw. im Rahmen regelmäßiger gemeinsamer Treffen oder einzelfallbezogen zusammen. In Bezug auf die Fragestellung hat sich das BayLfV nach Aktenlage bzw. Erinnerung weder mit deutschen noch mit österreichischen Sicherheitsbehörden zur Thematik Wirecard, Marsalek oder etwaiger BVT-Tätigkeiten in diesem Zusammenhang ausgetauscht.

10. Abgeordneter
**Christoph
Maier**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass ein Informationsrecht der Öffentlichkeit über sog. vertrauliche Hintergrundgespräche durch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 18. September 2019 gerichtlich bestätigt wurde, frage ich die Staatsregierung, mit welchen Pressevertretern die Staatsregierung, Vertreter der Ministerien bzw. sonstiger Regierungsbehörden im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis heute sogenannte vertrauliche Hintergrundgespräche geführt hat, wann die Gespräche jeweils stattfanden und was jeweils die Inhalte dieser Gespräche waren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Hintergrundgespräche sind ein wichtiges und anerkanntes Mittel der Öffentlichkeitsarbeit. Journalisten erhalten hier Informationen, die über aktuelle Pressemitteilungen und über das zur Beantwortung von Auskunftsbegehren Mitzuteilende hinausgehen zum besseren Verständnis von Hintergründen und Zusammenhängen. Die Vermittlung solcher Hintergrundinformationen geschieht anlassbezogen und auch ad hoc im Rahmen einer mündlichen Beantwortung konkreter Presseanfragen.

Solche Hintergrundgespräche und ihr Inhalt werden nicht systematisch erfasst und können deshalb auch nicht ermittelt werden.

11. Abgeordneter
**Gerd
Mannes**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, hat sie in formeller oder informeller Form Anweisungen erteilt, wie mit Strafanzeigen gegen den Ministerpräsidenten oder gegen ein anderes Mitglied der Staatsregierung zu verfahren ist, wenn ja, welche Anweisungen hat die Staatsregierung konkret erlassen und werden Bürger, die eine Strafanzeige gegen den Ministerpräsidenten oder gegen ein anderes Mitglied der Staatsregierung stellen, an den Verfassungsschutz und/oder Staatsschutz bei den Polizeibehörden gemeldet?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Strafanzeigen gegen Mitglieder der Staatsregierung einschließlich solcher gegen den Ministerpräsidenten werden grundsätzlich im normalen Verfahren bearbeitet. Im Einzelfall kann die Bearbeitung von Anzeigen aus ökonomischen, verfahrenserleichternden und fachlichen Gründen in einem Polizeipräsidium zusammengefasst werden.

12. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele antisemitische Straftaten wurden im Jahr 2020 in Bayern verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben), welchem Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten zugeordnet und wie viele Tatverdächtige wurden wegen antisemitischer Straftaten in 2020 festgenommen (bitte nach Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Im Jahr 2020 wurden im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität 353 antisemitische Straftaten erfasst.

Aufgliederung nach Phänomenbereich der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK):

Politisch Motivierte Kriminalität-ausländische Ideologie	8
davon Gewaltkriminalität	1
Politisch Motivierte Kriminalität-links	1
Politisch Motivierte Kriminalität-nicht zuzuordnen	4
Politisch Motivierte Kriminalität-rechts	339
davon Gewaltkriminalität	8
Politisch Motivierte Kriminalität-religiöse Ideologie	1
Gesamtergebnis	353

Aufgegliedert nach Delikten:

Bedrohung:	10
Beleidigung	28
Bildung einer kriminellen Vereinigung:	1
Falsche Verdächtigung:	1
Gefährliche Körperverletzung:	4
Körperverletzung:	4
Gemeinschädliche Sachbeschädigung:	4
Sachbeschädigung:	19
Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte:	1
Überlassen von Schriften	1
Verwenden von Kennzeichen:	35
Volksverhetzung:	245

Eine detailliertere Darstellung konnte in der Kürze der verfügbaren Zeit nicht erfolgen.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS), noch dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt wird, noch im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Insofern können auch keine validen Aussagen getroffen werden.

13. Abgeordnete
**Stephanie
Schuhknecht**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, weshalb sie daran fest hält, aktuell reihenweise betroffenen Geflüchteten so genannte „Corona-Duldungen“ zu entziehen, wo doch die Inzidenzen in Deutschland sogar jetzt noch höher sind als im vergangenen Frühjahr (Höchstwert damals 44), das Pandemiegeschehen in Deutschland und weltweit aufgrund der Mutation eher an Fahrt aufnimmt, als abzuflachen und im letzten Sommer bei deutlich niedrigeren Inzidenzen und ohne Mutationen niemand aus Deutschland abgeschoben wurde, ob sie beabsichtigt, vollziehbar ausreisepflichtige Geflüchtete, denen die Corona-Duldung aktuell entzogen wurde, noch vor September abzuschicken, obwohl sie keine Straftaten begangen haben, gearbeitet hatten und einen Ausbildungsplatz haben, den sie am 01.09.2021 antreten könnten, auch wenn formal eine Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht mehr möglich ist und weshalb die bisher im Petitionsausschuss häufig gefundene Lösung einer pandemiebedingten Ermessensduldung inkl. Arbeitserlaubnis mit (schriftlich zugesicherter) Nachholung des Visumsverfahren zu einem Zeitpunkt, in dem es faktisch wieder möglich ist und den Ausbildungsverlauf am wenigsten stört, keine Standardvorgehensweise bei den Ausländerbehörden geworden ist und dort niemandem proaktiv angeboten wird, sondern in der Regel nur über ein Petitionsverfahren erreicht werden kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Nach § 60a Abs. 2 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Abschiebung eines Ausländers auszusetzen, „solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird“. Sofern also die rechtliche und auch die tatsächliche Möglichkeit (wieder) besteht, Abschiebungen zu vollziehen, besteht kein Duldungsanspruch mehr nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG, entsprechende Duldungstitel sind zu widerrufen.

Insbesondere begründet die noch herrschende Coronapandemie per se keine rechtliche Unmöglichkeit sämtlicher Abschiebungen. Ein genereller Abschiebungsstopp aufgrund der Coronapandemie bestand nie, besteht nicht und ist auch nicht erforderlich:

Die Beurteilung der humanitären Situation bei der Rückkehr in das jeweilige Herkunftsland, mithin die Prüfung von zielstaatsbezogenen Aspekten, ist nicht Aufgabe der bayerischen Ausländerbehörden, sondern obliegt in jedem Einzelfall ausschließlich dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das BAMF kann in die gebotene Einzelfallbetrachtung auch die momentane, dynamische Lage im Hinblick auf die Coronapandemie miteinbeziehen und so die Belange eines jeden Einzelnen und die jeweilige Situation im Herkunftsland bzw. in dem für das Asylverfahren nach der Dublin-III-Verordnung zuständigen Mitgliedstaat ausreichend berücksichtigen und würdigen. Auf den Ausgang des Asylverfahrens haben die bayerischen Ausländerbehörden keinen Einfluss. Eine Überprüfung der Entscheidung des BAMF als Bundesbehörde erfolgt dabei allein durch die dafür zuständigen und unabhängigen Verwaltungsgerichte.

Die bayerischen Behörden nehmen daneben selbst keine Lagebeurteilung vor, sondern sind nach geltendem Bundesrecht an die Entscheidung der Bundesbehörden bzw. an die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte gebunden. Bayerische Ausländerbehörden sind daher gem. § 58 Abs. 1 AufenthG verpflichtet, vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer, welche eine freiwillige Ausreise ablehnen, weiterhin in das jeweilige Herkunftsland abzuschicken. Anknüpfungspunkt hierfür ist dabei allein die vollziehbare Ausreisepflicht. Weitere Kriterien, z. B. eine strafrechtliche Verurteilung, spielen hierfür keine Rolle und können allenfalls zu einer Priorisierung führen.

Wenn es die Lage zulässt, ist daher an einer konsequenten Rückführungspraxis festzuhalten. Nur wenn abgelehnte Asylbewerber ohne Bleiberecht konsequent zurückgeführt werden, kann die Akzeptanz des Asylsystems in der Gesellschaft dauerhaft erhalten werden. Dies gilt grundsätzlich auch in Zeiten der Coronapandemie, da diese die bestehenden Gesetze und die daraus resultierenden gesetzlichen Verpflichtungen nicht außer Kraft setzt. Die notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zum Schutz aller Beteiligten werden dabei während des Vollzugs selbstverständlich sichergestellt.

Die geltende Systematik des Asyl- und Aufenthaltsrechts - Berücksichtigung der Belange eines Einzelnen und nicht pauschal ganzer Ausländergruppen oder gar aller - ist folglich sachgerecht, um auf die dynamische Lage im Hinblick auf die Coronapandemie zu reagieren und die jeweiligen individuellen Belange eines Einzelnen und die jeweilige Situation in dem entsprechenden Herkunftsland ausreichend zu berücksichtigen.

Bayern hat im Jahr 2020 in der Bundesrepublik Deutschland mit Abstand die meisten Ausbildungsduldungen erteilt, nämlich 1 133 - und damit mehr als irgendein anderes Bundesland. Wenn die Erteilung einer Ausbildungsduldung nicht möglich ist, weil der Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen (z. B. Identitätsklärung) nicht erfüllt, kann eine Abschiebung vermieden werden, indem der Ausreisepflicht freiwillig nachgegeben wird. Im Hinblick auf die angestrebte Ausbildung können dann die Möglichkeiten einer Visumerteilung für einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken nach Maßgabe des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes genutzt werden.

Die Ausländerbehörden beraten und unterstützen in geeigneten Fällen die freiwillige Ausreise und eine legale Arbeitsmigration von ehemaligen Asylbewerbern durch die Nachholung des vorgesehenen Visumverfahrens. Dies ist der einzige legale Weg ein Bleiberecht in Deutschland zu bekommen. Ein Überwechseln vom Pfad der Asilmigration zur Arbeitsmigration im Inland erlaubt der Gesetzgeber bewusst nicht.

Sofern im Einzelfall Bemühungen zur Nachholung des Visumverfahrens schon weit vorangeschritten sind und dann die Durchführung des Visumverfahrens allein an coronabedingten Hindernissen scheitert, kommt die Erteilung einer Ermessensduldung in Betracht, um den rechtzeitigen Ausbildungsbeginn zu ermöglichen. Die Nachholung des Visumverfahrens muss dann aber zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen.

14. Abgeordneter
Stefan Schuster
(SPD)
- Nachdem sich die Stadt Nürnberg ursprünglich bereit erklärt hat, als Teil des Verteilungskonzepts des Bundes, in dem insgesamt 1 553 anerkannte Personen aus Griechenland mittels eines Humanitären Aufnahmeprogramms aufgrund des abgebrannten Flüchtlingslagers Moria in Deutschland aufgenommen werden, zehn Flüchtlinge aufzunehmen, jedoch keine dieser Personen dorthin verteilt wurde, frage ich die Staatsregierung, warum die zweitgrößte Metropole Bayerns nicht bei der Verteilung und Aufnahme der Flüchtlinge berücksichtigt wurde, nach welchen Kriterien die Verteilung der 100 anerkannten Personen festgelegt wurde und ob die Stadt Nürnberg in absehbarer Zeit in einem anderen Programm Geflüchtete aus Moria aufnehmen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anzahl der im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) von den aufnahmebereiten Kommunen angebotenen Plätze überstieg die Anzahl der durch den Freistaat Bayern aufzunehmenden Personen. Bei den im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) aufzunehmenden Personen handelt es sich um keine Asylbewerber, sondern um Personen, die im Wege einer Humanitären Aufnahme (§ 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in die Bundesrepublik Deutschland einreisen und in der Folge eine Aufenthaltserlaubnis erhalten werden. Bei der Verteilung der benötigten Plätze auf die Kommunen wurden daher vorrangig diejenigen Angebote berücksichtigt, bei denen die Kommunen eigenfinanziert eine Unterbringung in Wohnraum anbieten konnten, da die aus Griechenland einreisenden Personen aufgrund ihres Aufenthaltsstatus ab dem Zeitpunkt der Einreise berechtigt sind, Wohnraum zu beziehen und nicht etwa verpflichtet sind, in Asylunterkünften zu leben.

Die Stadt Nürnberg konnte nur eine vorübergehende Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber anbieten. Da ausreichend Angebote anderer Kommunen und Organisationen vorlagen, die den oben dargestellten Kriterien genügten, war es nicht notwendig, auf das Angebot der Stadt Nürnberg zurückzugreifen.

Aktuell ist nicht bekannt, dass der Bund ein weiteres Humanitäres Aufnahmeprogramm auflegen wird, um Geflüchtete aus Griechenland nach Deutschland zu holen. Folglich kann aktuell auch nicht beurteilt werden, ob die Stadt Nürnberg in absehbarer Zeit in einem anderen Programm Geflüchtete aus Moria aufnehmen wird.

15. Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wo werden Neuzugänge von Geflüchteten derzeit in Bayern aufgenommen und untergebracht, welche Maßnahmen werden im Ankerzentrum Bamberg getroffen, um die aktuell hohen Pandemie-Erkrankungen einzudämmen und wie viele Personen im Ankerzentrum Bamberg (Geflüchtete und dort Beschäftigte) sind aktuell mit COVID-19 infiziert?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Derzeit befindet sich kein ANKER und keine dazugehörige Dependence unter Quarantäne. Insofern können in allen bayerischen ANKER-Zentren Neuzugänge entsprechend der regulären Zuständigkeiten nach einer Testung auf COVID-19 aufgenommen und untergebracht werden. Im ANKER Bamberg sind derzeit 34 Unterbrachte und kein Beschäftigter aktiv infiziert. Die aktiv Infizierten sind in einem hierfür eigens eingerichteten Gebäude bzw. in separaten Teilbereichen der ANKER-Zentren untergebracht.

Im ANKER Bamberg werden konsequent grundsätzlich alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, die auch so in allen anderen Asylunterkünften bei einem Infektionsgeschehen getroffen werden würden.

Sobald in einer Asylunterkunft eine dort unterbrachte Person positiv auf Corona getestet worden ist, stellt das zuständige Gesundheitsamt zunächst die gesamte Einrichtung unter Quarantäne bzw. verhängt einen Zu- und Abverlegungsstopp, um zum einen dem „Heraustragen“ des Virus aus der Unterkunft mit dem Ausbruchsgeschehen vorzubeugen, aber auch um Neuankünfte vor Infektionsherden fern zu halten. Zu Beginn ist eine Gesamtquarantäne bzw. ein Zu- und Abverlegungsstopp erforderlich, weil erst durch Untersuchung geklärt werden muss, ob die zuerst detektierte Person auch der Indexfall ist, oder noch nicht erkannte Infektionen vorliegen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

16. Abgeordnete
Inge Aures
(SPD)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung in der Main-Post vom 10. September 2020 („Steigerwaldbahn: Gutachten soll den Bedarf abschätzen“) und vom 29. Januar 2021 („Steigerwaldbahn: Antragsteller kritisiert Umgang mit Bürgerantrag“) über das BEG-Gutachten (BEG = Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH) zur Potenzialanalyse zur Reaktivierung der Steigerwaldbahn, frage ich die Staatsregierung, welches Fahrgastpotenzial aktuell aufgrund von Einwohnern, Arbeitsplätzen und weiteren Verkehrspotenzialen für eine Reaktivierung der Steigerwaldbahn prognostiziert wird (insgesamt und aufgeschlüsselt nach Gemeinden), welche Gemeinden der Mitwirkungsaufforderung zur Angabe von (zusätzlichen) Verkehrspotenzialen nachgekommen sind (bitte konkrete Zahlen nennen) und ob bzw. wann der Inhalt der gutachtlichen Prognose der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Potenzialabschätzung der Bayerischen Eisenbahn Gesellschaft mbH für die untere Steigerwaldbahn ist im Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingegangen. Aufgrund der immer wieder aus der Region geäußerten Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit der eingeflossenen Daten, prüft das Staatsministerium derzeit noch die Berechtigung solcher Einwände. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, werden die bisherigen Anfragen umgehend beantwortet werden.

17. Abgeordneter
**Volkmar
Halbleib**
(SPD)
- Nachdem es bei den Bauarbeiten zur Sanierung der großen Mensa der Universität Würzburg auf dem Campus Hubland-Süd bereits zu längeren, über neunmonatigen Verzögerungen kam, frage ich die Staatsregierung, welche konkreten Ursachen und Gründe es im Einzelnen für die Verzögerungen der Maßnahme gab (bitte aufgelistet nach einzelnen Sachverhalten und mit Angabe der hieraus entstehenden Verzögerungen), wie sich der aktuelle Zeit- und Kostenplan der Maßnahme darstellt und ob weitere Umplanungen, bauliche Anpassungen und Verzögerungen der Generalsanierung absehbar sind bzw. ob die Baumaßnahme terminlich so fertiggestellt werden kann, dass die Mensa spätestens 2022 wiedereröffnet werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei der Sanierung der Mensa führten Mehraufwendungen, die im Zuge der Bauausführung notwendig wurden, zu einer nicht kompensierbaren Terminverschiebung der Fertigstellung. Damit war man zum Stand des 1. Nachtrags, der im Oktober 2020 vom Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags genehmigt wurde, von einer Nutzungsaufnahme der Mensa zum Sommersemester 2022 ausgegangen.

Die Mehraufwendungen, die im 1. Nachtrag dargelegt wurden, waren z. B. abzubrechende Estrichflächen, die massiv bewehrt und nicht wie angenommen unbewehrt waren oder anders ausgeführte Fundamente als in den Bestandsunterlagen dokumentiert. Das Mensagebäude war zum Zeitpunkt der Planung noch voll in Betrieb. Insbesondere in den lebensmittelhygienisch sensiblen Bereichen konnten invasive Bestandserkundungen nicht erfolgen, sodass auch zusätzliche Brandschutzdefizite erst im Zuge der Bauausführung erkennbar wurden. Die daraus entstandenen zusätzlichen Leistungen führten gegenüber der HU-Bau Planung zur Verzögerung bei der Bauausführung.

Nach Aufstellung des Nachtrags kam es im Untergeschoß der Mensa zu einem Wasserschaden, da die Rohbaufirma bei Grabarbeiten im Außenbereich eine Wasserleitung beschädigte. Durch das austretende Wasser wurde der Küchenbereich der Mensa im 2. Untergeschoss (UG) geflutet. Hierdurch sind Schäden im Bereich des Estrichs, der Trockenbauwände, sowie an den im Boden verlegten Lüftungsleitungen entstanden. Derzeit wird der Estrich im 2. UG ausgebaut und erneuert. Durch erhöhte Hygieneanforderungen ist der Austausch des zuvor bereits neu eingebrachten Estrichs zwingend. Dabei handelt es sich um einen Haftpflichtschaden der ausführenden Firma. Nach derzeitigem Stand wird von einer Nutzungsaufnahme spätestens zum Wintersemester 2022 ausgegangen.

Bis die Rechtslage abschließend geklärt ist, bestehen Risiken hinsichtlich Kosten und Terminen. Weitere Umplanungen, bauliche Anpassungen oder Verzögerungen bei der Mensasanierung sind aktuell nicht bekannt.

18. Abgeordnete
**Natascha
Kohnen**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kommunen (bitte aufgelistet nach Bezirken angeben) wurden basierend auf Art. 6 Abs. 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) i. V. m. Art 81 BayBO bereits Abstandsflächen durch Satzung individuell geregelt und welche Abstände wurden dabei jeweils festgelegt?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 81 Abs.1 Nr. 6 Buchst. a Bayerische Bauordnung (BayBO) ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Satzung ein von Art. 6 BayBO abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festzulegen, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient. Die Gemeinden erlassen solche Satzungen im eigenen Wirkungsbereich und in eigener Verantwortung.

Eine Erhebung, wie viele Gemeinden Satzungen welchen Inhalts erlassen haben, führt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht durch. Bekannt ist aber, dass Bayerischer Städtetag und Bayerischen Gemeindetag ihren Mitgliedern eine Mustersatzung übermittelt haben.

19. Abgeordneter
**Jürgen
Mistol**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Nachdem die drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Stadibau GmbH, Siedlungswerk GmbH und BayernHeim GmbH bis 2025 10 000 neue Wohnungen schaffen sollen, frage ich die Staatsregierung, inwiefern die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben auch an Maßgaben Sozialgerechter Bodennutzung im Zuge der kommunalen Bauleitplanung gebunden sind, wenn ja, bei welchen Projekten dies gegebenenfalls bereits der Fall ist bzw. war und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Sozialgerechte Bodennutzung ist ein Instrument der Bauleitplanung, welches von den Kommunen als Träger der kommunalen Planungshoheit individuell nach den örtlichen Gegebenheiten projektbezogen in Einzelverträgen bzw. per Grundsatbeschluss eingesetzt wird. Ziel ist, neben der anteiligen Schaffung bezahlbaren Wohnraums, die Beteiligung planungsbegünstigter Grundstückseigentümer an den Kosten und Lasten, die durch kommunale Bauleitplanung ausgelöst werden. Hierzu gehören zum Beispiel die Übernahme von Anteilen an den Herstellungskosten und Flächenabtretungen für Erschließungsmaßnahmen wie Straßen, Grün- und Ausgleichsflächen sowie den Folgekosten für soziale Infrastruktur, insbesondere für Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulen.

Insofern eine Kommune im Rahmen der Bauleitplanung Regelungen zur Sozialgerechten Bodennutzung trifft, gelten diese für die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften im gleichen Umfang wie für andere planungsbegünstigte Grundstückseigentümer.

Besonderheit bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist allerdings, dass diese aufgrund ihres gesellschaftsvertraglichen Auftrags oftmals einen höheren Anteil an geförderten Wohnungen realisieren möchten, als dies seitens der Kommune mittels festgelegter Quote für geförderten Wohnungsbau vorgesehen ist. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften stoßen diesbezüglich teilweise auf Vorbehalte bei den Kommunen, was die Umsetzung von Projekten verzögert oder gar vereitelt.

Bei der Landeshauptstadt München existiert die Sozialgerechte Bodennutzung seit dem Jahr 1994. Eine Auflistung für sämtliche Projekte der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften ist innerhalb der Beantwortungsfrist nicht möglich. Nach Kenntnis der Staatsregierung wurden bei allen realisierten und im Bau befindlichen Projekten der staatlichen Wohnungsbaugesellschaften die Vorgaben der Kommunen zur sozialgerechten Bodennutzung umgesetzt.

20. Abgeordneter
Tim Pargent
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welchem Umfang machen Kommunen vom neuen Abstandsflächenrecht Gebrauch, ist ihr die Problematik der Giebelflächenberechnung bekannt und wie soll in solchen Fällen verfahren werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Art. 81 Abs.1 Nr. 6 Buchst. a Bayerische Bauordnung (BayBO) ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Satzung ein von Art. 6 BayBO abweichendes Maß der Tiefe der Abstandsfläche festzulegen, wenn dies die Erhaltung des Ortsbildes im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebiets bezweckt oder der Verbesserung oder Erhaltung der Wohnqualität dient. Die Gemeinden erlassen solche Satzungen im eigenen Wirkungskreis und in eigener Verantwortung.

Eine Erhebung, wie viele Gemeinden Satzungen welchen Inhalts erlassen haben, führt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr nicht durch. Bekannt ist aber, dass Bayerischer Städtetag und Bayerischen Gemeindetag ihren Mitgliedern eine Mustersatzung übermittelt haben.

Das seit dem 1. Februar 2021 geltende Abstandsflächenrecht sieht u. a. eine vereinfachte Berechnung der giebelständigen Abstandsfläche vor: Die giebelständige Abstandsfläche entspricht in ihrer Form der giebelständigen Wand. Anrechnungsregeln, wie sie das bisherige Recht vorgesehen hat, sind nicht mehr erforderlich. Jede Dachform verursacht die ihr entsprechende Abstandsfläche.

In Verbindung mit einer durch gemeindliche Satzung veränderten Abstandsflächentiefe kann die geänderte Berechnung dazu führen, dass die auf der Giebelseite anfallende Abstandsfläche zwar insgesamt nicht größer als nach altem Recht ist; sie kann aber punktuell tiefer sein als das nach altem Recht der Fall war. Die Lösung dieser Problematik muss, da sie ihre Ursache in Regelungen gemeindlicher Satzungen hat, auch im gemeindlichen Satzungsrecht erfolgen.

21. Abgeordnete
**Diana
Stachowitz**
(SPD)

Im Nachgang zur Schnee- und Frostperiode im Januar und Februar 2021 frage ich die Staatsregierung, welche Zugausfälle bzw. massiven Verspätungen (über 30 Minuten) es auf den Strecken im Schienenverkehr im Freistaat Bayern gab (bitte mit genauer Angabe der jeweiligen Strecken und aufgliedert nach Regierungsbezirken, Streckenverbindungen und einzelner Fahrt angeben), wie sie die Ausfallbilanz insgesamt und für die einzelnen Strecken bewertet und welche Anstrengungen sie für notwendig und sinnvoll hält, um die Zugausfälle und massive Verspätungen bei vergleichbaren Wetterlagen künftig zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Staatsregierung liegen die Verspätungsursachen kumuliert für einzelne Netze sowie auf gesamtbayerischer Ebene vor. Eine Aufgliederung nach Regierungsbezirken sowie auf einzelne Fahrten liegt nicht vor.

Im Monat Januar 2021 wurden bayernweit insgesamt 5,0 Prozent aller Verspätungsminuten durch witterungsbedingte Einflüsse verursacht. Die einzelnen bayerischen Netze weisen dabei die folgenden Anteile witterungsbedingter Verspätungen an den jeweiligen Gesamtverspätungsminuten auf:

Werdenfelsbahn	17,0 Prozent
Dieselnetz Allgäu Los 1	16,8 Prozent
Dieselnetz Allgäu Los 2	13,3 Prozent
DB Regio - bayernweiter Vertrag	11,6 Prozent
Ostallgäu-Lechfeld	8,5 Prozent
Berchtesgadener Land Bahn	5,8 Prozent
Donau-Isar-Express	5,2 Prozent
S-Bahn München	3,3 Prozent
Oberpfalzbahn/Waldbahn/GoVit	3,0 Prozent
Chiemgau-Inntal	2,5 Prozent
Oberland	2,2 Prozent
Alex-Nord	2,1 Prozent
Linienstern Mühldorf	2,0 Prozent
Main-Saale-Express	1,9 Prozent

München-Nürnberg-Express	1,8 Prozent
Ammersee-Altmühltal	1,6 Prozent
Agilis-Mitte	1,3 Prozent
Agilis-Nord	1,1Prozent
S-Bahn Nürnberg	1,1 Prozent
Fugger-Express	1,0 Prozent
Main-Spessart-Express	0,9 Prozent
Kissinger Stern	0,6 Prozent
Flughafenexpress	0,3 Prozent
Franken-Thüringen-Express	0,3 Prozent
Dieselnetz Ulm	0,1 Prozent
Mittelfrankenbahn	0,1 Prozent
Mainfrankenbahn	0,0 Prozent
Bayern Gesamt	5,0 Prozent

Im Monat Februar 2021 wurden bayernweit insgesamt 7,6 Prozent aller Verspätungsminuten durch witterungsbedingte Einflüsse verursacht. Die einzelnen bayerischen Netze weisen dabei die folgenden Anteile witterungsbedingter Verspätungen an den jeweiligen Gesamtverspätungsminuten auf:

Werdenfelsbahn	22,4 Prozent
Mainfrankenbahn	14,8 Prozent
Main-Saale-Express	11,4 Prozent
Oberpfalzbahn/Waldbahn/GoVit	10,8 Prozent
Franken-Thüringen-Express	10,2 Prozent
DB Regio - bayernweiter Vertrag	9,8 Prozent
Agilis-Nord	9,6 Prozent
Flughafenexpress	9,2 Prozent
Main-Spessart-Express	9,0 Prozent
Alex-Nord	8,8 Prozent
Donau-Isar-Express	8,3 Prozent
Chiemgau-Inntal	8,2 Prozent
München-Nürnberg-Express	7,9 Prozent
S-Bahn Nürnberg	7,7 Prozent
Kissinger Stern	6,9 Prozent
Linienstern Mühldorf	6,6 Prozent
Ammersee-Altmühltal	6,2 Prozent
Dieselnetz Allgäu Los 2	5,4 Prozent
S-Bahn München	5,2 Prozent
Ostallgäu-Lechfeld	4,9 Prozent
Agilis-Mitte	4,9 Prozent

Es ist festzustellen, dass die witterungsbedingten Streckensperrungen im Januar und Februar 2021 im Vergleich zum starken Wintereinbruch zum Jahresbeginn 2019 insgesamt deutlich geringer ausgefallen sind.

Die Ausfälle und Verspätungen zu Jahresbeginn 2021 waren in vielen Fällen auf eine mangelnde Befahrbarkeit verschiedener Streckenabschnitte bzw. unzureichende Räumung von Stationen zurückzuführen. Instandhaltung und Betrieb der

Eisenbahninfrastruktur liegen im Verantwortungsbereich der bundeseigenen Infrastrukturbetreiber DB Netz AG und DB Station&Service AG. Der Freistaat steht mit diesen in keinem Vertragsverhältnis und verfügt über keine Sanktionsmöglichkeiten. Im Rahmen dieser begrenzten Möglichkeiten hat sich die Staatsregierung in den vergangenen Jahren massiv für umfassende Wintervorbereitungen bei allen Beteiligten eingesetzt.

Im Vorfeld der Wintersaison 2020/2021 wurden nach Angaben der DB Netz AG die folgenden Maßnahmen umgesetzt:

- Verbesserung des bayernweiten Standort- und Abstellkonzeptes für Schienenräumfahrzeuge
- Qualifizierung von zusätzlichem Bedienpersonal für Schneeräumtechnik sowie Einsatz eines mobilen Reparaturtrupps zur Fahrzeuginstandhaltung
- Überarbeitung der Schneeräumkonzepte für alle Bahnhöfe
- Sukzessive Ausstattung aller Weichen mit Weichenheizungen sowie vollständiger Funktionstest vor dem Winter
- Überarbeitung des Einsatzstufenkonzeptes, um den Zugverkehr im Rahmen eines eingeschränkten Betriebskonzeptes auch bei sehr starken Schneefällen aufrecht zu erhalten
- Umfangreiche Qualifizierung des Räumpersonals einschließlich Qualifizierungsnachweisen und örtlicher Einweisung neuer Räum- und Sicherungsfirmen
- Überarbeitung der Handlungsanweisungen und Regelungen zum Winterdienst
- Einsatz von mobilen Lösungen zur Unterstützung aller Beteiligten sowie zur Leistungskontrolle von Räum- und Sicherungspersonalen (z. B. digitale Räum- und Streunachweise, standortgenaue Anmeldung/Abmeldung)
- Optimierung der Kommunikation mit den Straßenbaulastträgern sowie regelmäßige Kontrollen der Befahrbarkeit von Bahnübergängen
- Webbasierte interaktive Kartenanwendung für alle Verkehrsunternehmen mit visueller Darstellung von Schneeräumfahrten, Streckensperrungen und Schneebrüchen

Aus Sicht der Staatsregierung war durch die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen zur Wintervorbereitung gewährleistet, dass auch bei starken Schneefällen ein stabiler Zugbetrieb möglich sein würde. Die Tatsache, dass es im Januar 2021 dennoch zu Einschränkungen kam, ist nicht akzeptabel.

Als besonders problematisch hat sich nach Angaben der DB Netz AG im Rahmen der starken Schneefälle am 14.01./15.01.2021 herausgestellt, dass die tatsächliche Schneemenge gegenüber der prognostizierten Menge deutlich größer war. Der Schnee sei zudem von einer sehr nassen und schweren Konsistenz gewesen, wodurch die Räumung erschwert worden sei. Am 17.01./18.01.2021 habe es weiteren Neuschnee gegeben, dessen Menge ebenfalls über den Prognosen lag. Laut DB Netz AG konnten die Schneemengen durch die abgerufenen Räumkräfte teils nicht mehr bewältigt werden. Hinzu seien Schlechtleistungen durch beauftragte Räumfirmen gekommen – in einigen Fällen seien Räumkräfte bei der Anfahrt im Straßenverkehr steckengeblieben. Die DB Netz AG hatte daraufhin kurzfristig Maßnahmen ergriffen, um weitere Störungen zu minimieren:

- Enge Begleitung, Anleitung und Überwachung eines Unterauftragnehmers, der auf der Strecke Immenstadt – Hergatz beim ersten Einsatz durch Schlechtleistung aufgefallen war
- Kurzfristige Beauftragung zusätzlicher ortsansässiger, erfahrener Räumkräfte
- Einsatz eines Subunternehmers, der eigentlich den Winterdienst im Oberland verrichtet, zur Verstärkung im besonders betroffenen Bereich Kempten

Die im südbayerischen Bereich aufgetretenen Winterprobleme wurden umgehend mit allen Beteiligten aufgearbeitet. Die Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH wird die angekündigten zusätzlichen Maßnahmen, wie z. B. den Einsatz von regionalen Dienstleistern zur Streckenräumung, eng begleiten. Die Staatsregierung geht davon aus, dass mit den kurzfristig erfolgten Nachsteuerungen durch die Infrastrukturbetreiber nunmehr auch bei weiteren Schneefällen in der laufenden Wintersaison eine Verbesserung bei der Räumung von Strecken und Stationen erreicht wird.

22. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wann wird die Solarpflicht für Neubauten in Bayern umgesetzt bzw. tritt sie in Kraft, nachdem sie bereits von Ministerpräsident Dr. Markus Söder im Juli 2020 zum Start 01.01.2021 angekündigt wurde und der Ministerrat am 26.05.2020 einen Prüfauftrag erteilt hat, wie oft hat sich die interministerielle Arbeitsgruppe bisher getroffen und welche Ergebnisse erbrachte die vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie in Auftrag gegebene Analyse zum zusätzlichen Potenzial an Solarenergie, den Baukosten und anderen Fragen, die im November 2020 dem Ministerrat vorgestellt werden sollte?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) gemeinsam mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) beauftragt, zeitnah ein Konzept zu erarbeiten, ob und unter welchen Bedingungen eine Photovoltaik-Pflicht auf Neubauten umgesetzt werden kann. Die zuständigen Staatsministerien wie StMWi sowie StMB arbeiten derzeit gemeinsam mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz an diesem Konzept. Die Prüfungen dauern an, insbesondere, weil es inhaltlich notwendig war, auf die Verabschiedung der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Deutschen Bundestag am 17. Dezember 2020 zu warten.

Nachdem eine Vielzahl von Fragen (Zubaupotenziale, bereits erzielte Zubauerfolge, Umfang, Ausnahmen, Verhältnis zu Förderprogrammen) zu klären sind, werden Maßnahmen ergriffen, sobald eine Meinungsbildung der Staatsregierung zu diesen Fragen erfolgt ist.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

23. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Anzahl der Insolvenzen zum 20.02.2021 in Bayern und mit wie vielen Insolvenzen rechnet die Staatsregierung nach Ende der Aussetzung der insolvenzrechtlichen Antragspflicht?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration sowie für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Anzahl der Insolvenzen am Stichtag 20.02.2021 liegen der Staatsregierung keine Informationen vor. Die sog. ZP-Statistik des Staatsministeriums der Justiz, in der statistische Daten über Zivilsachen vor den Gerichten erhoben werden, weist die Anzahl der Anträge auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der eröffneten Insolvenzverfahren sowie den Bestand der anhängigen Insolvenzverfahren nur zum Ende eines jeden Quartals aus.

Das Landesamt für Statistik (BayLfS) wird voraussichtlich in der kommenden Woche Zahlen zum Insolvenzgeschehen in Bayern für den Monat Januar 2021 veröffentlichen. Die Zahlen des BayLfS für das Jahr 2020 können einer Pressemitteilung vom 04.02.2021 und dem aktuellen Statistischen Bericht „Insolvenzverfahren in Bayern 2020“ entnommen werden, die im Internet abrufbar sind (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2021/pm31/index.html>, https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/d3100c_202000.pdf).

Nach den Zahlen des BayLfS haben im Jahr 2020 in Bayern 2 172 Unternehmen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Dies stellt einen Rückgang um 17,2 Prozent im Vergleich zu den 2 623 Unternehmensinsolvenzen des Vorjahres dar. Aufgeschlüsselt nach Wirtschaftszweigen waren die Bereiche Dienstleistungen (33,1 Prozent), Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (15,5 Prozent), das Baugewerbe (14,3 Prozent), das Gastgewerbe (10,7 Prozent) und das Verarbeitende Gewerbe (9,9 Prozent) am stärksten betroffen. In Anbetracht der Unternehmensgröße – gemessen an der Anzahl der Beschäftigten – fällt mit 30,6 Prozent die Mehrheit der Insolvenzverfahren auf Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Mitarbeitern. Bei Unternehmen mit 11 bis 100 Beschäftigten war ein Anteil von 9,5 Prozent an den Insolvenzverfahren zu verzeichnen. 2,2 Prozent der Insolvenzverfahren betrafen Unternehmen mit über 100 Mitarbeitern. Bei 57,7 Prozent der Insolvenzverfahren beschäftigt das Unternehmen keine Mitarbeiter oder es liegt keine Angabe über die Anzahl der Beschäftigten vor. Nach § 1 Abs. 3 des COVID-Insolvenzaussetzungsgesetzes ist vom 01.01.2021 bis zum 30.04.2021 die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags für die Geschäftsführer solcher Schuldner ausgesetzt, die im Zeitraum vom 01.11.2020 bis zum 28.02.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie gestellt haben. Dasselbe gilt für Schuldner, die in den Kreis der Antragsberechtigten für Staatshilfen fallen, aber den Antrag aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht bis zum 28.02.2021 stellen konnten. Die Aussetzung gilt jedoch nicht, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung besteht oder die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend ist.

Das Jahr 2020 hat viele Unternehmen vor große finanzielle und wirtschaftliche Herausforderungen gestellt. Um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Unternehmen abzuschwächen, haben die Bundesregierung und der Freistaat Bayern mit umfassenden finanziellen und regulatorischen Hilfsmaßnahmen reagiert. Diese Rahmenbedingungen werden auch die Entwicklung des Insolvenzgeschehens, auch nach der Wiederaufnahme der Insolvenzantragspflicht, im Jahr 2021 prägen.

Dennoch lässt sich aus Sicht der Staatsregierung das künftige Insolvenzgeschehen im Hinblick auf die dynamische wirtschaftspolitische Lage nicht „verlässlich“ prognostizieren. Dabei ist unstrittig, dass die Zahl der Unternehmensinsolvenzen und -sanierungen im Jahr 2021 zunehmen wird. Dies wird unter anderem auf veränderte Marktgegebenheiten sowie Nachholeffekte – z. B. nach Wiederaufnahme der Insolvenzantragspflicht und dem Zurückfahren staatlicher Stabilisierungsmaßnahmen - zurückzuführen sein. Im Finanzmarktstabilitätsbericht 2020 geht die Bundesbank von rund 6 250 Insolvenzen in Deutschland im ersten Quartal 2021 aus. Hochgerechnet auf das Gesamtjahr 2021 kommen Schätzungen der Creditreform und des Instituts der deutschen Wirtschaft zu ähnlichen Ergebnissen (ca. 24 000 geschätzte Unternehmensinsolvenzen im Gesamtjahr 2021). Gleichwohl müssen auch (deutlich) steigende Insolvenzzahlen vor dem Hintergrund der Möglichkeiten des deutschen Insolvenzrechts betrachtet werden, das grundsätzlich wettbewerbsfähigen Unternehmen(-steilen) die Chance einer harten Sanierung bietet oder eine Übernahme durch neue Manager bzw. Investoren ermöglicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

24. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beschäftigte zählt die Abteilung I des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) und die dazugehörigen Referate gegenwärtig und vor einem Jahr, wie viele Beschäftigte zählt gegenwärtig das Sachgebiet 20 des StMUK und wie viele Beschäftigte zählen die jeweiligen für die Digitalisierung an Schulen zuständigen Sachgebiete der Regierungen jetzt und vor einem Jahr?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund von Änderungen in der Organisationsstruktur ist die Abteilung I des StMUK (Zentrale Dienste/Digitalisierung) mit der Abteilung I von vor einem Jahr (Zentrale Aufgaben, Personal, Digitalisierung, IT, Kultus) nicht mehr vergleichbar. Insbesondere gehören der Bereich Europapolitik und EU-Förderprogramme, Kultus und Erinnerungsarbeit nicht mehr zur Abteilung I, die eine deutliche Fokussierung auf die Digitalisierung erfahren hat. Ein Vergleich mit den Vorjahreszahlen hat daher keine Aussagekraft. Der aktuelle Personalbestand der Abteilung I mit den dazugehörigen Referaten beträgt 133 Beschäftigte. Im Bereich IT und dem dazu gehörenden Datenschutzrecht sind in der Abteilung I aktuell 47 Beschäftigte eingesetzt (einschließlich Abteilungsleitung).

Darüber hinaus sind außerhalb der Abteilung I weitere Beschäftigte in anderen Abteilungen mit Themen der Digitalisierung befasst, z. B. mit dem Verfahren Amtliche Schuldaten (ASD) und Amtliche Schulverwaltung (ASV), Lehrerfortbildung u. a. Andererseits sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung I teilweise auch Referaten aus anderen Abteilungen zugeteilt und erledigen auch Aufgaben außerhalb der Digitalisierung.

Ein „Sachgebiet 20“ gibt es im StMUK nicht. Sachgebiete 20 (Wirtschaftsförderung) befinden sich ausschließlich in der Struktur der Regierungen.

Im Stellenplan des StMUK sind für die Schulaufsicht an den Regierungen im Haushaltsentwurf 2021 131 Planstellen und 85 Abordnungsstellen vorgesehen (2020: 126 Planstellen und 83 Abordnungsstellen). Das Schulaufsichtspersonal des StMUK nimmt im Bereich der Grund und Mittelschulen, der Förderschulen, der Schulen für Kranke und der beruflichen Schulen (ohne Fachober- und Berufsoberschulen) die jeweiligen schulaufsichtlichen Aufgaben wahr, auch im Zusammenhang mit der Digitalisierung.

Im Rahmen von Vollzeitabordnungen sind an den Regierungen für den Grund- und Mittelschulbereich acht Beraterinnen und Berater digitale Bildung tätig, die die Beraterinnen und Berater digitale Bildung auf der Ebene der Schulämter (insgesamt 47) unterstützen und das Regierungspersonal bei den Förderprogrammen beraten. Darüber hinaus stehen weitere Beraterinnen und Berater digitale Bildung im Rahmen von Anrechnungsstunden für die Förderschulen (16) und beruflichen Schulen (15) – ohne Fachober- und Berufsoberschulen – zur Verfügung.

Die Umsetzung der Förderprogramme „Digitalbudget für das Digitale Klassenzimmer“ und „DigitalPakt Schule“ erfolgt an den Regierungen durch Personal des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration. Dem StMUK liegen zu den Beschäftigtenzahlen in diesen Bereichen keine Zahlen vor.

Das StMUK hat zudem den Regierungen für die Förderprogramme „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ und „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ insgesamt 28 Planstellen zur Besetzung zur Verfügung gestellt. Für die Förderprogramme „Sonderbudget Leihgeräte“ und „Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ sind weitere befristete Personalmitel für die Regierungen vorgesehen (vorbehaltlich des Beschlusses des Landtags 450.000 Euro). Ergänzend dazu ist für den Vollzug der Förderprogramme zur IT-Administration die Bereitstellung von jährlich 400.000 Euro an Personalmiteln geplant.

25. Abgeordneter
**Matthias
Fischbach**
(FDP)
- Vor dem Hintergrund des am 26.01.2021 nach der Ministerratssitzung vom Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder in Aussicht gestellten Corona-Testkonzepts zur Öffnung von Schulen und der in der vergangenen Woche versandten Kultusministeriellen Schreiben (KMS), frage ich die Staatsregierung, seit wann sie angesichts zahlreicher Initiativen der Fraktionen im Landtag in den vergangenen Monaten und der Aussagen des Ministerialdirigenten Stefan Graf im Bildungsausschuss vom 29.10.2020, dass eine Reihentestung, wie sie zu Beginn des Schuljahrs durchgeführt worden sei, nicht mehr erfolge, weil damit ein erheblicher Aufwand für die beteiligten Schulen verbunden gewesen sei und die Zahl der in diesem Rahmen ermittelten, infizierten Fälle nicht so hoch gelegen habe, um diese zu rechtfertigen, doch für sich wieder den Bedarf eines solchen Testkonzepts für Schüler und Lehrkräfte erkannt hat (bitte Zeitpunkte von Beschlussfassungen und eventuellen Beauftragungen zur Vorbereitung entsprechender Maßnahmen in den jeweils einzelnen Ministerien benennen), wie die Staatsregierung den aktuell laufenden Umsetzungsprozess angesichts des Starts in verbindlichen Wechselunterricht für bestimmte Abschlussklassen ab 01.02.2021 und weiterer Klassen ab 22.02.2021 bewertet (bitte insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit zum Startzeitpunkt, ausreichender Vorlaufzeiten für alle Betroffenen und flächendeckender Inanspruchnahme beantworten) und wie die Staatsregierung gedenkt, zeitnah ein dauerhaft praktikables, regelmäßiges und kosteneffizientes Testkonzept umzusetzen (bitte neben den im KMS vom 16.02.2021 angekündigten Schnelltests auch auf Gründe für die bisher nicht geschaffene, allgemeine Möglichkeit zur Kostenerstattung für Pooltests auf Gurgelbasis eingehen, die in jenem KMS nur als Pilotprojekte angekündigt waren)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Durchführung von Reihentestungen basierend auf einem vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus erarbeiteten Testkonzepts wurde am 11.02.2021 vom Ministerrat beschlossen. Für eine Evaluierung des hierzu laufenden Umsetzungsprozesses liegt noch keine ausreichende Bewertungsgrundlage vor. Das StMGP erarbeitet derzeit ein Testkonzept zur Nutzung von Schnell-Selbsttests und innovativer Testmethoden wie Gurgel- oder Salivettentests und Pooling. Die Details hierzu stehen noch nicht fest.

26. Abgeordneter
Hep
Monatzeder
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund der Berichterstattung des Münchner Merkurs vom 20.01.2021, in der der Direktor der Stiftung Bayerische Gedenkstätten zitiert wird, dass er darüber entschieden hat („am Ende habe ich zu entscheiden“), die Neubesetzung der offenen Stelle der „Pädagogischen Leitung“ an der Gedenkstätte Dachau durch eine Versetzung seiner Büroleitung vorzunehmen, frage ich die Staatsregierung, wie werden die wichtigen Kriterien des Anforderungsprofils für die pädagogische Leitung (Dienstvorgesetzte bzw. -vorgesetzte von über 60 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gedenkstätte mit „einschlägiger praktischer und möglichst internationaler Erfahrungen in der Gedenkstättenpädagogik, Führungserfahrung, digitale Erfahrungen im Bereich der digitalen Bildung und Erinnerungskultur“) durch die geplante Umbesetzung sichergestellt, wann hat sich Stiftungsdirektor Karl Freller zu einer Umbesetzung entschlossen, statt dem üblichen Stellenbesetzungsverfahren zu folgen, nachdem die Stelle an eine bzw. einen der qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber auf die Stellenausschreibung vergeben worden wäre und warum wurde einerseits die Gedenkstättenleitung und der Personalrat und andererseits der Stiftungsrat in diese Entscheidung nicht miteinbezogen, obwohl das laut Stiftungsgesetz Art. 8 Abs. 2 der Stiftung Bayerische Gedenkstätten in vorgeschrieben ist (Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über „[...] die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiter“)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Stiftung Bayerische Gedenkstätten als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein selbständiges Rechtssubjekt. Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, das Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat und der Stiftungsdirektor (Art. 6 Gedenkstättenstiftungsgesetz – BayGedStG). Beschlüsse über alle grundsätzlichen Angelegenheiten fasst der Stiftungsrat (Art. 8 BayGedStG). So beschließt der Stiftungsrat gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayGedStG u. a. die Haushalts- und Stellenpläne der Stiftung und der Gedenkstätten sowie die Einstellung, Einstufung und Entlassung des Stiftungsdirektors, der Leiterinnen/Leiter der Gedenkstätten und anderer leitender Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK – Art. 17 BayGedStG). Insofern hat das Staatsministerium als Stiftungsaufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung der Überwachungs- und Kontrollfunktion die Stiftung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll zu beraten, zu fördern und zu schützen sowie die Entschlusskraft und die Selbstverantwortung der Stiftungsorgane stärken (Art. 11 Stiftungsgesetz – BayStG).

Zu dem in Rede stehenden Vorgang innerhalb der Stiftung Bayerische Gedenkstätten steht das StMUK im Rahmen seiner Zuständigkeiten im Dialog mit den Beteiligten, um den Sachverhalt sowie das weitere Vorgehen seitens der Stiftung zu klären. Erst anschließend kann geprüft werden, ob ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen sind.

27. Abgeordnete
**Dr. Simone
Strohmayr**
(SPD)

Nachdem ab dem 22.02.2021 Grundschülerinnen und Grundschüler sowie Abschlussklassen die Schule wieder besuchen können und am Präsenzunterricht teilnehmen dürfen, jedoch die Lage für Schülerinnen und Schüler ab der 5. Jahrgangsstufe und Folgende ungeklärt ist und weiterhin für große Planungsunsicherheit bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie ihren Eltern sorgt, frage ich die Staatsregierung, gibt es einen konkreten Plan auf einen schrittweise Übergang zurück in den Präsenzunterricht/Wechselunterricht für Schülerinnen und Schüler, die nicht in der Jahrgangsstufe 1 bis 4 oder Abschlussklasse sind bzw. unter Berücksichtigung der vielerorts gesunkenen Infektionszahlen und niedrigen Inzidenzwerten eine Perspektive wann, unter welchen Umständen diese Schülerinnen und Schüler wieder zurück in ihre Schule in den Präsenzunterricht/Wechselunterricht kehren können?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Infektionslage ist aktuell sehr komplex und widersprüchlich: Während einerseits in vielen Regionen die Infektionswerte in den zurückliegenden Wochen gesunken sind, besteht andererseits Grund zur Sorge wegen der immer häufiger zu beobachtenden Fälle, in denen sich Menschen mit einer der womöglich stärker ansteckenden Mutationen des Corona-Virus infiziert haben.

In der Gesamtschau liegt daher eine sehr komplexe und regional oft sehr heterogene Lage vor. Angesichts der Bedeutung des Präsenzunterrichts für die Schülerinnen und Schüler ist es weiterhin das Ziel der Staatsregierung, in einem nächsten Öffnungsschritt im März möglichst auch die übrigen Jahrgangsstufen zumindest in den Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand zurückzuholen, sofern es das Infektionsgeschehen zulässt. Über weitere Öffnungsschritte wird insbesondere am 3. März 2021 beim Treffen der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin und bei der voraussichtlich am 4. März 2021 stattfindenden Ministerratssitzung beraten werden.

28. Abgeordneter
**Arif
Taşdelen**
(SPD)
- Nachdem die Staatsregierung die Auffassung vertritt, dass es sich beim Unterricht während der Frühjahrsferien für die Lehrkräfte nicht um Mehrarbeit handelt, frage ich die Staatsregierung, wie wird diese Auffassung dienstrechtlich (bitte mit Nennung der rechtlichen Grundlagen) bzw. sogar durch ein internes oder externes Gutachten (ggf. bitte die wesentlichen Aussagen des Gutachtens nennen) begründet, welche Auswirkungen hat die Streichung der Frühjahrsferien auf die Lehrkräfte verschiedener Schularten (z. B. bei Blockunterricht an Berufsschulen) und welche Form der Anerkennung sieht die Staatsregierung für die zusätzliche Arbeit der Lehrkräfte in den Faschingsferien vor?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Durch die Unterrichtserteilung in der Zeit vom 15. bis 19. Februar 2021 ist weder der Urlaubsanspruch der Lehrkräfte betroffen, noch liegt Mehrarbeit vor.

Lehrkräfte haben wie die entsprechenden Beamten bzw. Tarifbeschäftigten bei einer 5-Tage-Woche grundsätzlich einen gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen (§ 3 Abs. 1 der Bayerischen Urlaubs- und Mutterschutzverordnung – UrlMV - und § 26 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder - TV-L). Für Lehrkräfte gilt gem. § 5 Abs. 3 UrlMV bzw. § 44 TV-L, dass der Erholungsurlaub durch die unterrichtsfreie Zeit abgegolten ist. Die in der Ferienordnung als Ferien vorgesehenen Zeiten dürfen damit nicht mit Urlaub für die Lehrkräfte gleichgesetzt werden. Der gesetzliche bzw. tarifliche Urlaubsanspruch von 30 Tagen ist auch ohne die Frühjahrsferien 2021 im laufenden (Schul-)Jahr erfüllt.

Nur soweit infolge dienstlicher Inanspruchnahme oder infolge gem. § 7 Abs. 4 UrlMV nachgewiesener Erkrankung während dieser Zeit die unterrichtsfreien Tage hinter den zustehenden Urlaubstagen zurückbleiben würden, wäre Erholungsurlaub außerhalb der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren (entsprechende tarifrechtliche Regelung in § 44 TV-L).

Die Mehrarbeit im schulischen Bereich wurde auf den gesetzlichen Grundlagen der Art. 87 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG) und Art. 61 Bayerisches Besoldungs-gesetz (BayBesG) durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mehrarbeit im Schulbereich vom 10. Oktober 2012 (KWMBI. S. 355) geregelt. Gem. Ziff. I Nr. 2 dieser Bekanntmachung liegt Mehrarbeit im Schulbereich nur dann vor, wenn Lehrkräfte über die regelmäßige wöchentliche Unterrichtspflichtzeit hinaus Unterricht erteilen. In der Zeit vom 15. bis 19. Februar 2021 wurde stundenplanmäßiger Unterricht im Rahmen der jeweiligen Unterrichtspflichtzeit gehalten. Es liegt daher keine Mehrarbeit vor und es kommt weder ein zusätzlicher Freizeitausgleich noch eine Mehrarbeitsvergütung in Betracht.

Auch die von den Lehrkräften grundsätzlich im Jahresdurchschnitt zu erbringende Arbeitszeit ist nicht überschritten. Lehrkräfte haben wie die entsprechenden Beamtinnen und Beamten im Jahresdurchschnitt 40 Stunden wöchentlich zu leisten (Art. 87 Abs. 1 Bayerisches Beamten-gesetz (BayBG), § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Arbeitszeitverordnung (BayAzV), entsprechende Regelung für Tarifbeschäftigte durch § 44 TV-L). Die Lehrkräfte erbringen diese Arbeitszeit durch die Unterrichts-erteilung im Rahmen der festgelegten Unterrichtspflichtzeit und außerunterrichtliche

Tätigkeiten. Durch die Unterrichtserteilung während der Frühjahrferien ist die zu leistende durchschnittliche Jahresarbeitszeit nicht überschritten. Darüber hinaus ist die Schulleitung gem. § 27 Lehrerdienstordnung (LDO) verpflichtet, über das ganze Schuljahr gesehen, auf eine gleichmäßige Belastung der Lehrkräfte zu achten. Die Schulleitung hat daher auch die Möglichkeit, besonders belastete Lehrkräfte ggf. auch im außerunterrichtlichen Bereich zu entlasten und so jahresbezogen für eine gleichmäßige Belastung innerhalb der gesetzlichen und tariflichen Arbeitszeitregelungen zu sorgen.

Lediglich im Bereich der beruflichen Schulen gibt es aufgrund des hier stattfindenden Blockunterrichts Regelungen zum Jahres-Sollstundenmaß der Lehrkräfte. Dieses wurde entsprechend angepasst.

Ungeachtet der Tatsache, dass das Staatsministerium den Schulleitungen und den Lehrkräften stets für das großartige Engagement während der Coronapandemie dankt, ist eine gesonderte finanzielle Anerkennungsleistung für die Unterrichtserteilung der Lehrkräfte in der Zeit vom 15. bis 19. Februar 2021 nicht veranlasst.

29. Abgeordnete
Anna Toman
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele pädagogische Assistenzen wurden, nach welchen Kriterien, im aktuellen Schuljahr eingestellt und wie viel des veranschlagten Budgets wurde bisher abgerufen (bitte auch Aufgaben nennen, die die pädagogischen Assistentinnen bzw. Assistenten konkret übernehmen) ?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Aufgrund der pandemiebedingten Sondersituation und dem damit verbundenen organisatorischen Mehraufwand werden für eine weitere Unterstützung von Grund- und Mittel- sowie Förderschulen Mittel zur Beschäftigung von sog. „Schulassistenten“ bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 bereitgestellt.

Derzeit sind im Bereich der Grund- und Mittelschulen rund 94 Prozent der für Schulassistenten zur Verfügung stehenden Verträge vergeben. Somit sind über 700 Personen als Schulassistenten an den Schulen im Einsatz. Im Bereich der Förderschulen sind 64 Prozent der Anstellungsmöglichkeiten vergeben und über 143 Personen an 123 Schulen im Einsatz.

Einstellungskriterien

Grundsätzlich orientieren sich die Anforderungen an den üblichen für eine Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem TV-L geltenden Kriterien.

Hierzu gehören u. a.:

- keine rechtskräftige Verurteilung
- Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung; dienstliche Wahrung der weltanschaulichen, religiösen und politischen Neutralität

Darüber hinaus werden folgende Kriterien bei der Auswahl berücksichtigt:

- geschäftsfähige Person über 18 Jahre
- Freude und Interesse an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- kommunikatives Geschick, Einfühlungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein für andere
- Bereitschaft zur Teamarbeit
- sich rasch und flexibel auf neue Situationen einstellen können
- deutsche Sprache in Wort und Schrift sicher beherrschen
- Verfügbarkeit vor allem am Vormittag

Aufgabenbeschreibung

Schulassistenten gehören zum sonstigen schulischen Personal nach Art. 60a Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtswesengesetz (BayEUG) und halten selbst keinen Unterricht. Vielmehr unterstützen und entlasten sie die Lehrkräfte an Schulen inner- und außerhalb des Unterrichts bei Aufgaben, die während der Coronapandemie zusätzlich anfallen.

Folgende Aufgaben sind bei einem Einsatz als Assistenz vorgesehen:

- Unterstützung bei der Aufsicht über Schülerinnen und Schüler nach § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) auch außerhalb des Unterrichts (etwa vor Schulbeginn oder in den Pausen zur Einhaltung des Abstandsgebots, bei Mittagsaufsichten im Rahmen des Ganztags, ggf. auch in der Notbetreuung), der Unterstützung einer Lehrkraft im Rahmen der Aufsichtspflicht beim „Mitführen“ einer weiteren Klasse oder der Aufsicht bei kurzfristig entstehendem Vertretungsbedarf in der Zeit, bis die Vertretung organisiert ist.
- Unterstützung bei der Einhaltung von Hygiene-Regeln etwa zu Schulbeginn und -ende und in den Pausen.
- Unterstützung im Unterricht unter Anleitung der Lehrkraft, auch beim Distanzunterricht (z. B. Ausgabe von Arbeitsmaterialien, Begleitung einzelner Lerngruppen, einzelner Schülerinnen und Schüler)
- Unterstützung der Lehrkraft bei der Erstellung und Verwaltung von Arbeits- und Unterrichtsmaterialien, etwa Kopieren und Verteilen von Material bei Lehrkräften, die in Quarantäne sind
- Unterstützung bei organisatorischen Tätigkeiten und Verwaltungsaufgaben (z. B. Ausgabe/Versand von Elternbriefen, Einholen von Rücklaufbestätigungen)
- Telefondienst, wenn das Sekretariat nicht besetzt ist. Schulassistenzen werden auch im Phasen des Distanzunterrichts eingesetzt. Sie kommen hier insbesondere im Rahmen der Notbetreuung zum Einsatz und stellen auf diesem Weg eine verlässliche Umsetzung der derzeitigen schulischen Angebote sicher.

30. Abgeordnete
**Gabriele
Triebel**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Vor dem Hintergrund, dass die Staatsregierung Schülerinnen und Schülern sogenannte Brückenangebote anbietet, um coronabedingte Lern- bzw. Wissenslücken zu schließen, die Schülerinnen und Schüler durch ein zusätzliches Förderangebot entsprechend unterstützt werden, die Angebote laut Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) auch nach Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts im zweiten Halbjahr fortgeführt werden sollen, frage ich die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass es an allen Schulen in Bayern Brückenangebote gibt, welche finanziellen Mittel stehen bereit, wenn keine personellen Ressourcen für die Erteilung von Brückenangeboten an der jeweiligen Schule vorhanden sind und werden die Drittmittel, die für die Regierungsbezirke bereitgestellt wurden, bei Ausschöpfung entsprechend aufgestockt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Brückenangebote sind besondere zusätzliche Förderangebote, die zum Schuljahr 2020/2021 bedarfsorientiert und zeitlich begrenzt eingerichtet werden, um coronabedingte individuelle Lern- bzw. Kenntnislücken zu schließen. Der Schwerpunkt der Angebote liegt auf den Grundlagenfächern (in der Regel sind dies Deutsch, Mathematik, ggf. auch Fremdsprachen oder weitere Angebote nach Schulprofil).

Der Bedarf wird nach der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts in geeigneter Weise ermittelt, z. B. durch eine Erhebung des Lernstands der Schülerinnen und Schüler. Zudem fließen auch Erkenntnisse aus dem Distanz- bzw. Wechselunterricht ein, denn das Rahmenkonzept für den Distanzunterricht samt den Kernelementen verpflichtet die Lehrkräfte, die Lernergebnisse ihrer Schülerinnen und Schüler zu kontrollieren sowie deren Rückmeldungen zum Lernprozess einzuholen. Soweit der ermittelte Bedarf nicht durch andere Maßnahmen der individuellen Förderung (z. B. Maßnahmen zur inneren Differenzierung, Ergänzungs- und Förderunterricht, Angebote im Ganztage) abgedeckt werden kann, werden Brückenangebote eingerichtet. Dies erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen der Schulen.

Grundsätzlich setzen die Schulen Lehrerwochenstunden aus ihrem Budget ein – dafür sollen sie auch Stunden für Wahlunterricht oder Arbeitsgemeinschaften vorübergehend umwidmen. An den Grund- und Mittelschulen können insbesondere Förderlehrkräfte die Brückenangebote übernehmen.

Für Tätigkeiten als Teamlehrkräfte stehen 800 Vollzeitäquivalente (VZK) zur Verfügung. Sie werden für Klassen genutzt, deren Stammllehrkräfte coronabedingt nicht im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Für Tätigkeiten als Schulassistenten stehen für Grund- und Mittelschule 300 VZK zur Verfügung. Schulassistenten sind jedoch nicht im Unterricht, sondern in der Organisationsunterstützung eingesetzt.

Im Nachtragshaushalt 2020 wurde der Ansatz der Mittel für Drittkräfte um 1 Mio. Euro aufgestockt. Die Bezirksregierungen wurden aufgefordert, diese zusätzlichen Mittel insbesondere für spezifische Brückenangebote für Kinder und Jugendliche mit Flucht- bzw. Migrationshintergrund - vorrangig an Grund- und Mittelschulen –

einzusetzen. Mit Schreiben vom 11.01.2021 wurden den Regierungen für das Haushaltsjahr 2021 weitere 2 Mio. Euro zugewiesen, um Brückenangebote auch im zweiten Schulhalbjahr fortzuführen. Aktuell ist der Staatsregierung nicht bekannt, dass darüber hinaus ein zusätzlicher Bedarf an Drittkräftenmitteln zur besonderen Förderung der o. g. Zielgruppe besteht.

Den Schulen stehen zur Einrichtung von Brückenangeboten umfassende Ressourcen zu Verfügung.

31. Abgeordnete **Margit Wild** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf das individuelle Beschulungsmodell haben Inzidenzwerte von über/unter 100 auf Schülerinnen und Schülern eines Landkreises/kreisfreier Stadt, falls sie eine Schule in einem Landkreis/einer kreisfreien Stadt besuchen, die eine Inzidenz von unter/über 100 aufweist, also einen gegenläufigen Inzidenzwert hat?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) findet ab dem 22. Februar 2021 an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen, an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf, an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken und in den Abschlussklassen der übrigen Schulen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann bzw. Wechselunterricht statt. Voraussetzung ist, dass in dem jeweiligen Landkreis und in der jeweiligen kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet. Entscheidend ist der Standort der Schule, der Wohnort der Schülerinnen und Schüler ist in diesem Zusammenhang unmaßgeblich. Kann daher an einer Schule Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands bzw. Wechselunterricht stattfinden, so dürfen grundsätzlich auch Schülerinnen und Schüler aus anderen Landkreisen/kreisfreien Städten – unabhängig von der Inzidenz am Wohnort - die Schule besuchen. Dies ist nur dann nicht möglich, sofern die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden vor Ort anderslautende Anordnungen nach §§ 25, 27 der 11. BayIfSMV getroffen haben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

32. Abgeordneter **Dr. Markus Bächler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten Aufgaben entfallen auf die im Entwurf der Staatsregierung für den Haushaltsplan 2021 in Kap. 15 12 TG 86 neu ausgebrachten 29 Stellen im Bereich der Forschungs-Neutronenquelle Heinz-Maier-Leibnitz (FRM II), welche Qualifikationen sind für die Besetzung der Stellen jeweils erforderlich und aus welchen Mitteln oder Einnahmen werden die Stellen finanziert?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2021 werden der Technischen Universität München (TUM) für dringenden Personalbedarf Mittel für 29 Stellen für den Forschungsreaktor FRM II zur Verfügung gestellt. Die Stellen werden in folgenden Bereichen benötigt:

- Reaktorbetrieb: Die Anforderungen an den Betrieb des FRM II sind in den vergangenen Jahren signifikant gestiegen. Dies hängt einerseits mit neuen gesetzlichen Vorgaben zusammen, andererseits mit steigenden und zunehmend aufwändigen Anforderungen von Aufsichtsbehörden und Sachverständigen. Sonderprojekte wie die bevorstehende Anbindung der sog. Halle Ost verursachen ebenfalls sehr erheblichen Mehraufwand, der mit den vorhandenen Mitarbeitern nicht mehr abgedeckt werden kann.
- Brennstoff-Entwicklungs-Labor: Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, den FRM II von HEU auf niedriger angereichertes Uran (sog. MEU) umzurüsten. Die Forschungsarbeiten in diesem Bereich werden an der TUM gemeinsam mit internationalen Partnern intensiv vorangetrieben; insbesondere betreibt die TUM am FRM II ein nach § 9 Atomgesetz (AtomG) genehmigtes „HEU/MEU-Labor“, in dem die erforderlichen, sehr aufwändigen Versuche zur industrietauglichen Entwicklung von hochdichten Brennstoffen durchgeführt werden. Da die Forschungsarbeiten nun in eine besonders arbeitsintensive und komplexe Phase eintreten, ist eine personelle Aufstockung unabdingbar erforderlich.
- Wissenschaftliche Nutzung: Für den wissenschaftlichen Betrieb der unter der Verantwortung der TUM betriebenen 17 Instrumente und die zugehörige Infrastruktur wird zusätzliches Personal benötigt. Der zuverlässige, sichere und sachkundige Betrieb der Instrumente am FRM II ist die unerlässliche Grundlage für den wissenschaftlichen Erfolg der Einrichtung.

Für welche konkreten Aufgaben und mit welchem Anforderungsprofil nun vorrangig Stellen geschaffen werden, liegt in der Verantwortung der TUM im Rahmen ihrer Personalplanung und unter Berücksichtigung der jeweiligen Dringlichkeit der Bedarfe.

33. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)
- Anlässlich der Äußerung von Robert Brannekämper, Vorsitzender des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst des Landtags, „Wir sollten lieber in Menschen investieren statt in Stahl, Beton und Glas. Die Pandemie schlägt doch durch bis ins letzte Dorf, wo es auch Säle gibt. Da ist es gar nicht so einfach vermittelbar, wenn man in München nun hunderte Millionen Euro für ein neues Konzerthaus im Werksviertel verbaut“ (Abendzeitung; Ausgabe am 13.02.2021), frage ich die Staatsregierung, ob sie diese negative Äußerung zurückweist und weiterhin am Bau des Konzertsaals festhält, ob mit pandemiebedingten Abweichungen hinsichtlich des Baus zu rechnen ist und wie weit die Umsetzung der Pläne zum neuen Konzerthaus im Werksviertel vorangeschritten ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst beantwortet die Anfrage in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr wie folgt: Mit dem Konzerthaus München soll ein Kulturort mit Strahlkraft weit über München und Bayern hinaus entstehen, in dem Musik mit einer hervorragenden Akustik und vielfältigen Möglichkeiten der Musikvermittlung neu erlebt wird. Das Planungsteam hat hierfür verschiedene Varianten der Projektrealisierung untersucht und den Wettbewerbsentwurf auf dieser Basis bis zur Phase der Vorplanung weiterentwickelt. Durch Untersuchung von Planungsvarianten wurden bereits verschiedene Synergien im Raum- und Funktionsprogramm identifiziert, um insbesondere die unterschiedlichen Aufführungsorte im Gebäude möglichst effizient realisieren zu können und so eine wirtschaftliche Umsetzung zu erreichen, ohne die kulturpolitischen Ziele in Frage zu stellen. In den weiteren Planungsschritten ist dieses Entwurfskonzept noch zu konkretisieren und auszuarbeiten, um einerseits dem Anspruch gerecht zu werden, ein Kulturprojekt mit besonderer Ausstrahlung zu schaffen, und andererseits die Wirtschaftlichkeit der Realisierung zu beachten.

34. Abgeordnete
Susanne Kurz
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der Prüfung der Versicherungspflicht von Neumitgliedern und der Angabe des Einkommens aus künstlerischer/publizistischer Tätigkeit bei Mitgliedern der Künstlersozialkasse (KSK), deren Versicherungspflicht bereits festgestellt wurde, vor dem Hintergrund unterschiedlicher Formulierungen in den verschiedenen Hilfsprogrammen, in denen nicht klar von „Kompensation für Honorarausfall“ gesprochen wird und somit die steuerliche Zuweisung der Hilfen selbst für Steuerberaterinnen und Steuerberater unklar ist, frage ich die Staatsregierung, welche Hilfen für Künstlerinnen und Künstler bzw. Angehörige kultureller Berufe, im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes als künstlerische Einkünfte zu werten sind (bitte auflisten nach Hilfsprogramm und Art der Hilfen), welche Hilfen als nicht-künstlerische Einkünfte zu betrachten sind (bitte detailliert auflisten nach Hilfsprogramm und Art der Hilfen) und welche Hilfen jeweils zu versteuern sind (bitte jeweils auflisten nach Hilfsprogramm und Art der Hilfen)?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Über folgende Programme des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst (StMWK) werden Finanzhilfen für Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörige kultureller Berufe i. S. d. §§ 1, 2 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) bereitgestellt. In den jeweiligen Richtlinien findet sich ein entsprechender Passus zur steuerlichen Behandlung.

„Künstlerhilfsprogramm“

In den „Richtlinien für die Gewährung von finanziellen Hilfen für die von der Coronapandemie (SARS-CoV-2) betroffenen freischaffenden Künstlerinnen und Künstler („Künstlerhilfsprogramm“), Bekanntmachung des StMWK vom 27. Mai 2020, Az. K.1-K1205.1 (BayMBI. 2020 Nr. 301 – Verkündungsplattform Bayern (<https://verkuendung-bayern.de>), ist die Steuerbarkeit der als Billigkeitsleistung ausgestalteten Finanzhilfe unter Nr. 11 geregelt: „¹Die als Finanzhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. ²Mangels erbrachter Leistung des Antragstellers unterliegen die Zahlungen nicht der Umsatzsteuer.“

Soloselbstständigenprogramm:

In den „Richtlinien für die Gewährung eines fiktiven Unternehmerlohns zur Sicherung des Lebensunterhalts der von der Coronapandemie (SARS-CoV-2) betroffenen soloselbstständigen Künstlerinnen und Künstler sowie Angehörigen kultureller Berufe (Soloselbstständigenprogramm für Künstlerinnen und Künstler“, Bekanntmachung des StMWK vom 16. Dezember 2020, Az. K.1-K1206.0/3 (BayMBI. 2020 Nr. 769 – Verkündungsplattform Bayern (<https://verkuendung-bayern.de>), ist die Steuerbarkeit der als Billigkeitsleistung ausgestalteten Finanzhilfe unter Nr. 12 geregelt: „Die als Finanzhilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. ²Mangels erbrachter Leistung des Antragstellers unterliegen die Zahlungen nicht der Umsatzsteuer.“

35. Abgeordnete **Dr. Sabine Weigand** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche finanziellen Fördermöglichkeiten gibt es für Sanierungen von Kirchen (sakralen Bauten), macht es einen Unterschied, wer (Kirche, Kommune,...) Eigentümerin bzw. Eigentümer der Kirche ist bzw. bei wem die Baulast liegt (bitte auch Voraussetzungen nennen, die für eine Förderung vorliegen müssen) ?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Eine Förderung der denkmalpflegerischen Mehraufwendungen bei der Sanierung von Kirchen, die Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) sind, ist durch das Landesamt für Denkmalpflege aus den bei Kap. 15 74 TG 75 veranschlagten staatlichen Fördermitteln für die Baudenkmalpflege im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich. Dabei gibt es keine speziellen Vorschriften für Kirchen in Bezug auf die allgemeinen Voraussetzungen (Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen und Art und Umfang der Förderung u. a.). Soweit eine staatliche Baulast besteht, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Gleiches gilt für eine Inanspruchnahme des Entschädigungsfonds.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus teilt mit, dass in seinem Geschäftsbereich keine Fördermittel zur Verfügung stehen, mit denen Sanierungsmaßnahmen an Kirchen gefördert werden könnten. Bei den im Einzelplan 05 bei Kap. 05 53 (Leistungen des Staates für kirchliche Gebäude aufgrund besonderer Rechtstitel sowie Bewirtschaftung und bauliche Unterhaltung staatseigener kirchlicher Gebäude) veranschlagten Haushaltsmitteln handelt es sich nicht um Fördermittel.

Soweit zu Lasten dieser Mittel Sanierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden, die nicht im staatlichen Eigentum stehen, finanziert werden, erfolgt dies in Erfüllung alter Rechtspflichten des Staates.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

36. Abgeordnete
Doris Rauscher
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, sollte es Überlegungen geben, das Finanzamt Ebersberg aus der Kreisstadt Ebersberg weg zu verlegen und hierfür als möglichen neuen Standort den Gebäudekomplex um das „Gefreite Haus“ an der Westseite des Marktplatzes in Grafing zu prüfen – welchen Verfahrensstand hat das Prüfverfahren aktuell erreicht (beispielsweise mit Blick auf den Abschluss von Gesprächen, die geplante Länge eines Mietvertrags, eine Teil- oder Vollverlagerung, Zurückverlagerung nach Ebersberg nach Sanierung des bestehenden Gebäudes etc.), welche Prüfverfahren für mögliche Grundstücke in Ebersberg wurden seit 2019 für eine Verlagerung des Finanzamtes Ebersberg, für Erweiterungsbauten oder für Bestellbauten für ein neues Finanzamt in die Wege geleitet (bitte mit Nennung der einzelnen Optionen sowie den Stand des Verfahrens) und welche mittel- und langfristige Planung verfolgt die Staatsregierung für das Finanzamt Ebersberg?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Das Finanzamt Ebersberg ist aktuell auf drei verschiedene Standorte verteilt untergebracht. Neben dem staatseigenen denkmalgeschützten Gebäude am Schloßplatz 1-3 sind Flächen in der Eichthalstr. 1 und am Schloßplatz 4 angemietet.

Aufgrund der Verteilung auf drei Standorte und der baulichen Mängel an den Gebäuden am Schloßplatz 1-4 bemüht sich die Steuerverwaltung seit Längerem, die Unterbringungssituation des Finanzamtes in Ebersberg nachhaltig zu verbessern und steht hierzu auch in Kontakt mit der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) und der Bauverwaltung. Die anfänglichen Planungen sahen einen Anbau an das Bestandsgebäude vor, der jedoch insbesondere aus Denkmalschutzgründen sowie einer zu geringen Erweiterungsfläche nicht realisiert werden konnte. Die IMBY wurde deshalb beauftragt, ein geeignetes Grundstück zur Unterbringung des gesamten Finanzamts bzw. ein geeignetes Mietobjekt für Teile des Finanzamts in Ebersberg zu finden. Da entsprechende Gesuche der IMBY in 2019 und vorher in Ebersberg kein greifbares Ergebnis brachten, wurde der Radius für eine mögliche Anmietung in 2020 zumindest im Hinblick auf Teile des Finanzamts auf die umliegende Region Grafing erweitert. Derzeit wird die Möglichkeit geprüft, das staatseigene Gebäude in Ebersberg zu sanieren und für Teile des Finanzamts Ebersberg ggf. ein angebotenes Mietobjekt in Grafing zu nutzen.

Aktuell dauert das Verfahren der IMBY zur Suche einer Anmietung sowie die Untersuchungen zu möglichen baulichen Verbesserungsmaßnahmen im staatseigenen Gebäude am Schlossplatz in Ebersberg noch an.

37. Abgeordnete
Julika Sandt
(FDP)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Beamtinnen und Beamte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den einzelnen Staatsministerien, inklusive der Staatskanzlei, den einzelnen Besoldungs- oder Entgeltgruppen zuzuordnen (bitte Werte getrennt nach Geschlechtern auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die erbetenen Kopffzahlen ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Datenquelle der hierfür benötigten Auswertungen sind die Bezügedaten der Beschäftigten des Freistaates Bayern für den Zahltag Januar 2021.

Aus personalakten- sowie datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere um Rückschlüsse auf Einzelpersonen zu verhindern, erfolgt kein Ausweis eines Einzelwertes unter 5.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabellen sind als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

38. Abgeordneter **Ralf Stadler** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten der Coronakrise (Zeitraum 2020 bis 2021) für das Land Bayern, was sind maßgeblichen Kostenfaktoren, aufgeschlüsselt nach der Höhe und wie sollen diese Kosten durch den Staat finanziert werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Die Staatsregierung geht basierend auf dem Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 einschließlich der Nachschublisten weiterhin davon aus, dass die auf den bayerischen Staatshaushalt entfallenden Kosten zur Bekämpfung der Coronapandemie und ihrer Folgen in den Jahren 2020 und 2021 auf 20 Mrd. Euro begrenzt werden können (vgl. Regierungsentwurf mitsamt der an den Haushaltsausschuss übermittelten Nachschublisten; vgl. zur Konzeption des Regierungsentwurfs für den Haushalt 2021 auch den im Internetangebot der Staatskanzlei abrufbaren Bericht aus der Kabinettsitzung vom 26.11.2020, Ziff. 3). Basis hinsichtlich der in 2021 zu erwartenden Steuereinnahmen ist die November-Steuerschätzung 2020, die weitere Entwicklung und die Ergebnisse der nächsten Mai-Steuerschätzung 2021 bleiben abzuwarten.

Die haushaltswirksamen Belastungen zur Bekämpfung der Pandemie und ihrer Folgen sind weitgehend im Sonderfonds Coronapandemie (Kap. 13 19 des bayerischen Staatshaushaltes) gebündelt. Detaillierte und vollständige Übersichten zu allen ausgabewirksamen Maßnahmen des Jahres 2020 wurden durch das Staatsministerium für Finanzen und Heimat regelmäßig an den Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen übersandt. Für das Jahr 2021 sind alle Ansätze des Sonderfonds Coronapandemie (dort Kap. 13 19) vollumfänglich im Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 bzw. in der zu den einschlägigen Beratungen des Landtags übersandten Nachschubliste zum Einzelplan 13 enthalten. Für eine umfassende Übersicht wird daher auf diese bereits an den Landtag übersandten Informationen verwiesen. Exemplarisch für die hohen Belastungen des bayerischen Staatshaushalts durch die Pandemie und ihre Folgen stehen die erheblichen Steuermindereinnahmen (2020 rd. 2,7 Mrd. Euro, 2021 rd. 3,6 Mrd. Euro).

Die einschlägigen, unvermeidbaren und nicht anderweitig finanzierbaren Haushaltsbelastungen sind im Einklang mit den hohen Hürden der geltenden Ausnahmeregelung zur verfassungsrechtlichen Schuldenbremse für Naturkatastrophen und finanzielle Notsituationen (vgl. Art. 82 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung) im Haushaltsjahr 2020 über Kredite gegenfinanziert worden. Der Regierungsentwurf zum Haushalt 2021 sieht ebenfalls eine in diesem Sinne nicht vermeidbare Kreditfinanzierung vor, über die der Landtag als Haushaltsgesetzgeber abschließend zu entscheiden hat. Die für 2021 vorgesehene Kreditermächtigung beträgt auf Grundlage von Regierungsentwurf mitsamt Nachschubliste 11,6 Mrd. Euro und orientiert sich an der finanzpolitischen Zielsetzung, dass in der Summe der vom Landtag im Jahr 2020 genehmigte Kreditrahmen von insgesamt 20 Mrd. Euro in beiden Jahren nicht überschritten wird.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

39. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Fördermitteln hat der Freistaat Bayern das Unternehmen Airbus Helicopters in Donauwörth in den letzten fünf Jahren unterstützt, wie hoch war die gesamte finanzielle Förderung durch den Freistaat im genannten Zeitraum (bitte aufgeschlüsselt nach Einzelpositionen) und auf welche Weise sichert der Freistaat die Arbeitsplätze am Standort Donauwörth?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) fördert das Unternehmen Airbus Helicopters in Donauwörth im Rahmen des Bayerischen Luftfahrtforschungsprogramms.

Folgende Vorhaben werden bzw. wurden in den letzten fünf Jahren (2016 bis 2020) mit Fördermitteln bedacht. Die aufgeführten Teilprojekte stehen im Zusammenhang mit der Entwicklung eines „MSH“ (Mittel Schwerer Hubschrauber (X9)), um die Gesamtsystemfähigkeit im Hubschrauberbau, d. h. die Fähigkeit, einen Hubschrauber komplett zu entwickeln und zu bauen, in Bayern sicherzustellen (Ziel gemäß der Bayerischen Luftfahrtstrategie) und damit zur Standortsicherung in Donauwörth beizutragen.

- Projekt HELIPLACE: Förderung i. H. v. 135.000 Euro in 2016 (Gesamtzuzwendung: rd. 2,69 Mio. Euro)
- Projekt G-MSH: Förderung i. H. v. 340.840 Euro in 2016 (Gesamtzuzwendung: rd. 6,82 Mio. Euro)
- Projekt IFR-HeliCo (Konzipierung eines innovativen, futuristischen Helikoptercockpits: Untersuchung und spätere Programmierung neuer intelligenter Avionikfunktionen zur Steuerung und Überwachung der Hubschraubersysteme), 2016 bis 2018, Zuzwendung 6,5 Mio. Euro
- Projekt SmART-Heli (Intelligente Automatisierungs- und Autonomisierungsstrategien und innovative Architekturkonzepte für zukünftige Hubschrauber), Zuzwendung 4,9998 Mio. Euro, 01.07.2018 bis 28.02.2021
- Projekt LIGHT (Darstellung einer neuen Generation von Hubschraubertüren unter Einbeziehung der Struktur und aller bauteilspezifischen Funktionen mit dem Ziel der Ausarbeitung und Bewertung detaillierter Gesamtkonzepte für das Design und die Industrialisierung einschließlich der Validierung kritischer Elemente), Zuzwendung 375.000 Euro, 01.01.2021 bis 31.12.2023.

Somit erhielt/erhält Airbus Helicopters Donauwörth im angefragten Zeitraum (2016 bis 2021) Zuzwendungen in Höhe von rd. 12,35 Mio. Euro. Die Gesamtzuzwendung für die Entwicklung des MSH belief sich auf rd. 21 Mio. Euro.

Mit der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen ihrer Technologieförderprogramme, wie dem Bayerischen Luftfahrtforschungs- und Raumfahrtprogramm, verfolgt die Staatsregierung das Ziel, Arbeitsplätze nachhaltig zu schaffen und zu sichern. Die durch das StMWi geförderten Vorhaben von Airbus Helicopters tragen somit wesentlich zur Arbeitsplatzsicherung am Standort Donauwörth bei.

40. Abgeordnete
**Annette
Karl**
(SPD)
- Mit Bezug auf dem Zehn-Punkte-Plan der Klimaschutzoffensive der Staatsregierung und der in Punkt 6 genannten Errichtung eines sogenannten Energieeffizienzfonds, frage ich die Staatsregierung, wann wird der Energieeffizienzfonds errichtet, mit welchen finanziellen Mitteln wird dieser ausgestattet sein (bitte unter Nennung der entsprechenden Titelgruppe im Haushalt) und wer wird von genanntem Fonds profitieren können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Energieeffizienz ist eine zentrale Säule der bayerischen Energiepolitik. Im Bayerischen Aktionsprogramm Energie vom November 2019 hat Herr Staatsminister Hubert Aiwanger wichtige Energieeffizienzziele und -maßnahmen vorgestellt. Der Energieeffizienzfonds ist eine unter zahlreichen weiteren Energieeffizienzmaßnahmen.

Angesichts begrenzter Haushaltsmittel sind sowohl bei der Aufstellung des Haushalts als auch bei der Verwaltung der Mittel für alle Energieeffizienzmaßnahmen stets Prioritätensetzungen vorzunehmen. Da verschiedene Energieeffizienzmaßnahmen finanziell aufgestockt und andere erstmalig eingerichtet wurden, konnte der Energieeffizienzfonds nicht wie geplant 2021 finanziell ausgestattet werden.

Aussagen über künftige Haushaltsaufstellungen sind nicht möglich.

Mit dem geplanten Energieeffizienzfonds sollen Demonstrationsprojekte und Feldversuche (v. a. bei bayerischen Unternehmen) z. B. zur sparsamen Energieverwendung und zu hocheffizienten, ressourcenschonenden Produktionsprozessen gefördert werden. Damit sollen Unternehmen in Bayern unterstützt werden, hocheffiziente, ressourcenschonende Produktionstechnologien und Produkte zu entwickeln und die Projekte bis zur Marktreife zu begleiten.

41. Abgeordnete
Claudia Köhler
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Da seit 2013 im Haushalt des Freistaates Mittel zur Errichtung einer Demonstrations- und Referenzanlage der industriellen Biotechnologie (Kap. 07 03, Tit. 892 64) eingestellt sind, es im Jahr 2016 hieß , dass das ursprüngliche Projekt nicht weiterverfolgt wird und die Mittel alternativ für eine Mehrzweck-Demonstrationsanlage der industriellen Biotechnologie zur Verfügung gestellt werden, frage ich die Staatsregierung, in welchem Planungs- bzw. Realisierungsstand befindet sich das seit acht Jahren in der Planung befindliche Projekt, Mittel in welcher Höhe sind dafür insgesamt veranschlagt (Bayern und weitere Projektträger) und ist es realistisch, dass über die für 2020 im Haushalt eingeplanten Mittel in Höhe von 2 Mio. Euro hinaus 2021 weitere Fördermittel verausgabt werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

In Straubing plant der kommunale Zweckverband Hafen Straubing-Sand (ZVH) die Errichtung einer Mehrzweck-Demonstrationsanlage für die industrielle Biotechnologie. Diese Anlage soll die Skalierung von Verfahren bzw. von biobasierten Chemikalien aus dem Labormaßstab in den kommerziellen Maßstab und damit die Wertschöpfung aus Spitzenforschung vor Ort ermöglichen. Der Zweckverband hat einen ersten Antragsentwurf im März 2020 vorgelegt. Aktuell arbeiten der Zweckverband und die Regierung von Niederbayern intensiv daran, diesen Entwurf zu einem genehmigungsfähigen Bauantrag weiterzuentwickeln. Der Zweckverband hat hierzu in den vergangenen Monaten insbesondere die geplanten Bauleistungen in den jeweiligen Gewerken Hochbau, Tiefbau und Anlagenbau (zur technischen Erstaussstattung der Anlage) ausgeschrieben, um einen konkreten Kosten- und Finanzierungsplan zu erstellen. Der aktuelle Zeitplan sieht vor, bis Ende der ersten Jahreshälfte den finalen Antrag bei der Regierung zur baufachlichen Prüfung und Bewilligung einzureichen. Die Regierung von Niederbayern beabsichtigt eine zügige Bewilligung, in jedem Fall noch im Laufe dieses Jahres.

Insgesamt steht bei Kap. 07 03 Tit. 892 64 ein Volumen i. H. v. 40 Mio. Euro zur Förderung der Mehrzweck-Demonstrationsanlage zur Verfügung.

Die Kosten für die laufenden Ausschreibungen und Planungsarbeiten der Mehrzweck-Demonstrationsanlage werden vom ZVH aktuell vorfinanziert. Sie können voraussichtlich als förderfähige Kosten des Projektes anerkannt werden und wären somit durch den geplanten Investitionskostenzuschuss bei Kap. 07 03 Tit. 892 64 abgedeckt. Nach der Bewilligung werden diese Mittel unmittelbar abfließen. Inwieweit darüber hinaus weitere Mittel im Jahr 2021 verausgabt werden, hängt maßgeblich vom Zeitpunkt der Antragstellung bzw. der Bewilligung des Bauvorhabens ab.

42. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, welche konkreten einzelnen Verbesserungen haben die Staatsregierung und ihre Beauftragten im Hinblick auf Wirtschaftshilfen für Brauereigaststätten seit November 2020 erreicht, welche Erkenntnisse liegen ihr hinsichtlich eines konkreten Ansteckungsrisikos im Vergleich der unterschiedlichen Fach- und Einzelhandelsbetriebe vor und wie beurteilt sie die einzelnen Stufen im 4-Stufenplan zur Wiedereröffnung der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Öffnung der Außengastronomie?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Staatsregierung hat im Rahmen der außerordentlichen Wirtschaftshilfen (November- bzw. Dezemberhilfe) beim Bund für Brauereigaststätten eine Nachbesserung der Antragsberechtigung erreicht: der Verkauf von Fassbier wird - unabhängig ob dieser tatsächlich der Betroffenheit durch den Lockdown zuzurechnen ist - bei der Ermittlung des 80 Prozent-Schwellenwerts stets berücksichtigt. Dies führt dazu, dass Brauereigaststätten, die bisher knapp unter der 80 Prozent-Schwelle nicht antragsberechtigt waren, durch den Fassbierverkauf diesen Schwellenwert ggf. erreichen und November-/Dezemberhilfe beantragen können.

Im Rahmen der Überbrückungshilfe III erfolgten mehrere Verbesserungen, die auch Brauereigaststätten zugutekommen: So sind Unternehmen, die keine November-/Dezemberhilfe erhalten, für die Monate November/Dezember 2020 antragsberechtigt. Auch der Begriff des Mischbetriebs spielt keine Rolle mehr, stattdessen muss nur noch eine Umsatzeinbuße von mind. 30 Prozent im Vergleich zum Referenzzeitraum 2019 nachgewiesen werden. Klein- und Kleinstunternehmen können alternativ auf den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 als Referenzumsatz abstellen, was Brauereigaststätten, die in den Wintermonaten weniger Umsatz machen, hilft. Außerdem wurde der Katalog der erstattungsfähigen Kosten deutlich erweitert (z. B. Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter) und die monatlichen Höchstbeträge deutlich erhöht (von 50.000 Euro bei der Überbrückungshilfe II auf 1,5 Mio. Euro). Zudem werden Abschlagszahlungen in Höhe von maximal 100.000 Euro pro Monat gewährt.

Eine erste Studie (Mayer/Dietrich, Abschätzung der Infektionsgefährdung durch SARS-CoV-2 im Einzelhandel auf der Basis unterschiedlicher Methoden, Februar 2021) kam zu dem Ergebnis, dass die Infektionsgefahr für Beschäftigte des Einzelhandels in allen Sparten niedriger als die Infektionsgefahr in der gleichaltrigen Allgemeinbevölkerung war. Am niedrigsten war sie im Einzelhandel an Tankstellen und an Verkaufsständen, etwas höher, aber immer noch niedriger als in der Allgemeinbevölkerung, beim Handel in Verkaufsräumen. Die Autoren der Studie führten dieses Ergebnis auf die eingeführten Hygiene- und Schutzmaßnahmen, das bei größeren Handelsunternehmen eingeführte Corona-Management sowie den Umstand, dass Kundenkontakte im Einzelhandel in der Regel unter 15 Minuten liegen, sodass in der Regel keine Hochrisikokontakte entstehen, zurück. Der Untersuchungszeitraum der angesprochenen Studie lag im Zeitraum Juni bis Oktober 2020, also insbesondere vor der verpflichtenden Einführung der FFP2-Masken für die Kunden im Einzelhandel. Der „COVID-19 Aerosol Transmissions Risk Calculator“ des Max-Planck-Instituts für Chemie kommt zu dem Ergebnis, dass das Tragen von FFP2-

Masken das Infektionsrisiko um den Faktor 5 absenkt. Zusammen mit dem Einsatz von Lüftungsanlagen bzw. regelmäßigem Stoßlüften könnte damit das Infektionsrisiko weiter reduziert werden. Zu berücksichtigen ist, dass die Studie in einem Zeitraum durchgeführt wurde, in der noch keine Virusvarianten Einfluss auf das Infektionsgeschehen genommen haben. Unberücksichtigt bleibt somit die erhöhte Ansteckungsfähigkeit der neuen Virusvarianten (sog. Variants of Concern VOC). Außerdem kann aus dem Ergebnis einer einzelnen Studie noch keine Allgemeingültigkeit abgeleitet werden.

Lockerungen in einzelnen Bereichen der Wirtschaft sind von der Gesamtsituation des Infektionsgeschehens – insbesondere im Hinblick auf die Ausbreitung der Virusvarianten – und den spezifischen Infektionsrisiken der konkreten Begegnungssituation abhängig. Eine etwaige Öffnung des Gastgewerbes hat somit nur sehr vorsichtig zu erfolgen. Hierbei kämen am ehestens zunächst infektiologisch relativ sichere Bereiche, die mit einem Aufenthalt im Freien verbunden sind in einer ersten Stufe der Öffnung des Gastgewerbes in Frage. Dabei sind die aktuellen Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf den Anstieg der Ansteckungen mit Virusmutationen und die jeweiligen aktuellsten Erkenntnisse zur Verbreitung des COVID-19-Virus zu berücksichtigen. Daher bleibt vor allem im Hinblick auf die Bindung von Öffnungsszenarien an bestimmte Inzidenzwerte das Treffen der Regierungschefinnen und -chefs der Länder mit der Bundeskanzlerin am 3. März 2021 abzuwarten.

43. Abgeordneter **Ulrich Singer** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, warum wird im Friseurbetrieb das Personal in die Quadratmeterregelung miteingerechnet, im Einzelhandel jedoch nicht, warum müssen Kunden im Gegensatz zum Personal in Friseurläden eine FFP2-Maske tragen und wie können Friseure ihre Läden betreiben, welche unter 20 Quadratmeter Behandlungsfläche haben?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der geltenden Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) wird die Zahl der gleichzeitig in einem Ladengeschäft anwesenden Kunden auf einen Kunden je 10 m² für Verkaufsflächen bis 800 qm festgelegt, um das Einhalten von ausreichenden Abständen zu gewährleisten. Diese Regelung gilt sowohl für den Einzelhandel als auch für Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe mit Kundenverkehr wie auch für Friseurläden (§ 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 12 Abs. 1 Satz 4 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung).

Das Tragen einer FFP2-Maske durch die Kunden in Einzelhandels- wie in Dienstleistungs- und Handwerksbetrieben gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV dient der weiteren Absenkung der Infektionsgefahr. Da das Tragen einer FFP2-Maske während der gesamten Arbeitszeit zu belastend wäre, wird für das Personal der Friseure nur das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung).

Unabhängig von der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ist die Corona-Arbeitsschutzverordnung zu beachten, die für alle Arten von Betriebsstätten gilt. Grundlage für die Raumbelugungsdichte von § 2 Abs. 5 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist die von einer Person ausgehende Infektionsgefährdung. Diese nimmt mit der Anzahl der Personen pro Raumgrundfläche zu. Gemäß ArbSchG hat der Arbeitgeber die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Sofern die auszuführenden Tätigkeiten es nicht zulassen, die Raumbelugungsdichte von einer Person je 10 m² gemäß § 2 Abs. 5 Corona-ArbSchV einzuhalten, hat der Arbeitgeber durch andere geeignete Schutzmaßnahmen den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen, insbesondere durch Lüftungsmaßnahmen. Eine weitere Schutzmaßnahme bei Abweichung von der Raumbelugungsdichte eine Person je 10 m² ist gemäß § 3 Abs. 1 Corona-ArbSchV die Tragepflicht eines Mund-Nasen-Schutzes.

Bei einer Ladenfläche von 20 m² kann ein Friseurladen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV zwei Kunden gleichzeitig im Laden bedienen. Die Zahl des zulässigen Personals richtet sich nach der Corona-Arbeitsschutzverordnung. Da die Raumbelugungsdichte von einer Person je 10 m² offensichtlich nicht eingehalten werden kann, hat der Arbeitgeber wie oben beschrieben durch andere geeignete Schutzmaßnahmen, also insbesondere Lüftung und das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, den gleichwertigen Schutz der Beschäftigten sicherzustellen. Das Tragen einer medizinischen Maske durch das Personal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch § 12 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV in der ab 1. März 2021 geltenden Fassung allerdings ohnehin vorgeschrieben.

44. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem zum Ende des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 die Öffnungsschritte insbesondere in der Freizeit- und Tourismuswirtschaft nicht für alle nachvollziehbar waren, frage ich die Staatsregierung, inwiefern wird derzeit bereits an einem konkreten Öffnungsszenario für die Bereiche Tourismus, Freizeit und Gastronomie für die Zukunft gearbeitet, welche Verbände sind dabei in eingebunden (bitte Angabe der Form der Einbindung) und wie soll eine weitere Einbindung der Akteurinnen und Akteure aus der Branche erreicht werden?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Im Ressortbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen des letzten Jahres intensiv an einem verantwortungsvollen Öffnungsszenario für die Freizeit- und Tourismuswirtschaft gearbeitet, das mit einer begrenzten Zahl von klar abgrenzbaren Öffnungsschritten auskommen und damit einfach nachvollziehbar sein soll. Den Besonderheiten der Pandemielage geschuldet, die ein flexibles Agieren erforderlich macht, erfolgt die Zusammenarbeit in stetem schriftlichen und mündlichen Austausch mit den relevanten Verbänden sowie dem Bayerischen Zentrum für Tourismus und bezieht deren Anregungen und Erwägungen in die Öffnungsüberlegungen mit ein.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

45. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem 2020 das Brutareal der Kiebitze in Seefeld unterhalb des Bahnhofes vom Landesamt für Umwelt (LfU) in die Feldvogelkulturregion aufgenommen wurde, um zu einem effizienteren Schutz der Agrarvogelzönose beizutragen, frage ich die Staatsregierung, ob die von der Unteren Naturschutzbehörde Starnberg empfohlene Verkleinerung der 4,2 ha großen Seefelder Kiebitz-Brutfläche um einen ca. 1,1 ha stehengebliebenen Wickroggen-Streifen, welcher die Brut auf dieser Fläche verhindern soll, wirklich der Bestandserhaltung oder Verbesserung der Kiebitzpopulation nach § 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dient?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Im Herbst 2020 konnte zwischen dem Bewirtschafter und der Unteren Naturschutzbehörde Starnberg eine einvernehmliche Regelung für die Brutsaison 2021 getroffen werden, die insbesondere im Vergleich zum Vorjahr 2020 eine deutliche Verbesserung der Habitatbedingungen darstellt. Die Kiebitzschutzfläche hat mit 1,1 ha dabei eine ähnliche Dimension wie in den Vorjahren 2018 (1,0 ha) und 2019 (1,8 ha). Die umgebenden Flächen wurden in den vergangenen Jahren wechselnd mit Mais, Klee gras, Sommer- bzw. Wintergetreide bestellt. Die Untere Naturschutzbehörde hat in den vergangenen Jahren versucht, mit dem Landwirt die aus Sicht des Kiebitzschutzes jeweils beste Lösung zu finden, letztlich ist dies aber immer ein Kompromiss zwischen den Bewirtschaftungsinteressen der beteiligten Landwirte und dem Schutze fordernis der lokalen Kiebitzpopulation. Die Untere Naturschutzbehörde hat dabei nach eigener Auskunft nicht empfohlen, die Schutzfläche zu verkleinern. Vielmehr konnte der beteiligte Landwirt erneut für freiwillige finanziell geförderte Schutzmaßnahmen gewonnen werden.

Es ist davon auszugehen, dass die diesjährigen Maßnahmen einigen Brutpaaren zu einer erfolgreichen Brut verhelfen und geeignet sind, die lokale Kleinpopulation zu erhalten.

46. Abgeordneter **Patrick Friedl**
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Managementpläne für Natura 2000-Gebiete stehen noch aus (bitte für jeden Regierungsbezirk getrennt nach FFH- und Vogelschutzgebieten angeben), bis wann ist mit deren Fertigstellung zu rechnen (bitte je Plan mit Monat und Jahr angeben) und gibt es Managementpläne, die noch nicht beauftragt wurden (bitte Gebiet und geplantes Datum der Beauftragung angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern hat zur Umsetzung von Natura 2000 bereits erhebliche Anstrengungen unternommen und führt diese auf verschiedenen Ebenen fort. Durch die am 01.04.2016 in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung wurden alle bayerischen FFH-Gebiete rechtlich gesichert. Darüber hinaus wurde die Erstellung der FFH-Managementpläne deutlich beschleunigt. So wurden für ca. 85 Prozent der bayerischen FFH-Gebiete Erhaltungsmaßnahmen in Form von Managementplänen festgelegt. Dies erfolgt transparent und mit Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten durch Eigentümer und Bewirtschafter. Managementpläne werden nach deren Fertigstellung sukzessive auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt eingestellt. Damit hat Bayern bereits wesentliche Kritikpunkte der Europäischen Kommission ausgeräumt. Die meisten der derzeit noch offenen Managementpläne werden voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellt und ebenfalls veröffentlicht. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Erhaltungsziele und der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vertritt Bayern in Übereinstimmung mit dem Bund die Auffassung, dass diese den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechen.

Bei den FFH-Gebieten steht die Fertigstellung für folgende Managementpläne noch aus: Oberbayern (42 Gebiete), Niederbayern (2), Oberpfalz (18), Oberfranken (12), Unterfranken (18), Schwaben (12).

Bei den Europäischen Vogelschutzgebieten steht die Fertigstellung für folgende Managementpläne noch aus: Oberbayern (18 Gebiete), Niederbayern (3), Oberpfalz (4), Oberfranken (2), Mittelfranken (1), Unterfranken (6), Schwaben (2). Angaben der jeweils zuständigen Behörden zum monatsgenauen Fertigstellungstermin bzw. zum Beauftragungs- oder Bearbeitungsstand können in der zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Frist nicht bereitgestellt werden.

47. Abgeordneter
**Christian
Hierneis**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, welche zusätzlichen Impulse hat die Staatsregierung im Rahmen ihrer Klimaschutzoffensive vom 18.11.2019 für „Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadt sowie die Stärkung der Belange der grünen und blauen Infrastruktur im besiedelten Bereich“ außer der Erstellung des „Leitfadens für klimaorientierte Kommunen in Bayern“ bereits geschaffen, was hat die Staatsregierung bisher unternommen, um „die klimaresiliente und grüne Stadt als Gegenstand der Bauleitplanung“ festzuschreiben und warum schließt die Staatsregierung ein Förderprogramm für Klimaschutz und Klimaanpassung in der Stadt sowie für die Belange der grünen und blauen Infrastruktur im besiedelten Bereich aus?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Staatsregierung hat mit der Klimaschutzoffensive zum Bayerischen Klimaschutzgesetz ein umfassendes Maßnahmenpaket beschlossen, um die Erreichung der Klimaschutzziele auf vielfältige Art zu flankieren. Dazu tragen auch Initiativen bei, welche insbesondere die Städte und Gemeinden bei der Klimaanpassung unterstützen und den Fokus auf die Bedeutung der grünen und blauen Infrastruktur richten. Multifunktionale Freiflächen, strukturreiche Lebensräume und lokale Wasserkreisläufe spielen eine zentrale Rolle, um mit den Folgen des Klimawandels umzugehen.

Das „Was“ und „Wie“ dieser Klimaanpassung wird neben dem erwähnten Leitfaden für klimaorientierte Kommunen in Bayern unter verschiedenen Aspekten in Handreichungen für Kommunen, aber auch für Planer und Bauherren anschaulich gemacht. Dazu zählen die Leitfäden „Wassersensible Siedlungsentwicklung“ (Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – StMUV et al. 2020), „Blühpakt Bayern – Gemeinsam für mehr Artenvielfalt“ (StMUV, 2020), der „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung – Handlungsempfehlungen für Kommunen“ (StMUV, 2020), der „Werkzeugkasten Artenvielfalt - Leitfaden für mehr Grün an öffentlichen Gebäuden“ (Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr – StMB, 2020) oder die Handreichung „Zukunftsweisender Städtebau – Integriert, flexibel, bürgernah“ (StMB, 2021). In Arbeit ist außerdem ein weiterer „ZSK-Leitfaden für Stadtbäume in Zeiten des Klimawandels“ als Ergebnis angewandter Klimaforschung in Bayern. Auch diese Forschung ist Bestandteil der bayerischen Klimaschutzoffensive, u. a. mit dem seit 2013 vom StMUV finanzierten „Zentrum Stadtnatur und Klimaanpassung (ZSK)“ der TU München. Fragestellungen zur klimaresilienten Stadt der Zukunft werden dort in vielfältigen Teilprojekten erarbeitet und als Handlungsempfehlungen für Kommunen veröffentlicht.

Die Bauleitplanung unterliegt mit dem Baugesetzbuch der Regelungskompetenz des Bundes. Sie ist vor Ort umzusetzen und eine hoheitliche Aufgabe der Kommunen. Schon heute erwächst daraus ein Handwerkszeug, um im örtlichen Regelwerk die Weichen für Klimaschutz und Klimaanpassung zu stellen. Mit den Planungshilfen für die Bauleitplanung unterstützt das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) die Kommunen bei der Anwendung des Bauplanungsrechts und aktualisiert diese aktuell auch in Hinsicht dieser Herausforderungen. Darüber hinaus hat der Landtag mit dem Beschluss der Novelle der Bayerischen Bauordnung

(BayBO) zuletzt weitere rechtliche Möglichkeiten für die Gemeinden auf Landesebene geschaffen. Seit 01.02. enthält die BayBO eine weitergehende Satzungsermächtigung bei der Begrünung von Gebäuden ebenso wie zur Bepflanzung unbebauter Flächen. Damit können Gemeinden aus Gründen der Ortsgestaltung auch Schottergärten entgegenwirken.

Die Zielsetzungen von Klimaschutz und Klimaanpassung und damit verbunden auch der grünen Infrastruktur werden speziell in der Städtebauförderung als programmübergreifende Querschnittsaufgabe gesehen und sind mittlerweile explizit Fördervoraussetzung bei den Bund-Länder-Programmen. Es besteht die Möglichkeit, in städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen z. B. Grünflächen zu vernetzen, Bauwerke zu begrünen oder Entsiegelungen vorzunehmen. Auch private Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes wie Fassaden-, Hof und Dachbegrünungen profitieren in der Städtebauförderung. Darüber hinaus bieten eine Reihe weiterer, schon bestehender Programme gezielte Förderhilfen. Zu nennen sind der Förderschwerpunkt „Klimaschutz in Kommunen“ (KommKlimaFÖR), verschiedene Förderansätze im Rahmen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs) oder die mittlerweile mögliche Anwendung der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien (LNPR) im bebauten Raum für biodiversitätsfördernde Konzepte samt Umsetzungsmaßnahmen. Aktuell unterstützt das StMB außerdem acht Kommunen im Rahmen des Modellvorhabens „Klimagerechter Städtebau“ fachlich und finanziell bei der Erarbeitung von Stadtklimakonzepten zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel. Auch hier sollen nach Abschluss des Modellvorhabens die Ergebnisse allen bayerischen Kommunen zur Verfügung gestellt werden.

48. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bezüglich der Planungen des Kraftwerksbetreibers PreussenElektra (GmbH), in der sogenannten Bereitstellungshalle (BeHa) in Grafenrheinfeld bis zu 20 Prozent schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus seinen anderen Kernkraftwerk-Standorten einzulagern, frage ich die Staatsregierung, ab wann ist die Einlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen aus anderen Kernkraftwerk-Standorten in Grafenrheinfeld geplant und um welche Abfälle handelt es sich (kategorisiert nach Art, Menge, Herkunft und Einlagerungsdauer)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die durch das Landesamt für Umwelt der PreussenElektra GmbH (PEL) mit Bescheid vom 09.03.2018 erteilte Umgangsgenehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 gestattet unter anderem „die Handhabung und Lagerung von aus dem Betrieb (...) sowie aus der Stilllegung und dem Abbau aus anderen Kernkraftwerken der Antragstellerin als dem KKG stammenden konditionierten radioaktiven Abfällen und Reststoffen in geschlossenen Behältern“ in der Bereitstellungshalle (BeHa) am Standort des Kernkraftwerks Grafenrheinfeld. Die Sicherheit von Mensch und Umwelt steht dabei an erster Stelle.

Die Genehmigung legt fest, dass mit diesen Abfällen und Reststoffen ein Volumen von 1 200 m³ (entsprechend 20 Prozent des gesamten Lagervolumens) nicht überschritten werden darf und dass deren Lagerung längstens über einen Zeitraum von insgesamt zehn Jahren ab Einlagerung des ersten Behälters erfolgen darf. Die genaue Art der einzulagernden Abfälle und Reststoffe ist nicht spezifiziert. Es kommen daher alle beim Betrieb und beim Abbau von Kernkraftwerken anfallenden Materialien in Frage, sofern sie eine Konditionierung durchlaufen haben. Der genaue Beginn der Einlagerung dieser Abfälle und Reststoffe steht noch nicht fest. Mit der ersten Einlagerung in die BeHa überhaupt ist für den Beginn des zweiten Quartals 2021 zu rechnen.

49. Abgeordneter
Christoph Skutella
(FDP)
- Vor dem Hintergrund der Klage der EU-Kommission gegen Deutschland aufgrund der mangelhaften Umsetzung der Habitat-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Pressemitteilung des Bundesumweltministeriums vom 18.02.2021, wonach von dem der Klage vorgeschalteten Vertragsverletzungsverfahren „insbesondere alle 16 Bundesländer [...] betroffen“ sind, frage ich die Staatsregierung, wann mit der vollständigen Veröffentlichung aller Managementpläne der bayerischen FFH-Gebiete zu rechnen ist, welche Umsetzungsdefizite in Bayern vorliegen, auf die die Bundesregierung in einer Anfrage der FDP-Bundestagsfraktion hingewiesen hat (siehe BT-Drs. 19/22032, Frage Nr. 3) und ob sie in Bezug auf die bayerischen Anstrengungen die Meinung der Bundesregierung teilt, dass die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen zur Einhaltung der Richtlinie im Jahr 2023 abgeschlossen sein wird (siehe BT-Drs. 19/22032, Frage 4b)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Bayern hat zur Umsetzung von Natura 2000 bereits erhebliche Anstrengungen unternommen und führt diese auf verschiedenen Ebenen fort. Durch die am 01.04.2016 in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung wurden alle bayerischen FFH-Gebiete rechtlich gesichert. Darüber hinaus wurde die Erstellung der FFH-Managementpläne deutlich beschleunigt. So wurden für ca. 85 Prozent der bayerischen FFH-Gebiete Erhaltungsmaßnahmen in Form von Managementplänen festgelegt. Dies erfolgt transparent und mit Informations- und Beteiligungsmöglichkeiten durch Eigentümer und Bewirtschafter. Managementpläne werden nach deren Fertigstellung sukzessive auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt eingestellt. Damit hat Bayern bereits wesentliche Kritikpunkte der Europäischen Kommission ausgeräumt. Die meisten der derzeit noch offenen Managementpläne werden voraussichtlich in den Jahren 2021 und 2022 fertiggestellt und ebenfalls veröffentlicht. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Erhaltungsziele und der erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen vertritt Bayern in Übereinstimmung mit dem Bund die Auffassung, dass diese den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprechen.

50. Abgeordneter
Hans Urban
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die Entgelte für Wasserkraftnutzung in Bayern im Jahr 2020, wie hoch waren die staatlichen Aufwendungen zum Ausgleich von gewässerökologischen und flussmorphologischen Nachteilen durch Wasserkraftnutzung und wurden alle aufgetretenen Nachteile beseitigt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Entgelte für die Wasserkraftnutzung Dritter werden im allgemeinen Staatshaushalt vereinnahmt. Dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sind dazu keine Zahlen bekannt. In Anbetracht der zur Beantwortung der Anfrage verfügbaren Zeit ist eine Zusammenstellung der angefallenen Entgelte für die Wasserkraftnutzung im Jahr 2020 in Bayern an dieser Stelle nicht möglich.

Gewässerbelastungen, die auf private Nutzungen zurückzuführen sind, sind gemäß Verursacherprinzip von den Nutzern selbst zu beseitigen. Daher sind entsprechend den jeweiligen wasserrechtlichen Erlaubnissen von den Betreibern von Wasserkraftanlagen insbesondere Aufwendungen entsprechend der Verpflichtungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einhaltung der §§ 33 bis 35 WHG insb. bei der Mindestwasserführung, Durchgängigkeit, Schutz der Fischpopulationen sowie Strukturverbesserungen zu leisten. Aufwendungen des Staates für die Beseitigung von Belastungen durch die private Wasserkraftnutzung sind daher i. d. R. nicht veranlasst.

Die sogenannten „signifikanten Belastungen“ (vgl. § 4 der Oberflächengewässerverordnung) an Gewässern, die auf Wasserkraftnutzung zurückzuführen sind, werden sukzessive im Zuge der Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Wasserrahmenrichtlinie beseitigt. Nähere Angaben zu Gewässerbelastungen und entsprechenden Maßnahmen sowie zum bisherigen Stand der Maßnahmenumsetzung sind den aktuellen Entwürfen der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für den 3. Bewirtschaftungszeitraum zu entnehmen. Diese stehen der Öffentlichkeit aktuell bis zum 22.06.2021 im Rahmen der Anhörung auf der Webseite des Landesamts für Umwelt zur Verfügung: <https://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm>.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, welche Auflagen gelten in roten Gebieten für landwirtschaftliche Betriebe und insbesondere Ökolandbau-Betriebe, die Agrarumweltmaßnahmen zum Gewässerschutz umsetzen, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Auflagen in den roten Gebieten für diese Betriebe nicht dem Verursacherprinzip zuwider laufen und aus welchen Gründen wurden betriebsindividuelle Daten nicht in die Festlegung der Gebietskulisse für die roten Gebiete mit einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Vorgaben des Bundes in der Düngeverordnung 2020 (DüV) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA), auf deren Basis die AV DÜV in Bayern umgesetzt werden musste, unterscheiden grundsätzlich nicht zwischen konventionellen und ökologisch wirtschaftenden Betrieben. Die Vorgaben ermöglichen auch keine Ausnahmen für Betriebe nur auf Grund der Tatsache, dass sie an Agrarumweltmaßnahmen zum Gewässerschutz teilnehmen. Sie ermöglichen aber Erleichterungen für Betriebe, die verhalten mit Stickstoff düngen.

So sind Betriebe mit bis zu 160 kg N-Düngung/ha im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Fläche im roten Gebiet, davon höchstens 80 kg/ha mineralisch, von der Absenkung der Stickstoffdüngung auf 20 Prozent unter Pflanzenbedarf und von der schlagbezogenen 170-kg-N-Obergrenze ausgenommen. Von dieser Regelung profitieren vor allem Ökolandbau-Betriebe. Diese Ausnahmeregelung trägt zur Verursachergerechtigkeit bei. Die weiteren Vorgaben in den roten Gebieten sind unabhängig von der betrieblichen Ausrichtung bedeutend für den Gewässerschutz und daher ohne Ausnahme von allen Betrieben einzuhalten.

Gleichzeitig ist durch die neuen Möglichkeiten zur differenzierteren Abgrenzung der roten Gebiete über die Regionalisierung der Grundwasserkörper und über den Abgleich der modellierten Nitrat austragsgefährdung mit den ermittelten N-Salden auf Gemarkungsebene das Ausweisungssystem deutlich verursachergerechter geworden.

Bei der Ermittlung der Gebietskulissen wurden alle verfügbaren und geeigneten Daten einbezogen; so auch verfügbare einzelbetriebliche Daten, die in die Ermittlung der N-Salden eingeflossen sind.

Alle Informationen zur AV DüV und zu den geforderten Maßnahmen können unter <https://www.lfl.bayern.de/rote-gebiete> abgerufen werden. Die flächendeckenden Anforderungen der DüV sind unter <https://www.lfl.bayern.de/duengeverordnung> einsehbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

52. Abgeordnete
**Kerstin
Celina**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Angesichts der Tatsache, dass laut Mikrozensus 2019 61 000 Menschen (u. a. Selbstständige, Beitragsschuldnerinnen und -schuldner, Studierende und ohne Berücksichtigung von Wohnungslosen, Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsstatus und EU-Bürgerinnen und -Bürgern) ohne Krankenversicherungsschutz in Deutschland lebten, der Verpflichtung Deutschlands nach Art. 12 UN-Sozialpakt ein Höchstmaß an geistiger und körperlicher Gesundheit für Jedermann sicherzustellen und der Herausforderungen durch die Corona-Pandemie, frage ich die Staatsregierung, wie hoch sie die Dunkelziffer an Menschen ohne Krankenversicherung inklusive von Wohnungslosen und Ausländerinnen bzw. Ausländern ohne Aufenthaltsstatus in Bayern schätzt (bitte gesondert aufschlüsseln), welche Maßnahmen sie ergreift, um diesen Menschen eine lückenlose Gesundheitsversorgung und ggf. eine Rückkehr in die gesetzliche bzw. private Krankenversicherung zu ermöglichen und wie sie Testung, Corona-Schutzimpfung und Behandlung bei Erkrankung an COVID-19 für alle Menschen ohne Krankenversicherung in Bayern gestalten will?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter Beteiligung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Deutschland haben, sollen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen. Das liegt in der Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Der Bundesgesetzgeber hat hierzu in der Vergangenheit verschiedene gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht. Die Zahl der Menschen ohne Krankenversicherung und ohne sonstigen anderweitigen Anspruch auf Krankenversorgung ist daher seit 2007 sehr stark zurückgegangen (vgl. im Einzelnen: <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/236/1923639.pdf>).

Die Umsetzung der mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz – GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378) und dem Gesetz zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423) beschlossenen Maßnahmen zur Krankenversicherungspflicht und zu Beitragsschulden erfolgt durch die Krankenkassen. Der Notlagentarif in der privaten Krankenversicherung wurde durch die einzelnen privaten Krankenversicherungsunternehmen umgesetzt. Um eine einheitliche Rechtsanwendung in der gesetzlichen Krankenversicherung sicherzustellen, hat der Spitzenverband Bund der Krankenkassen einheitliche Grundsätze erlassen, die von den einzelnen Krankenkassen zu berücksichtigen sind.

Zu einer „Dunkelziffer“ an Menschen ohne Krankenversicherung kann keine Schätzung abgegeben werden. Es kann jedoch Folgendes mitgeteilt werden:

Vollziehbar **Ausreisepflichtige ohne Duldung**, deren Aufenthalt/Leistungsberechtigung den Behörden, die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vollziehen,

bekannt ist, haben Ansprüche auf Leistungen - einschließlich Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt – nach dem AsylbLG. Der Anspruch setzt ein, sobald der AsylbLG-Leistungsbehörde die Leistungsberechtigung, zu der der Aufenthalt in Deutschland zählt, bekannt wird. Es gibt somit hinsichtlich des AsylbLG keine Dunkelziffer.

Hinsichtlich der Leistungsberechtigten des **Sozialgesetzbuches (SGB) Zwölftes Buch – SGB XII (Sozialhilfe)** gilt:

Bei Personen ohne gesetzliche Krankenversicherung, bei denen auch keine Versicherung nach § 264 SGB Fünftes Buch (V) (Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung) realisiert werden kann, können grundsätzlich Leistungen zur Krankenbehandlung im Rahmen von § 48 SGB XII (Hilfe bei Krankheit als Teil der Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)) in Betracht kommen. Vom Sozialhilfeträger werden dann Leistungen entsprechend dem Dritten Kapitel des SGB V erbracht. Diese Leistungen umfassen unter anderem die ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung, zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln sowie mit digitalen Gesundheitsanwendungen, häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe und Krankenhausbehandlung.

Beim Recht auf Zugang zum Krankenversicherungsschutz handelt es sich um Bundesrecht. Vor dem Hintergrund der abnehmenden Zahl der nicht-versicherten Personen in Deutschland wird nach Informationen der Bundesregierung aktuell kein weiterer dringlicher Handlungsbedarf gesehen.

Zu den Fragen in Bezug auf Testungen und Impfungen im Zusammenhang mit COVID-19 kann Folgendes mitgeteilt werden:

Das bayerische Testangebot gilt für jedermann. Damit erhalten in Bayern wohnende Personen die Möglichkeit, sich unabhängig von einer bestehenden Symptomatik durch eine Vertragsärztin beziehungsweise einen Vertragsarzt testen zu lassen. Das gilt auch für Wohnungslose.

Darüber hinaus wird insbesondere auf die Testmöglichkeit von asymptomatischen Personen in Obdachlosenunterkünften nach der Testverordnung (TestV) verwiesen. Die Obdachlosenunterkünfte können die Sachkosten für die selbst beschafften PoC-Antigen-Tests mit der örtlich zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.

Die Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen erfolgt unabhängig vom Versicherungsschutz. Hinsichtlich der anstehenden Corona-Schutzimpfung haben wohnungslose Menschen in der 2. Gruppe einen Anspruch mit „hoher Priorität“.

53. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, sieht sie Handlungsbedarf bei der unterschiedlichen Behandlung gesetzlich versicherter Eltern und privat oder freiwillig Versicherten, Selbstständigen oder Freiberuflern bei der jüngsten Verdoppelung der Zahl der Kinderkrankentage, plant die Staatsregierung ein Hilfsprogramm zur Erhöhung der Kinderkrankentage für die privat oder freiwillig Versicherten, Selbstständigen oder Freiberufler bzw. die gesetzlich versicherten Eltern, deren Kinder privatversichert sind und wie sind die Eckpunkte dieses Programmes?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Grundsätzlich ist auf das bestehende Absicherungssystem im Gesundheitsbereich zu verweisen, einerseits im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und andererseits im Infektionsschutzgesetz. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege führt dazu Folgendes aus:

„Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbstständige, die einen Anspruch auf Krankengeld gemäß § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) aufgrund einer Wahlerklärung gewählt haben, können auch das erweiterte Kinderkrankengeld beanspruchen.

Für privat Krankenversicherte besteht – wie für alle betreuungspflichtigen Eltern - die Möglichkeit einer Entschädigung für Verdienstaufschlag nach § 56 Infektionsschutzgesetz.

Das Thema der Selbstständigen in der gesetzlichen Krankenversicherung mit Krankengeld stellt sich äußerst komplex dar, sodass auch der Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Personenkreis im Rahmen der Leistungen nach der gesetzlichen Krankenversicherung wohl kaum für alle denkbaren Konstellationen zufriedenstellend auf Landesebene geregelt werden könnte.

Aufgrund der Systematik einer Absicherung in der privaten Krankenversicherung durch individuelle Verträge erscheint eine Umsetzung im Recht der privaten Krankenversicherung jedoch nicht trivial. Eine einheitliche Regelung wäre auf Bundesebene zu treffen.“

Eine Landesförderung ist daher nicht vorgesehen. Eckpunkte können nicht benannt werden.

54. Abgeordnete
Eva Lettenbauer
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Da laut der Corona-Arbeitsschutzverordnung seit dem 27. Januar 2021 Firmen dazu verpflichtet sind, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Homeoffice anzubieten, sofern die Tätigkeiten sich dafür eignen und in einigen Bundesländern bereits vielfache Verstöße festgestellt wurden, frage ich die Staatsregierung, wie viele Unternehmen wurden in Bayern durch die Gewerbeaufsichtsämter seit dem 27. Januar 2021 kontrolliert, wie viele Verstöße konnten bei den Kontrollen festgestellt werden und sind in diesem Zusammenhang Bußgelder verhängt worden?

Antwort des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

Die Anfrage wird so verstanden, dass sie sich auf die neuen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) enthaltenen Regelungen zum Homeoffice bezieht.

Dementsprechend ist festzustellen: Seit Gültigkeit der Corona-ArbSch-V vom 27. Januar 2021 sind vermehrt Beschwerden von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an die in Bayern für den Vollzug der Corona-ArbSchV zuständigen sieben Gewerbeaufsichtsämter bei den Bezirksregierungen gelangt.

Die Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter behandeln die Anfragen und Beschwerden stets anonym und verfolgen die Hinweise konsequent und risikoorientiert mit den zur Verfügung stehenden Personalkapazitäten.

In einem ersten Schritt werden die Petenten/Beschwerdeführer zunächst zu den rechtlichen Rahmenbedingungen beraten. Weiterhin wird abgeprüft, ob sich die Fragesteller bereits mit ihrem Anliegen an den Arbeitgeber oder falls vorhanden an die Personalvertretung/den Betriebsrat gewendet haben. Denn ob ein Angebot auf Homeoffice gemacht werden kann, hat der Arbeitgeber zunächst aufgrund der betrieblichen Belange zu bewerten. Kommt der Arbeitgeber zu dem Entschluss, dass er aus zwingenden betrieblichen Gründen kein Angebot zum Arbeiten aus dem Homeoffice machen kann, hat dieser die Versagungsgründe mit den Beschäftigten zu erörtern.

Auf Grundlage der Corona-ArbSchV haben die Beschäftigten keinen individuell einklagbaren Rechtsanspruch auf Homeoffice.

Bei Uneinigkeit zwischen Arbeitgeber und Beschäftigten überprüfen die Gewerbeaufsichtsämter in einem nächsten Schritt, ob der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Abwägung der zwingenden betrieblichen Belange und einem Angebot zum Arbeiten aus dem Homeoffice nachgekommen ist und ob die genannten Verweigerungsgründe plausibel sind. Im gleichen Zug wird zudem überprüft, ob der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor einer betrieblichen Ansteckung mit dem Coronavirus getroffen hat.

Verweigert der Arbeitgeber offensichtlich die Möglichkeit zum Arbeiten aus dem Homeoffice, obwohl Arbeiten von zu Hause aus möglich wären, können die bayerischen Gewerbeaufsichtsämter bei einem konkreten Verstoß das Homeoffice per Bescheid anordnen. Bei einer Weigerung gegen diese behördliche Anordnung kann schließlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet werden und der Unternehmer mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro sanktioniert werden.

Nach den vorliegenden Informationen des en Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist es noch zu keinem Fall gekommen, bei dem der Arbeitgeber un-

einsichtig war oder die zwingenden betrieblichen Belange gegenüber der Gewerbeaufsicht nicht plausibel begründen konnte. Eine quantitative Aussage zu den eingegangenen Hinweisen sowie den darauf durchgeführten Kontrollen kann nicht erfolgen, da eine statistische Erhebung nicht differenziert zur Erfassung der üblichen Bearbeitung von Anfragen und Beschwerden erfolgt.
Eine Auswertung der gewünschten Zahlen ist daher nicht möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

55. Abgeordneter
**Horst
Arnold**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der aktuelle Stand der Bayerischen Impfkommission, die das Kabinett am 11. Februar 2021 beschlossen hat (insbesondere bezüglich genauem Standort, personeller (namentlicher) Zusammensetzung und vorgesehenen Fallkapazitäten), welche konkreten Kompetenzen besitzt die Bayerische Impfkommission (bspw. Weisungs- oder Empfehlungscharakter) und wie gestaltet sich das Verhältnis zu den regional bestehenden bzw. ggf. noch vorgesehenen Impfkommissionen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) errichtet derzeit eine Bayerische Impfkommission. Diese soll aus fünf Mitgliedern bestehen: drei Ärzte und Ärztinnen, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in medizinischen Fragen ausgewiesene Person: Prof. Dr. med. Karl-Walter Jauch, Prof. Dr. med. Christian Bogdan, Prof. Dr. med. Jörg Schelling, Edda Huther sowie Susanne Breit-Keßler. Die konstituierende Sitzung des Gremiums findet am 25.02.2021 statt. Die Bayerische Impfkommission soll bei ihrer Tätigkeit durch eine Geschäftsstelle beim Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München unterstützt werden.

Die Bayerische Impfkommission ist die gemäß § 6 Abs. 6 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) vom StMGP beauftragte Einrichtung, die für den Freistaat Bayern ausschließlich zur Ausstellung der ärztlichen Zeugnisse gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4, Abs. 6, § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe j), § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) CoronaImpfV berechtigt ist. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts der CoronaImpfV erstellt die Bayerische Impfkommission die zum Nachweis der Anspruchsberechtigung und zur Prüfung der Priorisierung nach § 1 Abs. 2 CoronaImpfV dem Impfzentrum oder dem Mobilen Impfteam vorzulegenden ärztlichen Zeugnisse aus. Diese bestätigen im Einzelfall ein sehr hohes, hohes oder erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 6 Abs. 4 Nr. 4 CoronaImpfV bei den in § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe j), 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe i) CoronaImpfV genannten Personen. Eine diesbezügliche Kompetenz weiterer Impfkommissionen besteht nicht.

Soweit auf regionaler Ebene Gremien oder Kommissionen eingerichtet worden sind, können diese Einrichtungen Priorisierungsentscheidungen innerhalb der zur Impfung anstehenden Gruppen treffen. Weitergehende Anträge können im Interesse der Betroffenen an die Bayerische Impfkommission abgegeben werden.

56. Abgeordneter
**Markus
Bayerbach**
(AfD)

Angesichts der Tatsache, dass die britischen Gesundheitsbehörden in einer empirischen Vergleichsstudie zwischen zwei identisch zusammengesetzten Gruppen von einmal 1 769 auf die COVID-19-Variante B.1.1.7. Positivgetesteten und einmal 1 769 auf alle anderen Mutationen Positivgetesteten seit Dezember 2020 die Tatsachen ermittelten, dass erstens aus der Gruppe der B.1.1.7-Mutationen nur 16 ins Krankenhaus mussten und nur zwei sich re-infizierten und dass die „secondary attack-rate“ 12,9 betrug, während bei allen anderen Mutationen 26 ins Krankenhaus mussten, sich drei re-infizierten und die „secondary attack-rate“ 9,8 betrug¹, dass der ehemalige Koordinator des Globalen Influenzaprogramms der WHO und ehemalige Manager im Pharma-Konzern Novartis und derzeitige Koordinator der fachbereichsübergreifenden „Arbeitsgruppe Corona-Strategie“ Dr. Klaus Stöhr, diese Fakten wie folgt bewertet „ In der Realität der Bekämpfung – ist die britische Variante – offensichtlich nicht so ansteckend wie befürchtet –, das ist ja auch das Entscheidende für den Schutz der Bevölkerung“², „ frage ich die Staatsregierung, welche empirischen Studien – also keine Modellrechnungen – sind der Staatsregierung bekannt oder hat sie selbst in Auftrag gegeben, die, ggf. im Vergleich zu anderen Mutationen, die tatsächliche Belastung der Krankenhäuser durch die so bezeichnete „Südafrika-Mutation“ zum Gegenstand hat und/oder die Anzahl der Re-Infektionen durch die so bezeichnete „Südafrika-Mutation“ zum Gegenstand hat (bitte diese Studien so identifizieren, dass sie durch den Fragesteller auffindbar sind), welche empirischen Studien – also keine Modellrechnungen – sind der Staatsregierung bekannt oder hat sie selbst in Auftrag gegeben, die – ggf. im Vergleich zu anderen Mutationen – die tatsächliche Belastung der Krankenhäuser durch die so bezeichnete „Brasilien-Mutation“ zum Gegenstand hat und/oder die Anzahl der Re-Infektionen durch die so bezeichnete „Brasilien-Mutation“ zum Gegenstand hat und/oder die „secondary-attack-rate“ durch die so bezeichnete „Brasilien-Mutation“ zum Gegenstand hat (bitte diese Studien so identifizieren, dass sie durch den Fragesteller auffindbar sind), welche empirischen Studien – also keine Modellrechnungen – sind der Staatsregierung bekannt oder hat sie selbst in Auftrag gegeben die den Einfluss von Impfstoffen – ggf. auf die tatsächliche Belastung der Krankenhäuser und/oder die Anzahl der Re-Infektionen und/oder die „secondary-attack-rate“ bei mit COVID-19 infizierten Personen ggf. unter Berücksichtigung der so bezeichneten „Brasilien-Mutation“, „Großbritannien-Mutation“, „Südafrika-Mutation“ zum Gegenstand haben (bitte diese

¹ https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/949639/Technical_Briefing_VOC202012-2_Briefing_2_FINAL.pdf auch <https://www.gov.uk/government/publications/investigation-of-novel-sars-cov-2-variant-variant-of-concern-20201201>

² <https://www.blick.ch/ausland/deutscher-epidemiologe-widerspricht-der-corona-taskforce-die-virus-ausbreitung-hat-sich-nicht-beschleunigt-id16343452.html>

Studien so identifizieren, dass sie durch den Fragesteller auffindbar sind)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Neben der höheren Übertragbarkeit gibt es, bei noch begrenzter Datenlage, Hinweise auf eine veränderte Krankheitsschwere in Folge einer Infektion mit der **britischen SARS-CoV-2-Variante B.1.1.7.**, sodass Infektionen mit dieser Variante mit erhöhter Fallsterblichkeitsrate einhergehen könnten.

Eine erhöhte Übertragungsrate von B.1.1.7 ist im aktuellen Bericht von Public Health England (PHE) beschrieben: „Investigation of novel SARS-CoV-2 variant Variant of Concern 202012/01“ (Technical Briefing Nummer 5), die erhöhte Fallsterblichkeit in der Veröffentlichung des European Centre for Disease Prevention and Control: Rapid increase of a SARS-CoV-2 variant with multiple spike protein mutations observed in the United Kingdom – 20 December 2020. ECDC THREAT ASSESSMENTBRIEF. Die Kontaktnachverfolgungsdaten von Public Health England zeigen eine höhere Rate an infizierten Kontaktpersonen [1361/9228 (15Prozent) VOC-Kontakte vs. 1244/11269 (11Prozent) non-VOC-Kontakte], sodass man mittlerweile davon ausgeht, dass die neue Variante eine leichtere Übertragbarkeit aufweist. [Public Health England (2021). Investigation of novel SARS-CoV-2 variant. Variant of Concern 202012/01. Technical briefing 3.] Das Spike-Protein ist nach derzeitigem Kenntnisstand die wichtigste Zielstruktur für die Wirkung neutralisierender Antikörper. Polymorphismen in diesem Protein könnten sich daher auf die Effektivität der Impfantwort auswirken. Erste in vitro Untersuchungen deuten darauf hin, dass die zugelassenen mRNA-Impfstoffe auch gegen Viren der B.1.1.7 Variante effektiv wirken [Muik, A., Wallisch, A.-K., Sängler, B., Swanson, K.A., Mühl, J., Chen, W., Cai, H., Sarkar, R., Türeci, Ö., Dormitzer, P.R., et al. (2021); Neutralization of SARS-CoV-2 lineage B.1.1.7 pseudovirus by BNT162b2 vaccine-elicited human sera. bioRxiv, 2021.2001.2018.426984].

Das vermehrte Auftreten einer weiteren SARS-CoV-2-Variante wurde im Dezember 2020 in **Südafrika (B.1.351, 501Y.V2)** berichtet, die zahlreiche Mutationen im S Protein aufweist [L18F, D80A, D215G, R246I, K417N, E484K, N501Y, A701V], darunter drei Aminosäureaustausche im Bereich der Rezeptor-bindenden-Domäne (K417N, E484K und N501Y). In welchem Ausmaß die Ausbreitung der 501Y.V2 Variante in Südafrika durch veränderte Erregereigenschaften (z. B. Bindungsaffinität am Rezeptor) mitbedingt ist, lässt sich anhand der derzeitigen Datenlage nicht mit Gewissheit sagen. Auch für diese Variante wird erhöhte Transmissibilität diskutiert [Tegally, H., Wilkinson, E., Giovanetti, M., Iranzadeh, A., Fonseca, V., Giandhari, J., Doolabh, D., Pillay, S., San, E., Msomi, N., et al. (2020); Emergence and rapid spread of a new severe acute respiratory syndrome-related coronavirus 2 (SARS-CoV-2) lineage with multiple spike mutations in South Africa]. Die Polymorphismen K417N und E484K reduzieren die Sensitivität gegen neutralisierende Antikörper, was auf reduzierte Schutzwirkung der Immunantwort nach Infektion mit Wildtypvirus bzw. Impfung hindeuten kann [Andreano, E., Piccini, G., Licastro, D., Casalino, L., Johnson, N.V., Paciello, I., Monego, S.D., Pantano, E., Manganaro, N., Manenti, A., et al. (2020). SARS-CoV-2 escape *in vitro* from a highly neutralizing COVID-19 convalescent plasma. bioRxiv, 2020.2012.2028.424451; Greaney, A.J., Loes, A.N., Crawford, K.H.D., Starr, T.N., Malone, K.D., Chu, H.Y., and Bloom, J.D. (2021). Comprehensive mapping of mutations to the SARS-CoV-2 receptor-binding domain that affect recognition by polyclonal human serum antibodies. bioRxiv, 2020.2012.2031.425021; Wang, Z., Schmidt, F., Weisblum, Y., Muecksch, F., Barnes, C.O., Finkin, S., Schaefer-Babajew, D., Cipolla, M., Gaebler, C., Lieberman, J.A., et al. (2021). mRNA vaccineelicited antibodies to SARS-CoV-2 and circulating variants. bioRxiv, 2021.2001.2015.426911, Weisblum, Y.,

Schmidt, F., Zhang, F., DaSilva, J., Poston, D., Lorenzi, J.C., Muecksch, F., Rutkowska, M., Hoffmann, H.H., Michailidis, E., et al. (2020). Escape from neutralizing antibodies by SARS-CoV-2 spike protein variants. *Elife* 9.]

Im **brasilianischen Staat** Amazonas zirkuliert eine **SARS-CoV-2-Variante**, die von der Linie B.1.1.28 abstammt, und auch als P.1 (501Y.V.3) bezeichnet wird. Sie weist ebenfalls eine Reihe von SProtein Polymorphismen auf. Daher werden auch für diese Variante eine erhöhte Transmissibilität bzw. verringerte Effektivität neutralisierender Antikörper diskutiert [Faria, N.R., Morales Claro, I., Candido, D., Moyses Franco, L.A., Andrade, P.S., Coletti, T.M., Silva, C.A.M., Sales, F.C., Manuli, E.R., Aguiar, R.S., et al. (2021). Genomic characterisation of an emergent SARS-CoV-2 lineage in Manaus: preliminary findings.]

57. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie ist der gegenwärtige Zeitplan für die Umsetzung der geltenden Impfverordnung in Bayern in Bezug auf die geschätzten Zeiträume, in denen die Angehörigen der drei Prioritätsgruppen ein Impfangebot unterbreitet bekommen sollen, gibt es eine empfohlene Priorisierung innerhalb der definierten Prioritätsgruppen und kann die Staatsregierung garantieren, dass allen pädagogisch Tätigen ein ausreichender Impfschutz (d. h. beispielsweise Verabreichung beider Schutzimpfungen) vor Beginn des kommenden Schul- bzw. Kitajahres ermöglicht wird?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Grundsätzlich wird angestrebt, mögliche Impfstoffe nach Zulassung der gesamten Bevölkerung zugänglich zu machen. Zu Beginn stehen limitierte Mengen verschiedener Impfstoffe zur Verfügung. Daher ist bei der Impfempfehlung durch die Ständige Impfkommission (STIKO) eine Priorisierung von vorrangig zu impfenden Personengruppen erforderlich. Aufgrund der initialen Priorisierung von Zielgruppen, der begrenzten Anzahl an Impfdosen und besonderen Produkteigenschaften, ist in einer ersten Phase die Durchführung der Impfungen in zentralen Impfcentren sowie Mobilteams sinnvoll. Sobald ausreichend Impfstoff mit weniger komplexen Anforderungen an Transport, Lagerung und Handhabung zur Verfügung steht, soll die Impfung für die breite Bevölkerung über die Regelversorgung bei den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten eingeleitet werden (Phase II der Nationalen Impfstrategie). Die drei Bevölkerungsgruppen, die vorrangig geimpft werden sollen, könnten bis Ende Juni mindestens die erste der zwei nötigen Impfungen erhalten. Voraussetzung ist, dass die Hersteller ihre in Aussicht gestellten Impfstoffmengen auch liefern.

Eine Differenzierung innerhalb der priorisierten Gruppen ist möglich. Innerhalb der Gruppen können auf Grundlage der jeweils vorliegenden infektiologischen Erkenntnisse, der jeweils aktuellen Empfehlung der STIKO und der epidemiologischen Situation vor Ort bestimmte Anspruchsberechtigte vorrangig berücksichtigt werden. Insbesondere können Personen in der Reihenfolge der Geburtsjahrgänge, beginnend mit den ältesten, geimpft werden. Außerdem wird nun ausdrücklich geregelt, dass von der Reihenfolge der vorgegebenen Priorisierung in Einzelfällen abgewichen werden kann, wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen und zur kurzfristigen Vermeidung des Verwurfs von Impfstoffen notwendig ist.

Die Gesundheitsministerkonferenz kam am 22.02.2021 mit Bundesgesundheitsminister Jens Spahn überein, dass Erzieherinnen und Erzieher sowie Beschäftigte an Grund- und Förderschulschulen von Priorisierungsgruppe 3 in 2 aufgenommen werden sollen und ein Impfangebot erhalten, soweit der nötige Impfstoff in den Ländern vorhanden ist. Zur Umsetzung ist die Änderung der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes notwendig, die noch in Kalenderwoche 8 erfolgen soll.

58. Abgeordneter
**Florian
von Brunn**
(SPD)
- Nachdem das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mein unmittelbares Auskunftsverlangen nach § 75 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag zur Beschaffung von Schutzmasken von der Firma EMIX vom 12.02.2021 leider noch nicht beantwortet hat und sich im Zusammenhang damit und weiteren Beschaffungsvorgängen neue Ungereimtheiten ergeben haben, frage ich die Staatsregierung, zu welchen Preisen im Februar, März und April 2020 von ihr FFP2-Masken in Bayern beschafft wurden (bitte unter Angabe aller relevanten Details, insbesondere des Herstellers, des Verkäufers bzw. Vermittlers, des Preises – mit Angabe brutto oder netto –, der beschafften Menge und des genauen Kaufdatums), an welche Empfänger (Behörden, Institutionen, Einrichtungen, Verbände etc.) genau die laut Spiegel offensichtlich nicht als FFP2 oder KN95 zertifizierten 1 Mio. Masken aus der EMIX-Beschaffung ausgegeben wurden (bitte mit Angabe aller Empfänger, des Auslieferdatums und der Art der Verwendung) und ob aufgrund der fehlenden Zertifizierung gegenüber der Vermittlerin Frau [REDACTED], der Firma EMIX oder anderen Beteiligten Schadensersatzansprüche geltend gemacht wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Februar, März und April 2020 wurden die im folgenden genannten Bestellungen durch das Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Gesundheit (LGL) und das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) getätigt. Die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Vertragspartner erlaubt keine Veröffentlichung des Verkäufers zusammen mit dem jeweiligen Preis; auch die Angabe des genauen Kaufdatums hat aus selbigem Grund zu unterbleiben, da sonst der Stückpreis bezogen auf ein jeweiliges Unternehmen aus entsprechenden Ex-Post-Vergabebekanntmachungen abgeleitet werden kann. Um dennoch dem parlamentarischen Informationsrecht Rechnung zu tragen, wird die Information beschränkt auf den Stückpreis (inkl. MwSt.) mit beiliegender Tabelle*) bekannt gegeben.

Die darin genannten Daten entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand des StMGP. Sie werden derzeit in Abstimmung mit dem LGL verifiziert und stehen unter entsprechendem Vorbehalt.

Die Verteilung der in der Notlage durch die Staatsregierung beschafften Schutzausrüstung erfolgte über die Strukturen des Katastrophenschutzes zu den Kreisverwaltungsbehörden und von dort an die Bedarfsträger. In der Kürze der zur Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit und bedingt durch die hohe Arbeitsbelastung der Gesundheits- und Katastrophenschutzbehörden konnte nicht abschließend ermittelt werden, an welche Empfänger die eine Million Masken aus der EMIX-Beschaffung genau ausgegeben wurden. In der Regel wurden die Kreisverwaltungsbehörden beliefert. Dem StMGP liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die von der Firma EMIX TRADING gelieferten Masken mangelhaft gewesen seien und hieraus Schadensersatzansprüche entstanden wären. Generell ist hinsichtlich der Zertifizierungen bzw. Standards Folgendes anzumerken:

Dem StMGP wurden im Vorfeld Zertifikate übermittelt, die geprüft wurden. Aufgrund des weltweit verhängten Exportstopps konnten die ursprünglich angebotenen Masken nicht geliefert werden, sodass KN95 Atemschutzmasken aus China geliefert wurden.

Mit der Empfehlung (EU) 2020/403 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung hat die Europäische Kommission den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter anderem die Möglichkeit eröffnet, auch Atemschutzmasken ohne CE-Kennzeichnung organisiert zu kaufen und die Bereitstellung von Atemschutzmasken auf dem europäischen Binnenmarkt für einen begrenzten Zeitraum zu genehmigen. Voraussetzung hierfür war, dass die Atemschutzmasken ein angemessenes Gesundheits- und Sicherheitsniveau gewährleisten. Für den Fall, dass keine CE gekennzeichneten Masken zur Verfügung standen, hatte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) für Beschäftigte im medizinischen und pflegerischen Bereich bis auf Weiteres den Einsatz von Masken empfohlen, die mindestens dem NIOSH-Standard N95 entsprechen. Diese Masken waren daher auch in der EU und Deutschland verkehrsfähig, sofern sie in den USA, Kanada, Australien oder Japan verkehrsfähig wären. Auch die KN95 Masken aus China erfüllen diesen Standard, da sich die relevante chinesische Norm eng an den US-amerikanischen Vorgaben orientiert. Die Verkehrsfähigkeit gilt nach diesen Maßstäben auch dann, wenn den Masken kein Konformitätsnachweis in Form einer Konformitätserklärung beiliegt.

Diese rechtlichen Grundlagen wurden durch Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 25. Mai 2020 abgesichert (vgl. § 9 Abs. 1 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung – MedBVS). Zuvor wurde bereits aufgrund der angekündigten Regelung entsprechend verfahren. Zulässigerweise nach diesen Vorschriften eingeführte und nach § 9 MedBVS in Verkehr gebrachte Atemschutzmasken dürfen auch weiterhin vertrieben und zur Verfügung gestellt werden.

Die vom Freistaat Bayern beschafften und ausgelieferten Masken müssen die aktuell geltenden Standards erfüllen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Tabelle ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

59. Abgeordnete
**Dr. Anne
Cyron**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie wird vor einer Corona-Impfung sichergestellt, ob die zu impfenden Personen bereits über Antikörper gegen Corona verfügen (zum Beispiel aufgrund einer durchgemachten, unbemerkten Infektion), stellt die Corona-Impfung nach durchgemachter Corona-Erkrankung eine Gefahr dar und wie viele Fälle sind der Staatsregierung bekannt, in denen es aufgrund vorhandener Antikörper und zusätzlich erfolgter Corona-Impfung zu negativen Impfreaktionen kam?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Wie vor jeder Impfung sollte auch vor der Impfung gegen COVID-19 geprüft werden, ob der Gesundheitszustand der zu impfenden Person eine Impfung erlaubt. Die bisher vorliegenden Daten geben keine Hinweise darauf, dass die Impfung nach bereits überstandener SARS-CoV-2-Infektion mit Gefahren verbunden wäre; dies gilt für Sicherheit, Wirksamkeit und Verträglichkeit der Schutzimpfung. In den Zulassungsstudien sind auch Teilnehmende eingeschlossen worden, die bereits früher eine SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht hatten. Die Impfung wurde von diesen Personen nicht schlechter vertragen als von primär seronegativen Studienteilnehmenden.

Eine vorangegangene SARS-CoV-2-Infektion beeinträchtigt nach derzeitiger Datlage auch nicht die Effektivität der Impfung. Vor diesem Hintergrund besteht gemäß den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) keine Notwendigkeit, vor einer COVID-19-Impfung mit den zugelassenen Impfstoffen das Vorliegen einer akuten, asymptomatischen oder unerkannt gebliebenen SARS-CoV-2-Infektion labordiagnostisch auszuschließen. Der Staatsregierung sind keine Fälle bekannt, in denen es aufgrund vorhandener Antikörper und zusätzlich erfolgter Schutzimpfung gegen COVID-19 zu negativen Impfreaktionen kam. Regelmäßige Berichte des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) zur Sicherheit von COVID-19-Impfstoffen sind unter folgendem Link öffentlich zugänglich:

<https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/arnzeimittelsicherheit.html>.

60. Abgeordneter **Thomas Gehring** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Vor dem Hintergrund der neuen Virusmutationen frage ich die Staatsregierung, wie schätzt sie – trotz des vorhandenen nachgeschärften Schutz- und Hygienekonzepts für die Nordische Skiweltmeisterschaft (NSWM) in Oberstdorf – die Gefahr ein, dass die NSWM zu einem Superspreading-Event werden könnte, wie bewertet sie die neue Infektionsgefahr durch die Mutationen und wer hat die politische und haftungsrechtliche Verantwortung, falls es von Oberstdorf ausgehend zu einem stark erhöhten Anstieg von COVID-19-Infektionen kommen sollte und z. B. Tourismusbetriebe in Folge nicht öffnen können?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Grundsätzlich ist das Risiko eines Eintrags besorgniserregender Virusvarianten (Variants of Concern, VOC) nach Deutschland als hoch anzusehen, unabhängig von der Nordischen Skiweltmeisterschaft (Ski-WM). Daher sind weiterhin wirksame Kontroll-, Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen erforderlich, um eine Einschleppung und Übertragung zu verhindern. Dies gilt auch für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Nordischen Ski-WM.

Bereits bei der Einreise kommen strenge Vorgaben zur Anwendung. Für die Nordische Ski-WM wurde ein vom Veranstalter erstelltes Hygienekonzept durch das örtlich zuständige Landratsamt und die zuständige Regierung von Schwaben übermittelt. Dieses umfasst neben umfangreichen Vorgaben zu Vorkehrungen zur Einhaltung der Mindestabstände, differenzierte Verpflichtungen zum Tragen von Masken (in definierten Bereichen Pflicht zum Tragen von FFP2-Masken), Lüftungs- und Reinigungskonzepte u. a. auch strenge Konzepte zur Verpflegung. Darüber hinaus unterliegen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einem strengen Testregime. Aufgrund dieser strikten Vorgaben und Vorkehrungen sind aus Sicht des Infektionsschutzes die erforderlichen Maßnahmen ergriffen worden, um das Risiko der Infektionsübertragung im Kontext der Nordischen Ski-WM weitestgehend einzugrenzen. Mit Blick auf eine haftungsrechtliche Verantwortung bestehen für die Nordische Ski-WM keine Besonderheiten. Es gelten die allgemeinen haftungsrechtlichen Vorschriften im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Veranstaltung und die Teilnehmer, die durch etwaige Ausnahmegenehmigungen von der Quarantänepflicht nach der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet befreit sind, müssen sich im Rahmen der zur Pandemiebekämpfung erlassenen Regeln und Vorgaben bewegen. Soweit Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind, liegt dem eine entsprechende fachliche Prüfung und Bewertung der zuständigen Behörden zugrunde. Die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, ist in den einschlägigen rechtlichen Regelungen vorgesehen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass eine positiv getestete Person, die in Bayern keinen Wohnsitz hat, nicht in die Statistik der neuinfizierten Personen des Landkreises fällt, in der diese getestet wurde und daher bei der Berechnung der Inzidenz des entsprechenden Landkreises außen vor bleibt.

61. Abgeordneter **Ludwig Hartmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Hiermit frage ich die Staatsregierung, mit welchen Unternehmen führte sie Gespräche über die Etablierung von Pool-Tests (Gurgeltests auf PCR-Basis) an bayerischen Schulen, welche Testmethode soll hauptsächlich an Schulen zum Einsatz kommen und wie häufig pro Woche sollen Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonal an geöffneten Schulen künftig getestet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zum Schulstart sind zunächst Reihentestungen mittels PCR- und Antigen-Schnelltests für Lehr-, Betreuungs- und weiteres Personal in Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler, soweit sie in den Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands wechseln, vorgesehen.

Sobald Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung zur Verfügung stehen, werden diese für freiwillige Testungen von Schulpersonal zweimal wöchentlich sowie für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren einmal wöchentlich eingesetzt, wie dies von den Kinderärzten empfohlen wird und vorbehaltlich eventueller Altersbeschränkungen in noch ausstehender Zulassung.

Ergänzende Testungen für jüngere Schülerinnen und Schüler durch „innovative Testmethoden“ sollen zuerst in Form von Pilotprojekten geprüft und sodann schnellstmöglich in ganz Bayern eingesetzt werden. Die fachliche Begleitung der Pilotprojekte hat das Fachgremium am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK), des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales sowie pädiatrischer, virologischer, laborärztlicher und epidemiologischer Expertise durch Vertreter der Kinder- und Jugendmedizin am 18.02.2021 übernommen. Das Gremium hat Standards für eine Förderung von Pilotprojekten entwickelt, die auf hohe Projektqualität, Sicherheit für die beteiligten Kinder (insbesondere solche bis 15 Jahre) und die wünschenswert hohen Erfolgsaussichten einer Konzentration auf zentrale, auf ganz Bayern „ausrollbare“ Pilotprojekte zielen. Die Pilotprojekte können in diesem Rahmen schulische Satelliten in ihrem Umfeld aufnehmen. Bereits am 24.02.2021 startet das vielversprechende Pilotprojekt „Virenwächter 3.0 – Grundschulstudie“ des LGL in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Haunerschen Kinderspital, das vorerst bis zum Beginn der Osterferien laufen soll. Als Testmethode wird auf die Selbsttestung auf SARS-CoV-2 mit der anwenderfreundlichen Sarstedt-Salivette gesetzt, es erfolgt begleitend eine PCR-Testung von Speichel durch einen externen Laboranbieter. Hierfür steht die Studienleitung mit geeigneten Laboranbietern in Kontakt. Ein weiteres, größer skaliertes Pilotprojekt in Regensburg wird noch aktuell in Zusammenarbeit mit dem StMUK abgeklärt. Für die Pilotierung der Pool-Testungen werden unterschiedliche Projekte gefördert, welche mit jeweils unterschiedlichen Laboren kooperieren werden. Die Prüfung diverser Förderanträge läuft derzeit.

62. Abgeordnete
**Christina
Haubrich**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum beinhaltet das Bayerische Testkonzept nicht die Inanspruchnahme von günstigeren und schnelleren Antigenschnelltests, Spucktests, Pooltestungen und Selbsttests zum Beispiel für Kita-Personal, Lehrerinnen und Lehrer sowie Bürgerinnen und Bürger, ab wann gibt es diese Tests in Schulen und Kitas und wie sieht die Durchführung und Dokumentation der Testungen aus?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales

Die Staatsregierung nutzt bereits seit vergangenem Jahr Antigenschnelltests. Seit November 2020 wurden bis einschließlich Kalenderwoche 8 über 16,5 Mio. dieser Antigenschnelltests an die Kreisverwaltungsbehörden ausgeliefert und dort vor allem vor allem für Testungen in Alten- und Pflegeheimen, in Asylunterkünften oder bei Ausbruchsgeschehen, wo eine schnelle Identifizierung von Verdachtsfällen notwendig ist, verwendet. Nun wird dieses bewährte Konzept durch einen weiteren, zusätzlichen Baustein der Schnelltestanwendung ergänzt:

Das für die Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen entworfene Testkonzept basiert auf mehreren Bausteinen, die zwischen den beteiligten Staatsministerien abgestimmt wurden. Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) und Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) haben die Schulen und Einrichtungen bereits am 16.02.2021 schriftlich dazu informiert.

Zunächst werden als vorbeugende Maßnahme Reihentestungen für Lehr-, Betreuungs- und weiteres Personal in Kinderbetreuungseinrichtungen und Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler, soweit sie in den Präsenzunterricht wechseln, angeboten.

Sobald zugelassene Selbsttests tatsächlich verfügbar und von den Herstellern geliefert sind, werden diese den Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt. Dies wird voraussichtlich im März 2021 möglich sein. Schulungen, die auch die Dokumentation der Testungen beinhalten, sind in Vorbereitung.

Für Schülerinnen und Schüler und ggf. auch die Kinder in den Kinderbetreuungseinrichtungen – soweit dies möglich ist – werden zudem Pilotprojekte vorgesehen, die ein engmaschigeres Screening erproben sollen. Hierzu gehört z. B. die „Virenwächter 3.0 – Grundschulstudie“ (Testmethode: Selbsttestung mit Sarstedt-Salivette, PCR-Testung von Speichel durch externen Laboranbieter). Weitere Pilotprojekte mittels Gurgel-PCR-Test + Pooling mit Schülern und Lehrern werden derzeit geprüft. Die fachliche Begleitung der Pilotprojekte hat das Fachgremium am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit unter Beteiligung des StMUK, des StMAS und pädiatrischer, virologischer, laborärztlicher und epidemiologischer Expertise durch Vertreter der Kinder- und Jugendmedizin am 18.02.2021 übernommen.

63. Abgeordneter
**Christian
Klingen**
(AfD)
- Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass bereits dem Epidemiologischen Bulletin des RKI Nr.38/2020¹ entnommen werden kann, dass weder Einzelhandel, noch Gaststätten, noch Kundgebungen unter freiem Himmel in nennenswertem Umfang eine Quelle zur Verbreitung von COVID-19-Infektionen darstellen, frage ich die Staatsregierung, welche Studien oder Untersuchungen etc. hat sie seit 01.01.2020 in Auftrag gegeben, oder sind ihr aus dem Inland und/oder Ausland bekannt, denen das Risiko entnommen werden kann, dem sich ein Besucher einer Speisestätte – wie sie z. B. in Gestalt von Betriebskantinen immer geöffnet waren – aussetzt, mit COVID-19 infiziert zu werden, wenn er dort eine Mahlzeit einnimmt, welche Studien oder Untersuchungen etc. hat die Staatsregierung seit 01.01.2020 in Auftrag gegeben, oder sind ihr aus dem Inland und/oder Ausland bekannt, denen das Risiko entnommen werden kann, dem sich ein Besucher eines Einkaufsgeschäfts – wie sie z. B. in Gestalt von Discountern oder Tankstellenshops immer geöffnet waren – aussetzt, mit COVID-19 infiziert zu werden, wenn er dort einen Einkauf tätigt, und welche Studien oder Untersuchungen etc. hat die Staatsregierung seit 01.01.2020 in Auftrag gegeben, oder sind ihr aus dem Inland und/oder Ausland bekannt, denen das Risiko entnommen werden kann, dem sich ein Teilnehmer einer Kundgebung – wie sie z. B. in Gestalt von Querdenken-Kundgebungen regelmäßig stattgefunden haben – unter freiem Himmel aussetzt, mit COVID-19 infiziert zu werden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

SARS-CoV-2 ist derzeit weltweit verbreitet. Die Eingrenzung und Zuordnung einer Infektionsquelle gestaltet sich sowohl für Betroffene als auch für die Gesundheitsämter im Rahmen des Contact Tracings oftmals schwierig. Die Angaben zum Infektionsumfeld von Ausbrüchen sind mit Zurückhaltung zu interpretieren. Der Anteil aller Fälle, die einem Ausbruch zugeordnet werden können, beträgt laut dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit insgesamt 18 Prozent (Stand 22.02.2021). Im Epidemiologischen Bulletin des RKI Nr.38/2020 ist beschrieben, dass Übertragungen im öffentlichen Bereich (in Verkehrsmitteln, Gaststätten, Hotels) stattfanden. Diese kamen vergleichsweise selten vor, was sicherlich auch durch die breit angelegten Beschränkungen und Infektionsschutzmaßnahmen bedingt war. Die medizinischen Fakultäten der bayerischen Universitäten und die bayerischen Universitätsklinika stehen seit Beginn der Pandemie in der vordersten Reihe bei deren Bekämpfung. Das gilt nicht nur für den Bereich der Krankenversorgung, sondern auch für die Forschung. Die bayerische Universitätsmedizin hat schon jetzt zahlreiche Untersuchungen initiiert, die sich mit der Erforschung des Infektionsgeschehens und der Ausbreitung des Coronavirus befassen. Die Frage nach potenziellen Infektionsorten ist Teil der Studien KoCo19 (Klinikum der Universität München) und TiCo19 (Universitätsklinikum Erlangen und Universitätsklinikum Regensburg) zur regionalen Nachverfolgung des Infektionsgeschehens in München und Tirschenreuth.

¹ https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/38_20.html

Zu infektiologischen Auswirkungen zweier Demonstrationen wurde eine Studie des ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung Mannheim und der Humboldt-Universität Berlin veröffentlicht („Spreading the Disease: Protest in Times of Pandemics“, <https://www.zew.de/presse/pressearchiv/mehr-COVID-19-infektionen-nach-querdenkendemonstrationen>). Diese untersuchten das Infektionsgeschehen in den Landkreisen, aus denen mehrere tausend Demonstranten zu den „Querdenken“-Kundgebungen am 07.11.2020 nach Leipzig und am 18.11.2020 nach Berlin reisten. Im Anschluss wurde die epidemiologische Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen in den Herkunftslandkreisen (auf Basis von Meldedaten) untersucht und mit anderen Landkreisen verglichen. Dabei zeigte sich, dass die 7-Tage-Inzidenz nach den Demonstrationen deutlich stärker in denjenigen Landkreisen anstieg, die Städte mit einem Bustransport von Demonstrationsteilnehmern beinhalteten. Die Wissenschaftler gehen davon aus, dass bis Weihnachten 2020 zwischen 16 000 und 21 000 SARS-CoV-2-Infektionen hätten verhindert werden können, wenn diese beiden genannten Kundgebungen nicht stattgefunden hätten.

64. Abgeordneter
Andreas Krahl
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wann bzw. wie plant sie die massiven Besuchseinschränkungen bei den Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, vollstationären Einrichtungen der Pflege sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen, gerade auch in Anbetracht der Empfehlungen des Deutschen Ethikrats vom 4. Februar 2021 zum „Umgang mit Geimpften“ unter Vorhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen, wie die FFP2-Maskenpflicht und die Testpflicht von Personal und Besucherinnen bzw. Besuchern, anzupassen, wie steht die Staatsregierung zu dieser Empfehlung des Deutschen Ethikrates und wie steht sie in Anbetracht der mittlerweile hohen Impfquote in den Einrichtungen in Bayern dazu, die Besuchseinschränkung für Bewohnerinnen und Bewohner umgehend von einer Person pro Tag auf einen Haushalt pro Tag auszuweiten?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Jede Einrichtung muss ein Schutz- und Hygienekonzept vorhalten, dieses umsetzen und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorlegen. Bezogen auf SARS-CoV-2 sind die Vorgaben der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) sowie die sonstigen behördlichen Anordnungen und Empfehlungen (Handlungsempfehlungen Rahmenkonzept) zu beachten. Im einrichtungsindividuellen Schutz- und Hygienekonzept muss, insbesondere hinsichtlich der Besuchsregelung, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden. Die Sterbebegleitung ist jedoch in jedem Fall zu ermöglichen.

Mit Beschluss vom 10. Februar 2021 hat die Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Gesundheitsministerkonferenz, bei der Bayern im Jahr 2021 den Vorsitz inne hat, gebeten, zeitnah Empfehlungen vorzulegen, in welchem zeitlichen Abstand zur Zweitimpfung und mit welchem Testkonzept die Besuchsregeln für die Einrichtungen wieder sicher erweitert werden können. Die Empfehlungen liegen noch nicht vor. Es werden dabei Überlegungen zu einer Erweiterung der Besuchsregeln im Vordergrund stehen, um die derzeit deutlich eingeschränkten Besuchsmöglichkeiten in Einrichtungen der Pflege und für Menschen mit Behinderung zum Wohle der Bewohnerinnen und Bewohner mit Augenmaß auszuweiten. Das Infektionsgeschehen und die entsprechenden Maßnahmen unterliegen einer kontinuierlichen Bewertung und Abwägung, die zur Anpassung bestehender Regelungen führen. Abhängig vom Fortgang des Infektionsgeschehens und der Entwicklung der Inzidenzwerte werden situationsgerecht Anpassungen an die bestehenden Regelungen vorgenommen.

Unbestritten sind soziale Kontakte für Bewohner unerlässlich. Die Forderung nach einer deutlichen Erhöhung der Personenanzahl würde aber gegenwärtig trotz Testungserfordernis zu einem nicht gänzlich auszuschließenden erhöhten Infektionsrisiko sowie zu einem aktuell kaum zu bewältigenden Mehraufwand für die Einrichtungen führen, die die Besuche organisieren müssen. Im Übrigen ist es bereits jetzt möglich, dass Minderjährige unter 14 Jahren in Begleitung z. B. der Mutter den Großvater besuchen.

Die Forderung nach Aufhebung der Besuchsbeschränkung ist verfrüht. Effektive und sichere Impfstoffe können einen entscheidenden Beitrag bei der Bekämpfung der Pandemie leisten. Die Ständige Impfkommission kann auf Basis der aktuell vorliegenden Evidenz jedoch noch keine endgültige Aussage treffen, ob Personen nach einer Impfung eine SARS-CoV-2-Infektion weiterverbreiten können und ob eine langfristige Immunität nach der Impfung vorliegt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass auch bei Abschluss der Impfungen damit zu rechnen ist, dass nicht alle Personen geimpft sind.

65. Abgeordneter
Helmut Markwort
(FDP)
- Da stationäre Pflegeeinrichtungen Unterstützungsbedarf bei der Durchführung von Schnelltests bei der Bundesagentur für Arbeit melden oder über ein Amtshilfegesuch an die Bundeswehr erhalten können, frage ich die Staatsregierung, inwieweit ambulant betreute Wohngemeinschaften und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung Unterstützung bei der Durchführung und Organisation von Antigen-Schnelltests für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Besucherinnen und Besucher sowie Bewohnerinnen und Bewohner erhalten können, wie die Unterstützung finanziert wird und wie die Staatsregierung den Unterstützungsbedarf einschätzt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Ambulant betreute Wohngemeinschaften und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung können zwar selbst keine entsprechenden Amtshilfeanträge stellen, jedoch können – wie bei Testungen in Alten- und Pflegeheimen – die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden Amtshilfe der Bundeswehr beantragen. Auch eine Unterstützung durch Hilfsorganisationen kommt in Betracht. Zum konkreten Unterstützungsbedarf liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Informationen vor. § 9 Abs. 2 Elfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) regelt, dass ambulante Pflegedienste ihre Beschäftigten im Rahmen verfügbarer Testkapazitäten (genehmigungsfähige und abrechenbare Höchstmengen nach der Testverordnung des Bundes (TestV)) regelmäßig, möglichst an drei verschiedenen Tagen pro Woche, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen lassen müssen. Mieterinnen und Mieter von ambulant betreuten Wohngemeinschaften sind Kunden der ambulanten Pflegedienste und können im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten durch diese getestet werden.

66. Abgeordneter
**Jan
Schiffers**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es richtig ist, dass ca. 20 bis 30 Prozent der Personen, die in Statistiken der Krankenhäuser als Corona-Patienten genannt sind, wegen anderer stationärer Behandlungen in die Kliniken aufgenommen wurden, weshalb Personen, die wegen anderer Diagnosen eingeliefert wurden, als Corona-Patienten geführt werden und inwieweit dadurch auch Todesstatistiken fehlerhaft sind?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es ist zu unterscheiden zwischen der Krankenhausstatistik nach § 28 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) und der Meldepflicht nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Die Krankenhausstatistik erfasst alle während der Behandlung erhobenen Diagnosen. Sie ist aber nicht tagesaktuell, da die Daten jahresbezogen erhoben werden (derzeit letzter Stand 2019).

§ 6 des IfSG und die dazu erlassenen Allgemeinverfügungen verpflichten die Krankenhäuser seit dem 24. März 2020 u. a. zur täglichen Meldung der stationär behandelten COVID-19-Patienten. Die Datenerfassung dient in diesem Zusammenhang weniger statistischen Zwecken als vielmehr der Kapazitätssteuerung. Verstöße gegen diese Meldepflicht sind bußgeldbewehrt. Meldepflichtig sind Erkrankungen an COVID-19 einschließlich des Verdachtes hierauf. Dabei müssen in der Einrichtung behandelte Patienten gemeldet werden, bei denen am Tag der Meldung eine Infektion mit COVID-19 nachgewiesen ist, die also akut infiziert sind, oder ein entsprechender Verdacht besteht. Aussagen über andere Diagnosen oder Aufnahmegründe werden nicht getroffen. Die Frage nach ggf. anderen Aufnahmediagnosen ist daher anhand der vorliegenden Datenmeldungen nach § 6 des IfSG nicht zu beantworten.

Meldepflichtig sind auch Todesfälle in Bezug auf COVID-19. Die Todesstatistik beruht auf derselben Datenbasis nach § 6 des IfSG und bleibt daher von der Erfassung der Corona-Fälle im Rahmen der Krankenhausstatistik ebenfalls unbeeinflusst. Die Fälle derer, die an und mit einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verstorben sind, werden vom Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie vom Robert Koch-Institut (RKI) gezählt und in den täglichen Fallzahlen auf Basis der jeweiligen Wertungsweise auf deren Websites veröffentlicht (https://www.lgl.bayern.de/gesundheitschutz/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/karte_coronavirus/#uebersicht).

67. Abgeordneter
**Toni
Schuberl**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, inwiefern unterstützt sie die Forderungen der Landrätin und der Landräte aus der bayerisch-tschechischen Grenzregion vom 21.02.2021 (siehe PNP S. 10 vom 22.02.2021), dass tschechische Grenzpendlerinnen und Grenzpendler unabhängig von der Systemrelevanz in Bayern ihre Arbeit wieder aufnehmen können (unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen und verschärften Testintervallen), wann erarbeitet die Staatsregierung eine „gemeinsame grenzüberschreitende Strategie“ zur Bekämpfung der Coronapandemie in der Grenzregion gemeinsam mit der Tschechischen Republik und wie möchte die Staatsregierung die Testkapazitäten in der Grenzregion erhöhen (z. B. durch zusätzliche Schnellteststationen in jedem Landkreis, durch zusätzliches Personal und Material, durch Schnelltests in Unternehmen etc.)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) steht mit der Landrätin und den Landräten aus der bayerisch-tschechischen Grenzregion in engem Austausch. Bereits am 05.02.2021 war bei einer auf Einladung von Herrn Staatsminister Klaus Holetschek veranstalteten Videokonferenz ein Fünf-Punkte-Plan zur Verhinderung des Infektionseintrags verabredet worden, der einen Großteil der Punkte des Forderungskatalogs umfasst, u. a. die Pendlerquarantäne für alle Grenzgänger (Arbeitsstätte - Wohnsitz) unabhängig von etwaigen Ausbruchsgeschehen in den Betrieben, Testungen in Betrieben, verstärkte Kontrolle der Einhaltung der Hygienekonzepte in den Betrieben sowie eine regelhafte Kontrolle der negativen Testnachweise der Grenzgänger durch Betriebe als beauftragte Stellen. Die Kreisverwaltungsbehörden der Grenzregionen haben entsprechende Allgemeinverfügungen erlassen.

Die Staatsregierung unterstützt Betriebe und die Kreisverwaltungsbehörden in den Grenzregionen beim Angebot flächendeckender Schnelltests. Bürgerinnen und Bürger können sich so schnell testen lassen. Die betroffenen Regionen in der Nähe zur Tschechischen Republik haben bereits eine Sonderzuteilung von 300 000 Schnelltests aus dem Kontingent des Freistaats erhalten; diese stehen den Kreisverwaltungsbehörden zur Verfügung. Zuletzt wurden Mobile Testrecken in Oberfranken und der Oberpfalz eingesetzt, um die verstärkte Nachfrage an den Grenzübergängen bzw. auf den Marktplätzen der grenznahen Orte aufzufangen. Schließlich wurde unkompliziert die Einrichtung von Schnellteststationen in den grenznahen Regionen durch die Kreisverwaltungsbehörden ermöglicht. Eine Anpassung der Kostenerstattungsregelung ist in Arbeit. Der Bund unterstützt mit Personal der Bundeswehr, das mittels Amtshilfeersuchen beantragt werden kann. Lückenlose Grenzkontrollen des Bundes sichern die Einhaltung der Einreisevoraussetzungen (Negativtest) und schützen vor dem Eintrag gefährlicher Virusvarianten. Für die Staatsregierung gehören der bayerisch-sächsisch-tschechische Lebens- und Wirtschaftsraum zusammen. Deshalb strebt die Staatsregierung auch beim Infektionsschutz eine enge Zusammenarbeit an. Für die länderübergreifende Abstimmung ist eine „COVID-19-Allianz“ mit entsprechenden Maßnahmenpaketen in Vorbereitung. Darin werden sich auch Forderungen der Landräte und Oberbürgermeister der Grenzregionen wiederfinden.

68. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Corona-Antigen-Schnelltests hat die Staatsregierung selbst bis Ende des Jahres 2021 bestellt (bitte nach Monaten und Anbieter auflisten), wie viele von diesen Antigen-Schnelltests wurden bereits geliefert und auf welche Einrichtungen oder Behörden (z. B. Kita, Schulen, Pflege- oder Reha-Einrichtungen, Teststationen an den Grenzen etc.) wurden und werden Corona-Antigen-Schnelltests verteilt (bitte auch Anzahl der verteilten Corona-Antigen-Schnelltests angeben) ?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Von Oktober 2020 bis Februar 2021 wurden 16 522 200 Antigenschnelltests der folgenden Anbieter beschafft:

- Roche Diagnostics Deutschland GmbH
- Siemens Healthcare GmbH,
- Abbott Rapid Diagnostics Germany GmbH

Ab März 2021 stehen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) monatlich mind. 4,3 Mio. Antigen-Schnelltests der o. g. Anbieter je nach Bedarf im Rahmen der TestVO zur Verfügung. Davon werden ab März (nach BfARM Zulassung) rund 3,3 Mio. auch als „Laienselbsttest“ genutzt werden können.

Von den bestellten Tests für diesen Zeitraum wurden bisher 14 510 240 Tests geliefert (Stand: 22.02.2021). Davon wurden bisher 9.945.880 Tests verteilt (Stand: 22.02.2021):

- An Kreisverwaltungsbehörden wurden 9 881 080 Tests verteilt. Die Weiterverteilung der Antigen-Schnelltests erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden. Zu 3 467 065 durch die Kreisverwaltungsbehörden verteilten Antigen-Schnelltests liegen Rückmeldungen vor. Diese wurden wie folgt verteilt: Senioren und Pflegeheime: 1 852 631, Krankenhäuser: 477 345, Ambulante Pflegedienste: 411 810, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung: 376 566, Gesundheitsämter: 84 623, Arztpraxen: 75 635, Reha-Einrichtungen: 103 520, Asylunterkünfte: 5 180, Feuerwehr: 11 660, Rettungsdienste: 65 465, Polizei: 2 630.
- Weitere Tests wurden für u. a. Pilotprojekte und Validierungen wie folgt verteilt:
 - Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit: 4 600,
 - Staatsministerium der Justiz: 34 000,
 - Bayerische Polizei: 19 200,

In Kalenderwoche 8 werden weitere rund 4,6 Mio. Antigen-Schnelltests an die Kreisverwaltungsbehörden ausgeliefert.

69. Abgeordneter **Josef Seidl** (AfD)
- Angesichts der Tatsache, dass insbesondere Wissenschaftler in Großbritannien bereits seit Dezember 2020 daran arbeiten, herauszufinden, wie sich die COVID-19-Mutation B.1.1.7 so schnell entwickeln konnte und hierbei ermittelten, dass B.1.1.7 ganze 17 Mutationen gleichzeitig erworben hat, was eine „Leistung“ darstellt, die nach Aussage der Wissenschaftler noch nie zuvor gesehen wurde¹, dass die tschechische Molekularbiologin Sona Peková auf der Basis eigener Sequenzierungen von Viren in ihrem Krankenhaus in Slaný zur Überzeugung gelangte, dass nicht nur COVID-19, sondern dass auch „diese Modifikationen künstlich hergestellt worden seien“² – inhaltlich zugänglich z. B. über Google Übersetzer – dass Wissenschaft keine demokratische Institution ist, bei der Mehrheiten festlegen, was Tatsache zu sein hat und was nicht, frage ich die Staatsregierung, welche Tatsachen sind ihr bekannt, aus denen sie die Annahme ableitet, dass die Mutation B.1.1.7 des COVID-19-Virus ausschließlich natürlichen Ursprungs sein kann, welche Tatsachen der Staatsregierung bekannt sind, die der Überzeugung der Molekularbiologin Sona Peková widersprechen, dass laienhaft ausgedrückt „die Mutation B.1.1.7 von COVID-19 ähnlich weit entfernt ist, wie bei Hunden ein „Slovenský cuvac“ von einer „Deutschen Dogge“ entfernt ist und welche eigenen Forschungen/Ermittlungen die Staatsregierung z. B. mit Hilfe des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit bisher eingeholt hat oder selbst vorgenommen hat oder bei Dritten in Auftrag gegeben hat, um zu ermitteln, ob COVID-19 und/oder die „Großbritannien“-Mutation von COVID-19 und/oder die „Südafrika“-Mutation von COVID-19 und/oder die „Brasilien“-Mutation von COVID-19 und/oder mindestens eine der sie kennzeichnenden Modifikationen einen nicht natürlichen Ursprung hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es liegen dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) keine Erkenntnisse vor, dass SARS-CoV-2 Viren einen nicht-natürlichen Ursprung haben.

Zur Frage, inwieweit der genetische Vergleich des SARS-CoV-2-Wildtyps mit der Variante B.1.1.7 dem Stammbaum zweier Hunderassen entspricht, liegen dem StMGP keine Erkenntnisse vor. Gegenüber dem Wildtyp besitzt die Virusvariante B.1.1.7 Mutationen im Spike Protein, u. a. die Deletion H69/V70, Deletion 144 sowie weitere Mutationen N501Y, A570D, D614G, P681H, T716I, S982A, D1118H.

Zur weiteren Erforschung der Verbreitung der neuen Virusvarianten hat die Staatsregierung das Projekt „Bay-VOC“ ins Leben gerufen, in dem das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und die sechs bayerischen Universitätsklinikum Gesamtgenomsequenzierungen von SARS-CoV-2-Proben vornehmen.

¹ <https://www.sciencemag.org/news/2020/12/mutant-coronavirus-united-kingdom-sets-alarms-its-importance-remains-unclear>

² <https://cnn.iprima.cz/vakcina-nemusi-fungovat-nevime-co-udela-za-deset-let-ockovat-se-nenecham-rekla-pekova-18566>

70. Abgeordneter
**Florian
Siekman**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, warum wurde der Test des am 10. Dezember 2020 aus Südafrika am Flughafen in München ankommenden Arbeitskollegen des sogenannten „Patient 0“, der dem Vernehmen nach die südafrikanische Mutation des Corona-Virus eingebracht hat, (vgl. Darstellung auf www.merkur.de vom 14.02.2021¹), nicht sequenziert, wo befindet sich der Test aktuell und ist eine Sequenzierung im Nachhinein möglich?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Nach Angabe der zuständigen Fachbehörde, des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) lässt sich nachträglich nicht mehr nachvollziehen, wo und bei wem die Ansteckung der im Münchner Merkur genannten Person aus Österreich mit der südafrikanischen Variante des SARS-CoV-2-Virus erfolgt ist. Beide im Münchner Merkur genannten Personen haben sich vor Einreise in Südafrika aufgehalten – sie hatten dort also beide ein vergleichbares Infektionsrisiko. Zudem ist nicht bekannt, mit wem die Person aus Österreich nach Weiterreise in Österreich Kontakt hatte. Die Person aus Österreich erkrankte offenbar erst Tage nach einem negativen Testergebnis in Österreich, sodass nach Ansicht des LGL aufgrund der Inkubationszeit auch eine Ansteckung in Österreich in Betracht gezogen werden muss. In der ersten Dezemberhälfte 2020 fanden noch keine Sequenzierungen statt, sodass beim deutschen Staatsbürger keine Feindiagnostik erfolgte. Nach Rücksprache des LGL mit dem untersuchenden Privatlabor ist kein Probenmaterial mehr vorhanden, deshalb ist eine Sequenzierung im Nachhinein nicht mehr möglich.

¹ <https://www.merkur.de/welt/corona-oesterreich-tirol-patient-muenchen-mutationen-lockdown-grenze-soeder-kurz-zr-90200053.html>

71. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP) Ich frage die Staatsregierung, ab wann in bayerischen Schulen flächendeckend Gurgel-Schnelltests zum Einsatz kommen sollen, in welchem Intervall Reihentests mit solchen Schnelltests geplant sind und ab welchem Alter vorgesehen ist, Schülerinnen und Schüler solchen Tests zu unterziehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Zum ab 22.02.2021 erfolgten Schulstart sind zunächst Reihentestungen mittels PCR- und Antigen-Schnelltests für Lehr-, Betreuungs- und weiteres Personal in Schulen sowie für Schülerinnen und Schüler, soweit sie in den Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands wechseln, vorgesehen. Sobald Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung zur Verfügung stehen, werden diese für freiwillige Testungen von Schulpersonal zweimal wöchentlich sowie für Schülerinnen und Schüler ab 15 Jahren einmal wöchentlich eingesetzt, wie dies von den Kinderärzten empfohlen wird, vorbehaltlich der noch ausstehenden Zulassungen und dort vorgesehenen Altersbeschränkungen.

Ergänzende Testungen für jüngere Schülerinnen und Schüler durch „innovative Testmethoden“ sollen zuerst in Form von Pilotprojekten geprüft und sodann schnellstmöglich in ganz Bayern eingesetzt werden. Die fachliche Begleitung der Pilotprojekte hat das Fachgremium am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und pädiatrischer, virologischer, laborärztlicher und epidemiologischer Expertise durch Vertreter der Kinder- und Jugendmedizin am 18.02.2021 übernommen. Das Gremium hat Standards für eine Förderung von Pilotprojekten entwickelt, die auf hohe Projektqualität, Sicherheit für die beteiligten Kinder (insbesondere solche bis 15 Jahre) und die wünschenswert hohen Erfolgsaussichten einer Konzentration auf zentrale, auf ganz Bayern „ausrollbare“ Pilotprojekte zielen. Die Pilotprojekte können in diesem Rahmen schulische Satelliten in ihrem Umfeld aufnehmen. Bereits am 24.02.2021 startet das vielversprechende Pilotprojekt „Virenwächter 3.0 – Grundschulstudie“ des LGL in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Haunerschen Kinderspital. Als Testmethode wird auf die Selbsttestung auf SARS-CoV-2 mit der anwenderfreundlichen Sarstedt-Salivette gesetzt, es erfolgt begleitend eine PCR-Testung von Speichel durch einen externen Laboranbieter.

72. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den sogenannten Spucktest zum Nachweis von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und welchen Zeitplan gibt es zur Einführung dieses Tests an Schulen, Kitas und anderen Kinderbetreuungseinrichtungen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit den Staatsministerien für Unterricht und Kultus sowie für Familie, Arbeit und Soziales

Ergänzende Testungen für jüngere Schülerinnen und Schüler sowie von Kindern durch „innovative Testmethoden“ sollen zuerst in Form von Pilotprojekten geprüft und sodann schnellstmöglich in ganz Bayern eingesetzt werden. Die fachliche Begleitung der Pilotprojekte hat das Fachgremium am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) unter Beteiligung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales und pädiatrischer, virologischer, laborärztlicher und epidemiologischer Expertise durch Vertreter der Kinder- und Jugendmedizin am 18.02.2021 übernommen. Das Gremium hat Standards für eine Förderung von Pilotprojekten entwickelt, die auf hohe Projektqualität, Sicherheit für die beteiligten Kinder (insbesondere solche bis 15 Jahre) und die wünschenswert hohen Erfolgsaussichten einer Konzentration auf zentrale, auf ganz Bayern „ausrollbare“ Pilotprojekte zielen. Die Pilotprojekte können in diesem Rahmen schulische Satelliten in ihrem Umfeld aufnehmen. Bereits am 24.02.2021 startet voraussichtlich das vielversprechende Pilotprojekt „Virenwächter 3.0 – Grundschulstudie“ des LGL in Kooperation mit der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem Hainerschen Kinderspital, das vorerst bis zum Beginn der Osterferien laufen soll. Als Testmethode wird auf die Selbsttestung auf SARS-CoV-2 mit der anwenderfreundlichen Sarstedt-Salivette gesetzt, es erfolgt begleitend eine PCR-Testung von Speichel durch einen externen Laboranbieter.

73. Abgeordnete
**Ruth
Waldmann**
(SPD)
- Nachdem die Wirksamkeit des Schweizer Patents für wiederverwertbare, antivirale Schutzmasken des Typs „Livinguard Pro“ von den Universitäten Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen und Freie Universität (FU) Berlin nachgewiesen wurde und die Maske nach EN 14683 als Medizinprodukt der Risikoklasse 1 zertifiziert worden ist, frage ich die Staatsregierung, wurde eine Zulassung in Bayern beantragt, findet eine Prüfung statt oder sind die Masken aus anderen Gründen bislang nicht zugelassen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die genannten Masken können überall dort getragen werden, wo nach § 1 Abs. 2 Satz 1 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV) die sog. „Maskenpflicht“ gilt. Sie erfüllt allerdings nicht die Anforderungen der sog. „FFP2-Maskenpflicht“ nach § 1 Abs. 2 Satz 2 der 11. BayIfSMV. Die FFP2-Maskenpflicht erfordert das Tragen von FFP2-Masken oder Masken mit **mindestens gleichwertigem genormten Standard**. Hierzu zählen neben FFP2-Masken auch FFP3 (Europa), N95 (NIOSH-42C FR84, USA), P2 (AS/NZ 1716:2012, Australien/Neuseeland), KF94 (Korea 1st Class KMOEL-2017-64), DS2 (Japan JMHLW-Notification 214,2018) und KN95 (GB2626-2006, China).

CE-zertifizierte FFP2-Masken müssen ein erfolgreiches Nachweisverfahren (Konformitätsbewertungsverfahren) einschließlich einer sogenannte „Baumusterprüfung“ nach der PSA-Verordnung (EU) 2016/425 durchlaufen haben. Diese Prüfung wird durch Benannte Stellen (z. B. TÜV, DEKRA) durchgeführt. Dabei wird insbesondere die Filterleistung des Maskenmaterials anhand der europäischen Norm EN 149:2001+A1:2009 mit Aerosolen getestet. Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) steht der Eigenschutz (und bei Dichtsitz und fehlendem Auslassventil auch der Fremdschutz) im Vordergrund.

Die genannte Maske erfüllt den FFP2-Standard nicht. Der Hersteller/Vertreiber der Masken wies in einer Broschüre selbst darauf hin, dass: „Die offizielle Zulassung auf FFP2 Standard ist z. Zt. in Bearbeitung und wird noch in Quartal I/2021 erwartet“. Die genannte Norm EN 14683:2019-10 ist die Norm für Medizinische Gesichtsmasken („MNS-OP-Masken“). Diese Norm müssen also die Medizinprodukte erfüllen, die nach der Medizinprodukte-Richtlinie 93/42/EWG und anderen entsprechenden Normen in den Verkehr gebracht werden. Bei diesen Medizinprodukten („MNS/OP-Masken“) steht - im Gegensatz zu oben genannter Norm EN 149 für PSA – der Fremdschutz und nicht der Eigenschutz im Vordergrund.

74. Abgeordneter
**Andreas
Winhart**
(AfD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Tote mit Todesursache COVID-19 gab es seit Februar 2020 bis dato am RoMed Klinikum Rosenheim, wie viele dieser Corona-Toten wurden zuvor nicht positiv auf COVID-19 mittels einem PCR-Test zu Lebzeiten getestet (Zeitraum seit Februar 2020 bis dato für Standort Rosenheim) und wie viele Corona-Tote ohne positiven PCR-Test zu Lebzeiten hatte der RoMed Klinikverbund an den Standorten Bad Aibling, Wasserburg am Inn und Prien am Chiemsee (Zeitraum seit Februar 2020 bis dato, bitte nach Standort auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Zahl der Toten mit Todesursache „COVID-19“ am RoMed Klinikum Rosenheim oder der anderen Standorte des RoMed Klinikverbundes seit Februar 2020 liegt der Staatsregierung nicht vor. Dies gilt auch für nähere Informationen zur zuvor erfolgten Diagnostik.

Eine Abfrage dieser Daten beim RoMed Klinikum Rosenheim sowie eine Auflistung nach den anderen genannten Standorten des Klinikverbunds war innerhalb der kurzen Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich.

Im Hinblick auf die Erkennung und Diagnostik von Patienten mit COVID-19 kann allgemein auf die fortlaufend aktualisierten „Hinweise zu Erkennung, Diagnostik und Therapie von Patienten mit COVID-19“ des Robert Koch-Instituts verwiesen werden, die auf dessen Website abrufbar sind.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Digitales

75. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie setzen sich die Entwicklungskosten der BayernApp im Detail zusammen (bitte nach einzelnen Arbeitspaketen aufgeschlüsselt), stuft sie die Gesamtkosten von fast 1 Mio. Euro als marktüblich für eine App mit diesem Funktionsumfang ein und welche Weiterentwicklungen der BayernApp sind bereits geplant (bitte jeweils Zeithorizont und Kosten mit angeben)?

Antwort des Staatsministeriums für Digitales

Zusammen mit der BayernApp wurde initial ein App-Baukasten entwickelt. Der Baukasten wird auch den anderen Ressorts zur Verfügung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass sich dadurch künftige App-Projekte u. a. schneller und wirtschaftlicher durchführen lassen.

Die bisherigen Entwicklungskosten für die BayernApp UND den App-Baukasten belaufen sich insgesamt auf rd. 920.000 Euro und setzen sich wie folgt zusammen:

Arbeitspaket	Kosten (Bruttowerte)
Machbarkeitstests und Ertüchtigung der BayernID für die Nutzung auf Smartphones und Tablets sowie zur Anbindung an eine App	73.529,45 EUR
Tests und Vorarbeiten zur Anbindung von Onlinediensten	46.295,46 EUR
Digitalisierungslabor	129.103,10 EUR
Design-Entwürfe	9.140,00 EUR
Realisierung des App-Baukastens inkl. BayernApp-Programmierung und Aufbau des App-Backends	551.561,72 EUR
Maßnahmen im Rahmen des Sicherheitskonzepts nach BSI-Grundschutz	12.205,38 EUR
Projektmanagementunterstützung und Test-Labor	76.486,70 EUR
Beratung und Tests zur digitalen Barrierefreiheit	6.249,60 EUR
Beratungsleistungen und Tests bei der Konzeption und der Umsetzung des App-Baukastens sowie Supportleistungen für AppStore-Accounts	15.397,79 EUR
Summe	919.969,20 EUR

Die Kosten für den App-Baukasten inklusive der BayernApp werden als marktüblich erachtet. So konnten allein mit dem Funktionsumfang der BayernApp – im Vergleich zum BayernPortal – beispielsweise folgende Mehrwerte realisiert werden:

- News-Feeds mit Push-Nachrichten
- BayernWLAN-Karte
- Favoritenverwaltung (für Leistungen, Behörden, Lebenslagen)

- Merklisten (für die für Verwaltungsleistungen erforderlichen Unterlagen)
- App-interne Funktion zum Teilen von Informationen mit anderen
- Direkte Aufrufmöglichkeit des persönlichen Postfachs der BayernID
- Verschiedene Personalisierungsmöglichkeiten

In weiteren Ausbaustufen soll die BayernApp in diesem Jahr beispielsweise um regionale Statistikdaten ergänzt werden. Außerdem sind weitere Optimierungen im Bereich der Barrierefreiheit geplant. Die Beauftragung entsprechender Erweiterungen ist noch nicht erfolgt, weshalb aktuell auch noch keine belastbaren Kostenausgaben für die Umsetzung möglich sind.